



KRIMINOLOGISCHES
FORSCHUNGSINSTITUT
NIEDERSACHSEN E.V.

Forschungsbericht Nr. 142

Evaluierung des Jugendarrestes in Schleswig-Holstein

Thimna Klatt, Thomas Bliesener

2018



FORSCHUNGSBERICHT Nr. 142

Evaluierung des Jugendarrestes in Schleswig-Holstein

Thimna Klatt, Thomas Bliesener

2018

Kriminologisches Forschungsinstitut
Niedersachsen e.V. (KFN)
Lützerodestraße 9, 30161 Hannover
Tel. +49 (0) 511 34836-0
Fax +49 (0) 511 34836-10
E-Mail: kfn@kfn.de

Gefördert durch:
Ministerium für Justiz, Kultur und Europa
des Landes Schleswig-Holstein
Jetzt: Ministerium für Justiz, Europa, Ver-
braucherschutz und Gleichstellung
Lorentzendam 35, 24103 Kiel
Tel. +49 (0) 431 988-0
Fax +49 (0) 431 988-3704
E-Mail: Poststelle@jumi.landsh.de

Danksagung

Die Durchführung der Evaluation wäre nicht möglich gewesen ohne die engagierte und ausdauernde Unterstützung der vielen Menschen, die an diesem Projekt mitgewirkt haben. Unser Dank gilt vor allem der Anstaltsleiterin Frau Friese und den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Jugendarrestanstalt Moltsfelde, die an den Experteninterviews und über ein halbes Jahr lang an der Mitarbeiterbefragung teilgenommen sowie die Befragung der Arrestantinnen und Arrestanten in der Anstalt durchgeführt haben. Wir möchten uns außerdem ganz besonders bei Frau Krüger für ihre Hilfe bei der Organisation der verschiedenen Datenerhebungsmodule sowie die zahlreichen Auskünfte und Informationen zu den Abläufen in der Jugendarrestanstalt bedanken. Frau Jünemann hat das Projekt durch die Organisation des Aktenversands an das KFN sowie bei diversen Rückfragen sehr unterstützt. Wir möchten uns außerdem bei allen Mitarbeitenden, speziell bei Frau Haarländer, für ihr ausführliches Feedback zu den Entwürfen der Arrestanten- und Mitarbeiterfragebögen bedanken.

Unser Dank gilt zudem allen Arrestantinnen und Arrestanten, die an der Evaluation teilgenommen haben, sowie den fünf Arrestanten, die vor der eigentlichen Erhebungsphase die Fragebögen ausgefüllt und wertvolles Feedback zu diesen gegeben haben.

Wir möchten uns darüber hinaus bei den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Jugendämter und Allgemeinen Sozialen Dienste bedanken, die an den Telefoninterviews teilgenommen haben, sowie bei den Mitarbeitenden, die sich schon im Vorfeld der Interviews für allgemeine Fragen zur Arbeit mit Arrestantinnen und Arrestanten zur Verfügung gestellt haben und die Entwicklung des Interviewleitfadens dadurch maßgeblich unterstützt haben.

Unser Dank gilt zudem den Mitarbeitenden des Bundesamts für Justiz, speziell Herrn Stenzel, für die Übermittlung der Bundeszentral- und Erziehungsregisterauszüge, sowie den Mitarbeitenden des Unabhängigen Landeszentrums für Datenschutz Schleswig-Holstein für die sorgfältige Prüfung des Datenschutzkonzeptes.

Dass dieses Forschungsprojekt erfolgreich durchgeführt und abgeschlossen werden konnte, ist nicht zuletzt auch Verdienst der Hilfskräfte und Praktikantinnen am KFN, die an der Evaluation mitgewirkt haben. Unser herzlicher Dank gilt Chantal Höhn, Gundula Lehmann, Annabelle Möhnle, Leonie Neuendorf, Emma Prübner, Alexandra Röhrig, Miriam Schirmer, Marlene Tergeist, Nastja Tolmatschjow und Xervernia Wagner sowie den Codiererinnen und Codierern, die die zahlreichen Aktenanalyse- und Fragebögen in die EDV eingegeben haben.

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	10
2	Ausgangslage	13
3	Forschungsstand zu Risiko- und Schutzfaktoren	15
4	Konzeption des Forschungsprojektes	20
4.1	Fragestellungen	20
4.2	Erhebungsmethoden	22
4.2.1	Experteninterviews mit Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der JAA	22
4.2.2	Schriftliche Befragung der Arrestantinnen und Arrestanten	22
4.2.3	Schriftliche Befragung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der JAA	23
4.2.4	Schriftliche Befragung der Eltern der Arrestantinnen und Arrestanten	23
4.2.5	Telefoninterviews mit Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Jugendämter/Jugendgerichtshilfen	24
4.2.6	Analyse von Jugendarrestvollzugsakten	24
4.2.7	Rückfallanalyse anhand von Daten aus dem Bundeszentral- und Erziehungsregister	24
4.2.8	Vorhandene Daten für die Untersuchungs- und Vergleichsgruppe	25
4.3	Datenschutz	26
4.4	Zeitplan und Ablauf des Forschungsprojektes	26
5	Beschreibung der Stichproben	29
5.1	Untersuchungsgruppe	29
5.2	Vergleichsgruppe	31
6	Ergebnisse	32
6.1	Fragestellung 1: Der Arrest leistet einen Beitrag dazu, die Jugendlichen zur Führung eines eigenverantwortlichen Lebens ohne weitere Straftaten zu befähigen	32
6.1.1	Ergebnisse aus der Rückfallanalyse	32

6.1.2	Fazit	40
6.2	Fragestellung 2: Der Arrest stärkt die Kompetenzen, die vor erneuter Straffälligkeit schützen	41
6.2.1	Ergebnisse aus der Arrestantenbefragung	41
6.2.2	Ergebnisse aus der Mitarbeiterbefragung	44
6.2.3	Fazit	45
6.3	Fragestellung 3: Die Gestaltung des Arrestes berücksichtigt die Privatsphäre der Jugendlichen, deren Gesundheit, ihre persönliche Situation und ihre Lebenslage sowie die individuellen Fähigkeiten und den Entwicklungsstand	45
6.3.1	Ergebnisse aus der Experteninterviews	45
6.3.2	Ergebnisse aus der Aktenanalyse	46
6.3.3	Ergebnisse aus den Mitarbeiterfragebögen	50
6.3.4	Ergebnisse aus der Arrestantenbefragung	52
6.3.5	Vergleich der in den Akten dargelegten Problemlagen mit den von den Arrestanten/innen angegebenen Gesprächsthemen	53
6.3.6	Fazit	55
6.4	Fragestellung 4: Der Arrest fördert – für die Jugendlichen spürbar und wirksam – die Stärkung der Selbstachtung, das Verantwortungsgefühl und das Einfühlungsvermögen in das Erleben anderer und zeigt dabei sozial angemessene Verhaltensweisen unter Achtung der Rechte anderer auf	55
6.4.1	Ergebnisse aus der Arrestantenbefragung	55
6.4.2	Ergebnisse aus der Mitarbeiterbefragung	57
6.4.3	Fazit	58
6.5	Fragestellung 5: Die Jugendlichen werden unterstützt, ihre persönlichen und sozialen Schwierigkeiten zu bewältigen und ihre Angelegenheiten zunehmend selbst zu ordnen und zu regeln	59
6.5.1	Ergebnisse aus den Experteninterviews	59
6.5.2	Ergebnisse aus der Arrestantenbefragung	60
6.5.3	Fazit	64

6.6	Fragestellung 6: Der Förderplan strukturiert zielführend in jedem Einzelfall den Arrestvollzug unter Beteiligung der Jugendlichen	65
6.6.1	Ergebnisse aus den Experteninterviews	65
6.6.2	Ergebnisse aus der Aktenanalyse	65
6.6.3	Fazit	67
6.7	Fragestellung 7: Der Schlussbericht gibt sinnvoll die Inhalte und das Verhalten der Arrestantin bzw. des Arrestanten wieder sowie eine Einschätzung ihrer/seiner Persönlichkeit, Lebenslage und weiteren Förderbedarfs. Im Schlussbericht vorgeschlagene Maßnahmen werden auch nach dem Arrest umgesetzt	67
6.7.1	Ergebnisse aus den Experteninterviews	67
6.7.2	Ergebnisse aus den Telefoninterviews	68
6.7.3	Fazit	70
6.8	Fragestellung 8: Durch die pädagogischen Gruppenangebote und das damit verbundene soziale Lernen in der Gruppe können die Arrestantinnen und Arrestanten Rücksichtnahme, Kooperationsbereitschaft und Empathie lernen und erfahren	70
6.8.1	Ergebnisse aus den Experteninterviews	70
6.8.2	Ergebnisse aus der Arrestantenbefragung	71
6.8.3	Ergebnisse aus der Mitarbeiterbefragung	72
6.8.4	Fazit	75
6.9	Fragestellung 9: Die Einzelfallhilfe unterstützt zielführend bei der Lösung psychischer, materieller, gesundheitlicher oder sozialer Probleme der Arrestantinnen und Arrestanten	76
6.9.1	Ergebnisse aus den Experteninterviews	76
6.9.2	Ergebnisse aus der Arrestantenbefragung	76
6.9.3	Fazit	78
6.10	Fragestellung 10: Das vorgehaltene Freizeitangebot in Form von Sport und von kreativen Einheiten fördert das Arrestziel	78
6.10.1	Ergebnisse aus der Arrestantenbefragung	78

6.10.2	Ergebnisse aus den Experteninterviews	80
6.10.3	Fazit	81
6.11	Fragestellung 11: Die praktizierten Konfliktregelungen durch Aufarbeitung von Fehlverhalten in Gesprächen, durch ausgleichende und gegebenenfalls durch beschränkende Maßnahmen werden durchgeführt und sind erzieherisch sinnvoll	81
6.11.1	Ergebnisse aus den Experteninterviews	81
6.11.2	Ergebnisse aus der Mitarbeiterbefragung	82
6.11.3	Ergebnisse aus der Arrestantenbefragung	83
6.11.4	Abgleich der Angaben aus der Arrestanten- und Mitarbeiterbefragung	84
6.11.5	Fazit	84
6.12	Fragestellung 12: Der Arrest bringt den Jugendlichen die Opferseite der Tat in angemessener Weise nahe	85
6.12.1	Ergebnisse aus den Experteninterviews	85
6.12.2	Ergebnisse aus der Arrestantenbefragung	85
6.12.3	Fazit	87
6.13	Fragestellung 13: Der Arrest fördert die Auseinandersetzung der Jugendlichen mit ihrer Verantwortung für ihre Straftaten und deren Folgen	87
6.13.1	Ergebnisse aus den Experteninterviews	87
6.13.2	Ergebnisse aus der Arrestantenbefragung	87
6.13.3	Ergebnisse aus der Mitarbeiterbefragung	89
6.13.4	Fazit	90
6.14	Fragestellung 14: Die Personensorgeberechtigten und Eltern werden, zum Beispiel durch Besuche und Elterngespräche, sinnvoll in die Vollzugsgestaltung eingebunden	91
6.14.1	Ergebnisse aus den Experteninterviews	91
6.14.2	Ergebnisse aus der Elternbefragung	92
6.14.3	Ergebnisse aus der Arrestantenbefragung	93

6.14.4	Ergebnisse aus der Mitarbeiterbefragung	93
6.14.5	Fazit	94
6.15	Fragestellung 15: Die Durchführung des Arrestes ist auf die Vermittlung weiterer Hilfs- und Betreuungsangebote ausgerichtet	94
6.15.1	Ergebnisse aus den Experteninterviews	94
6.15.2	Ergebnisse aus der Aktenanalyse	96
6.15.3	Fazit	97
6.16	Fragestellung 16: Hilfen und Leistungen, die den Jugendlichen oder der Familie außerhalb des Arrestes gewährt werden, werden berücksichtigt	97
6.16.1	Ergebnisse aus der Aktenanalyse	97
6.16.2	Ergebnisse aus den Experteninterviews	98
6.16.3	Fazit	98
6.17	Fragestellung 17: Die Jugendlichen werden in ausreichendem Maße angehalten, Kontakte zu beratenden und begleitenden Stellen außerhalb des Arrestes aufzunehmen	99
6.17.1	Ergebnisse aus den Experteninterviews	99
6.17.2	Ergebnisse aus der Mitarbeiterbefragung	99
6.17.3	Ergebnisse aus der Arrestantenbefragung	100
6.17.4	Abgleich der Angaben aus der Arrestanten- und Mitarbeiterbefragung	102
6.17.5	Fazit	102
6.18	Fragestellung 18: Der Arrest leistet einen Beitrag zur Motivation und Hilfestellung zur Erfüllung von gerichtlichen Auflagen und Weisungen	103
6.18.1	Ergebnisse aus den Experteninterviews	103
6.18.2	Ergebnisse aus der Aktenanalyse	104
6.18.3	Ergebnisse aus der Arrestantenbefragung	104
6.18.4	Fazit	105
6.19	Fragestellung 19: Welche Gründe gibt es für eine dennoch nicht erfolgende Erfüllung von Auflagen und Weisungen?	105

6.19.1	Ergebnisse aus der Arrestantenbefragung	105
6.19.2	Ergebnisse aus den Telefoninterviews	106
6.19.3	Fazit	106
6.20	Fragestellung 20: Es findet eine wirksame Zusammenarbeit mit den Amtsgerichten, der Jugendgerichtshilfe, der Bewährungshilfe und vor allem mit freien Trägern statt	106
6.20.1	Ergebnisse aus den Experteninterviews	106
6.20.2	Ergebnisse aus den Telefoninterviews	108
6.20.3	Fazit	110
6.21	Fragestellung 21: Das Personal ist für die differenzierte und qualitativ anspruchsvolle Arbeit hinreichend fachlich qualifiziert	111
6.21.1	Ergebnisse aus den Experteninterviews	111
6.21.2	Fazit	112
7	Zusammenfassung und Fazit der Evaluation	113
8	Literatur	115

1 Einleitung

Der Jugendarrest gehört nach § 13 Abs. 2 Nr. 3 des geltenden Jugendgerichtsgesetzes (JGG) zu den Zuchtmitteln. Er dient zum einen der Ahndung der schuldhaft begangenen Tat und zum anderen der sozialpädagogischen Einwirkung auf den Täter bzw. die Täterin. Außerdem hat der Jugendarrest eine „Denkzettelfunktion“ (Dölling, 2014), indem er den Täter bzw. die Täterin vor der Begehung weiterer Straftaten warnen soll. Damit ähnelt er einer Strafe, hat jedoch gem. § 13 Abs. 3 JGG nicht die Rechtswirkung einer Strafe. Die angenommene Schockwirkung des Jugendarrestes wird jedoch durch die Forschung kaum gestützt (Heinz, 2014). Systematische Befundintegrationen zur spezialpräventiven Wirkung kurzer Inhaftierungsmaßnahmen auf straffällige Jugendliche und Heranwachsende haben keine Reduktion des Rückfalls erkennen lassen, in einigen Studien erwiesen sich diese Kurzinhaftierungen sogar als Rückfall steigernd (MacKenzie, 2002). Inwieweit diese Befunde amerikanischer Studien auf den deutschen Jugendarrestvollzug übertragen werden können, bleibt allerdings offen. Gleichwohl zeigen auch deutsche Studien zur Abschreckungswirkung des Jugendarrestes, dass – soweit eine entsprechende Wirkung überhaupt festgestellt werden kann – dieser Effekt sich schnell verflüchtigt (Schwegler, 1999). Franzen (2014) nimmt sogar an, dass der vollstreckte Arrest den Jugendlichen den Schrecken vor einer Jugendstrafe als Konsequenz weiterer Straftaten nimmt und damit die Rückfallwahrscheinlichkeit erhöht.

Die pädagogische Zielrichtung des Jugendarrestes ergibt sich u.a. aus § 3 Abs. 1 des schleswig-holsteinischen Jugendarrestvollzugsgesetzes (JAVollzG), der ein pädagogisches Gesamtkonzept für den Arrestvollzug verlangt, und aus § 90 JGG, der eine erzieherische Gestaltung des Vollzuges fordert. Bei der Erreichung dieses Zieles gilt es zu berücksichtigen, dass die Klientel des Jugendarrestes in aller Regel mit erheblichen Sozialisationsdefiziten und Problemlagen in Schule, Familie und anderen Lebensbereichen belastet ist. Die überwiegende Mehrheit der Arrestanten/innen ist strafrechtlich vorbelastet, einige haben auch bereits eine Jugend- oder Freiheitsstrafe verbüßt. Wie die Enquetekommission „Prävention“ des Landtages Nordrhein-Westfalen 2010 festgestellt hat, herrscht hinsichtlich der schulischen Lernausgangslage bei jungen Arrestanten/innen eine größere Heterogenität als bei Inhaftierten im Jugendvollzug, sodass zu meist von defizitären Situationen ausgegangen werden muss. Im Arrest ist neben dem oben genannten größeren Teil von jungen Menschen aus schwierigsten Lebenslagen ein kleinerer Anteil von Jugendlichen zu finden, der mit diesem Sanktionsinstrument zum ersten Mal in Berührung kommt, schulisch jedoch teilweise über eine mittlere oder sogar höhere Qualifikation

verfügt oder sich darin befindet (Bihs, 2014). Diese Heterogenität muss die Praxis im Jugendarrest entsprechend pädagogisch bewältigen.

Eine besondere Herausforderung für die pädagogische Arbeit im Jugendarrest stellt sich durch den sehr eng begrenzten Zeitraum der möglichen direkten Einflussnahme im stationären Kontext. Eine ausgearbeitete kurzzeitpädagogische Konzeption für den Jugendarrest zur Vermittlung nachweislich Delinquenz mindernder Kompetenzen (Bliesener, 2017; Lösel & Bliesener, 2003) liegt bundesweit bisher nicht vor. In der Regel wird in den einzelnen Bundesländern mit einem Punktesystem gearbeitet, bei dem es darum geht, erwünschtes Verhalten zu belohnen bzw. bei Fehlverhalten Vergünstigungen zu entziehen (Bliesener, 2013). Als eine Einstiegmaßnahme mag dieses Vorgehen geeignet sein, die jungen Arrestanten/innen überhaupt einmal zu orientieren und ihr Verhalten zu strukturieren, ein pädagogisches Konzept, das auf die Förderung bzw. die Verselbstständigung der jungen Menschen hinarbeitet, kann darin jedoch kaum gesehen werden.

Das Ziel einer positiven erzieherischen Einflussnahme auf die Arrestanten/innen setzt eine hohe Kompetenz der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter voraus, die Form der Unterbringung so zu gestalten, dass, basierend auf einer sozialpädagogischen Diagnostik, ein intensives und erzieherisch gestaltetes Förderprogramm durchgeführt und fallabhängige Nachsorgemaßnahmen für die Jugendlichen bzw. Heranwachsenden eingeleitet werden können. Da keine allgemeine Mitwirkungspflicht am Ziel des stationären sozialen Trainings besteht, müssen die Betroffenen ggf. zur Mitwirkung erst motiviert werden.

Der Jugendarrest kann als Urteilsarrest in Form eines Freizeit-, Kurz- oder Dauerarrests vollzogen werden. Als Freizeitarrrest wird er als Wochenendarrest vollzogen. Es können maximal zwei Freizeitarrreste für jeweils 48 Stunden vollzogen werden. Wird ein Arrest zusammenhängend mit maximal vier Tagen Dauer vollzogen, bezeichnet man ihn als Kurzarrrest. Die häufigste Form ist der Dauerarrrest, der zwischen einer und maximal vier Wochen dauern kann. Eine weitere Variante des Jugendarrestes ist der sog. Ungehorsamsarrrest (auch Beuge-, Beschluss- oder Nichtbefolgungsarrrest), der wegen nicht befolgter Weisungen und Auflagen nachträglich durch Beschluss verhängt wird.

Die Regelung des Vollzuges des Jugendarrestes ist mit der Föderalismusreform von 2006 auf die einzelnen Bundesländer übergegangen. Schleswig-Holstein regelt ihn mit dem seit dem 19.12.2014 gültigen Gesetz über den Vollzug des Jugendarrestes in Schleswig-Holstein (Jugendarrestvollzugsgesetz, JAVollzG). Das Gesetz erklärt im § 2 als Ziel des Jugendarrestvollzuges, „einen Beitrag dazu [zu leisten], die Jugendlichen zur Führung eines eigenverantwortli-

chen Lebens ohne weitere Straftaten zu befähigen“. Die Durchführung des Arrestes „ist insbesondere auch auf weitere Hilfs- und Betreuungsangebote für die Zeit nach der Entlassung auszurichten“. Zur Erreichung dieser Ziele ist die Durchführung des Jugendarrestes primär pädagogisch zu gestalten.

2 Ausgangslage

Gemäß § 2 JAVollzG ist das Ziel der Durchführung des Jugendarrests, einen Beitrag dazu zu leisten, die Jugendlichen¹ zur Führung eines eigenverantwortlichen Lebens ohne Straftaten zu befähigen. Um dieses Ziel zu erreichen, ist die Durchführung des Jugendarrestes primär pädagogisch zu gestalten. Bestimmend für diese pädagogische Ausrichtung ist der enge Austausch mit den Jugendämtern und Trägern von Jugendhilfeangeboten, die die Jugendlichen und ihre Familien bereits betreut haben. Insbesondere im Hinblick auf weitere Hilfs- und Betreuungsangebote für die Zeit nach der Entlassung sollen die Jugendlichen und ihre Familien auch aktiv in die individuelle Gestaltung der Arrestzeit einbezogen werden. Angesichts der begrenzten Arrestdauer sind die Behandlungskonzepte an kurzzeitpädagogischen Ansätzen auszurichten. Die Zeit im Arrest soll auch dafür genutzt werden, weitere Hilfebedarfe zu klären und Förder- und Betreuungsmaßnahmen für die Zeit nach der Entlassung anzustoßen. Dazu sollen den Jugendlichen konkrete Kontakte vermittelt werden. Die Jugendlichen können auch zu einer Behörde oder Einrichtung begleitet werden, soweit dies für eine Vorstellung oder Antragstellung angezeigt ist. Die Vermittlung von Kontakten zu öffentlichen und privaten Einrichtungen soll auch durch einen Beirat erleichtert werden. Dieser Beirat (§ 69 JAVollzG) wirkt außerdem beratend an der Arrestgestaltung mit, fördert das Verständnis für den Arrest und die gesellschaftliche Akzeptanz und steht der Anstaltsleitung, den Bediensteten und den Jugendlichen als Ansprechpartner zur Verfügung. Schließlich sind Kontroll- und Sicherheitsinstrumente soweit zu beschränken, dass ein pädagogisches Klima ermöglicht wird.

Zur Sicherung der Arrestgestaltung entsprechend den jeweiligen Bedarfen der Jugendlichen ist gemeinsam mit der oder dem Jugendlichen ein individueller Arrestplan zu erstellen. Zum Abschluss des Arrests wird ein Schlussbericht erstellt, der den Arrestverlauf sowie die abgeleiteten und vermittelten Förderangebote sowie den weitergehenden Förder- und Betreuungsbedarf festhält.

In Schleswig-Holstein wird der Jugendarrest zentral in der Arrestanstalt Moltsfelde vollzogen. Nach Erweiterung dieser Jugendarrestanstalt im Jahr 2009 stehen dort 57 Arrestplätze für den Vollzug des Jugendarrestes zur Verfügung. Die Zahl der Zugänge lag im Jahr 1999 bei 603, stieg bis 2005 auf 997, um dann auf diesem Niveau zu verweilen, ging aber in den Folgejahren wieder zurück (Gesetzentwurf der Landesregierung zum JAVollzG, Drucksache 18/891 des Landtags S-H vom 04.06.2013). Im Jahr 2014 wurden nur noch 445 Arreste vollstreckt, davon

¹ Hier und im Folgenden werden unter den Begriff „Jugendliche“ auch Heranwachsende, die einen Jugendarrest verbüßen, gefasst.

waren 327 (73,5 %) Dauerarreste, 93 (20,9 %) Freizeitarreste und 25 (5,6 %) Kurzarreste. In acht Fällen wurde der Jugendarrest neben Jugendstrafe, der sog. Warnschussarrest nach § 16a JGG, vollstreckt. Dabei handelte es sich ausschließlich um Dauerarreste. 51,5 % aller Arreste wurden durch Urteil verhängt, die übrigen wurden als Beschlussarreste wegen Nichterfüllung von Weisungen oder Auflagen vollstreckt.

2016 stieg die Anzahl an Jugendarresten wieder leicht an: Insgesamt wurden in diesem Jahr 505 Arreste vollstreckt. Von diesen waren 376 (74,5 %) Dauerarreste (davon 15 Jugendarreste neben Jugendstrafe, § 16a JGG), 97 (19,2 %) Freizeitarreste und 32 (6,3 %) Kurzarreste. 47,7 % der Arreste waren Urteilsarreste; 52,3 % der Arreste wurden dementsprechend wegen Nichterfüllung von Auflagen oder Weisungen verhängt.

3 Forschungsstand zu Risiko- und Schutzfaktoren

Um das in § 2 JAVollzG formulierte Ziel zu erreichen, einen Beitrag zur Befähigung der Arrestanten/innen zu einem eigenverantwortlichen Leben ohne weitere Straftaten zu leisten, muss der Jugendarrest die Risiko- und Schutzfaktoren beeinflussen, die mit Delinquenz zusammenhängen. In bisherigen theoretischen sowie empirischen Forschungsarbeiten wurden eine Reihe von Risiko- und Schutzfaktoren herausgearbeitet, die mit Kriminalität in Verbindung stehen (z.B. Hinrichs, Köhler & Kraft, 2008; Lösel & Bender, 2003; Rabold & Baier, 2007; Shader, 2001). Im Folgenden soll ein kurzer Überblick über relevante protektive und Risikofaktoren sowie Forschungsarbeiten, in welchen die Wirkung dieser Konstrukte untersucht wurde, gegeben werden.

Im Rahmen der „General Theory of Crime“ (Gottfredson & Hirschi, 1990) wird das Begehen von Straftaten durch mangelnde *Selbstkontrolle* erklärt. Besitzt eine Person wenig Selbstkontrolle, so wird sie, wenn sich die Gelegenheit dazu bietet, eher eine kriminelle Handlung begehen, als eine Person mit hoher Selbstkontrolle. Selbstkontrolle stellt demnach eine Kompetenz dar, die vor (erneuter) Straffälligkeit schützt. Der angenommene negative Zusammenhang von Selbstkontrolle und abweichendem Verhalten, einschließlich Kriminalität, konnte in mehreren empirischen Studien nachgewiesen werden (z.B. Gibbs, Giever & Higgins, 2003; Pfefferbaum & Wood, 1994; Pratt & Cullen, 2000; Ribeaud & Eisner, 2006, Vazsonyi, Pickering, Junger & Hessing, 2001).

Entsprechend der „General Theory of Crime“ kann Selbstkontrolle in unterschiedliche Komponenten unterteilt werden. Dabei ist Impulsivität ein Element, welches kriminelles Handeln begünstigen kann. *Impulskontrolle* stellt folglich eine Kompetenz dar, die erneute Straffälligkeit verhindern kann. Hormuth et al. (1977) fanden heraus, dass es Straftätern im Vergleich zu Nichtdelinquenten an Impulskontrolle mangelt. Diese Ergebnisse konnten auch in anderen Studien bestätigt werden (z.B. Oysermann & Saltz, 1993; White et al., 1994). Weitere Komponenten von (mangelnder) Selbstkontrolle sind das *Bedürfnis nach physischer Aktivität*, eine *Präferenz für leichte Aufgaben*, *Temperament* (im Sinne einer geringen Frustrationstoleranz) und *Selbstbezogenheit* (Gottfredson & Hirschi, 1990). Selbstbezogenheit oder Egozentrismus bezeichnet die Unfähigkeit, Gefühle, Interessen oder Gedanken anderer zu berücksichtigen (Chandler, 1977).

Als ein wichtiger Schutzfaktor zur Vermeidung von kriminellem Verhalten gilt *soziale Kompetenz*. In der „General Theory of Crime“ ist eine gelungene Sozialisation und die Qualität sozialer Bindungen ein entscheidender Faktor, um kriminelles Verhalten zu verhindern bzw. zu

reduzieren. Bei fehlender sozialer Kompetenz wird delinquentes Verhalten als inadäquate Strategie zur Problemlösung eingesetzt (Moffitt, 1993). Soziale Kompetenzprobleme im Sinne inkompetent-aggressiver Verhaltensweisen von Kindern und Jugendlichen sind oft Vorläufer von gravierenden Anpassungsstörungen, wie z.B. Delinquenz (Lübben & Pfungsten, 2005). Probleme in der sozialen Kompetenz können außerdem zu schlechterer sozialer Integration und Akzeptanz durch Peers beitragen, wodurch sich ebenfalls das Risiko für delinquentes Verhalten erhöht (Bagwell, Newcomb & Bukowski, 1998; Parker & Asher, 1987). Deshalb werden Soziale-Kompetenz-Trainings in Einrichtungen mit Straftätern/innen eingesetzt, um Rückfälle zu verhindern (z.B. Bourke & Van Hasselt, 2001; Boxberg & Bosold, 2009). Wellhöfer (1995) konnte zeigen, dass nach entsprechenden Trainings Straftäter signifikant seltener rückfällig werden, was in weiteren Studien bestätigt werden konnte (z.B. Beelmann, Pfungsten & Lösel, 1994; Egg, Pearson, Cleland & Lipton, 2001).

Rücksichtnahme und *Kooperationsbereitschaft* sind Bestandteile von sozialer Kompetenz (Faix & Laier, 1991). Deren Stärkung kann somit ebenfalls das Risiko reduzieren, dass Jugendliche erneut straffällig werden (vgl. Beelmann et al., 1994; Egg et al., 2001).

Diverse Studien haben sich mit dem Zusammenhang von Kriminalität und der Selbstachtung, dem *Verantwortungsgefühl* und dem Einfühlungsvermögen beschäftigt (z.B. Rosenberg, Schooler & Schoenbach, 1989; Trzesniewski et al., 2006). Das Verantwortungsgefühl wird zum Beispiel maßgeblich von der *Selbstwirksamkeit* beeinflusst. Das Konstrukt wurde von Bandura (1977) eingeführt und beschreibt die Überzeugung einer Person, auch schwierige Situationen aus eigener Kraft meistern zu können. Bei ausgeprägter Selbstwirksamkeit besteht zudem die Überzeugung, auf Dinge durch eigenes Handeln Einfluss nehmen zu können. Es konnte gezeigt werden, dass Straftäter eine vergleichsweise niedrige Selbstwirksamkeit bzw. eine externe Kontrollüberzeugung bezüglich ihrer Handlungen haben (Krampen, 1979; Kumchy & Sayer, 1980; Steller & Stürmer, 1986).

Eine Stärkung der *Selbstachtung* ist relevant, da Defizite im Selbstwert eine gesteigerte Verärgerung hervorbringen, die dann delinquentes Handeln begünstigen kann (Hirtenlehner, Bacher, Cervakova & Trauner, 2014). Ein Zusammenhang von Selbstachtung und Kriminalität konnte in mehreren Studien nachgewiesen werden (Donnellan, Trzesniewski, Robins, Moffitt & Caspi, 2005; Mason, 2001; Rosenberg, Rosenberg & McCrod, 1978). Studien zeigen außerdem, dass delinquentes Verhalten einen selbstwerterhöhenden Effekt haben kann (Kaplan, 1980; Wells, 1989). Bei stabilem und positivem Selbstwert entfällt der Nutzen krimineller Handlungen in einigen Bereichen, da der Ausdruck von Macht, Überlegenheit oder Autonomie seinen Reiz verliert (Messerschmidt, 1993).

Ein weiterer Faktor, der vor Kriminalität schützen kann, ist *Empathie*. Zahlreiche Studien konnten belegen, dass Straftäter, insbesondere Gewaltstraftäter, Empathiedefizite aufweisen (z.B. Heubrock & Krull, 2008; Hosser & Beckurts, 2005; Smallbone, Wheaton & Houriga, 2003). Empathie stellt ein zentrales Element der Dimension „Verträglichkeit“ in dem „Big Five“-Modell der Persönlichkeit (McCrae & Costa, 1997) dar. Studien konnten zeigen, dass bei Straftätern/innen die Verträglichkeit im Vergleich zu Kontrollgruppen mit nicht-delinquenten Personen weniger stark ausgeprägt ist (Harpur, Hart & Hare, 1994; Ragatz & Fremouw, 2010; Ullrich, 1999; Van Dam, Janssens & De Bruyn, 2005).

Neben Persönlichkeitseigenschaften spielen auch Einstellungen eine wichtige Rolle im Hinblick auf das Begehen von (weiteren) Straftaten. Es konnte gezeigt werden, dass die *Einstellung des Straftäters bzw. der Straftäterin bezüglich der eigenen Straftat* einen Einfluss auf die Rückfallwahrscheinlichkeit hat. Hosser, Windzio und Greve (2008) fanden heraus, dass sich Schuldgefühle in Bezug auf die Tat hemmend auf weitere Delinquenz auswirken und somit zu niedrigeren Rückfallraten führen. In einer Studie von Endres und Breuer (2014) wurde allerdings kein Zusammenhang zwischen dem Leugnen einer (Sexual-)Straftat und verschiedenen Rückfallkriterien gefunden. Ein prädiktiver Wert der Tatleugnung für die Rückfallprognose konnte ebenfalls nicht immer nachgewiesen werden (z.B. Hanson & Morton-Bourgon, 2005; Henning & Holdford, 2006; Langton et al., 2008; Yates, 2009).

Ein weiterer Faktor, der Einfluss auf die Entstehung von delinquentem Verhalten hat, ist die *Einstellung zu Gesetzen bzw. zu Regelverstößen wie Drogenkonsum und Gewalt*. Sutherland (1968) sieht den wichtigsten Grund für Kriminalität darin, dass bei einer Person die Einstellungen, die Gesetzesverletzungen begünstigen, gegenüber Einstellungen, die Gesetzesverletzungen negativ bewerten, überwiegen. Empirische Studien konnten diesen Zusammenhang belegen: Herrenkohl et al. (2000) konnten in einer längsschnittlichen Untersuchung von 808 Kindern ab dem Alter von 10 Jahren zeigen, dass gewaltbefürwortende Einstellungen im Jugendalter (14 Jahre) einen Risikofaktor für spätere Kriminalität darstellen.

Auch die Art der ausgeübten *Freizeitaktivitäten* bzw. die Freizeitgestaltung konnte mit Delinquenz in Verbindung gebracht werden. Eine mangelnde Beteiligung bzw. mangelnde Freude an prosozialen Freizeitaktivitäten wird als einer von acht zentralen Risikofaktoren („Central Eight Risk/Need Factors“; Andrews & Bonta, 2017) für kriminelles Verhalten angesehen. Studien konnten zeigen, dass ein wenig strukturiertes Freizeitverhalten im Zusammenhang mit mehr antisozialem Verhalten steht (Mahoney & Stattin, 2000; Osgood, Wilson, O'Malley, Bachman & Johnston, 1996), wohingegen die Teilnahme an außerschulischen Freizeitaktivitäten einen Schutzfaktor in Bezug auf antisoziales und delinquentes Verhalten darstellt (Eccles,

Barber, Stone & Hunt, 2003; Feldman & Matjasko, 2005; Mahoney, 2000). Jugendliche mit normabweichendem Verhalten verbringen ihre Freizeit häufiger mit unstrukturierten Aktivitäten, sodass es zu vermehrtem Kontakt mit devianten Peers kommen kann (Osgood et al., 1996). Bzgl. der Wirksamkeit von Freizeitprogrammen zur Verhinderung von delinquentem Verhalten gibt es allerdings widersprüchliche Befunde. In der Evaluation eines Freizeitprogramms für Jugendliche durch Jones und Offord (1989) konnten bei den Teilnehmern deutlich geringere Raten von Aggression und antisozialem Verhalten festgestellt werden. In einer längsschnittlichen Untersuchung schwedischer Jugendlicher, die an Freizeitprogrammen im Rahmen eines Erholungszentrums für Jugendliche teilnahmen, zeigten sich jedoch höhere Raten delinquenter Verhaltensweisen (Mahoney, Stattin & Magnusson, 2001). Ein Aspekt, der eine entscheidende Rolle im Hinblick auf die kriminalpräventive Wirkung spielen könnte, ist die Strukturiertheit der Freizeitprogramme. Dies umfasst sowohl eine zeitliche Struktur, als auch eine Supervision bzw. Betreuung durch erwachsene Anleiter oder Anleiterinnen (Mahoney & Stattin, 2000).

Bezogen auf die Auswirkungen von *sportlichen Tätigkeiten* konnten in bisherigen Studien positive Effekte gefunden werden. Paulus (1983) konnte beispielsweise einen signifikant positiven Zusammenhang von sportlicher Leistung und einer internalen Kontrollüberzeugung nachweisen. Dieser Zusammenhang deckt sich mit Befunden aus weiteren Studien (Brandon & Loftin, 1991; Duke, Johnson & Nowicki Jr., 1977; Slenker, Price & O'Connell, 1985). In einer Studie von Purdy und Richards (1983) konnte auch ein gesteigertes Selbstwertgefühl infolge von physischer Aktivität gezeigt werden.

Auch der Einfluss von *Kreativangeboten* im Vollzug wurde bereits untersucht. Studien konnten zeigen, dass der Einsatz von Kunsttherapie den Inhaftierten hilft, mit ihren Emotionen umzugehen und diese zu regulieren (Liebmann, 1994; Rylander, 1979) sowie ein erhöhtes Selbstwertgefühl aufzubauen (Hartz & Thick, 2005; Persons, 2009). Smeijsters und Cleven (2006) konnten zudem einen positiven Einfluss verschiedener Kunst- und Kreativangebote auf die Rückfallraten von Straftätern feststellen.

Nicht zuletzt spielt auch das soziale Umfeld der Jugendlichen, v.a. die Familie, eine zentrale Rolle im Hinblick auf die Entwicklung oder Hemmung von delinquentem Verhalten. Dass *Unterstützung der Eltern* und deren Einbeziehung in das Leben der Jugendlichen eine präventive Wirkung auf Delinquenz hat, wurde bereits in mehreren Studien dargelegt (z.B. Loeber & Loeber-Stouthamer 1986; Barnes & Farrell, 1992; Deković, Janssens & As, 2003). Elterliche Unterstützung meint dabei Verhaltensweisen der Eltern, die dem Kind Wärme, Akzeptanz und Anerkennung vermitteln (Hoeve et al., 2009), aber auch die Einbeziehung der Eltern in das Leben der Jugendlichen durch gemeinsame Aktivitäten oder Gespräche (Loeber & Loeber-

Stouthamer 1986). So weisen Jugendliche, die eine gute Beziehung zu ihren Eltern haben und von ihnen unterstützt werden, ein geringeres Ausmaß an delinquenten Verhaltensweisen auf als es bei Jugendlichen der Fall ist, deren Beziehung zu den Eltern weniger gut ist (Windle, 1992; van der Graaff et al., 2012). Ähnliche Ergebnisse werden auch von Barnes et al. (2006) vorgelegt. Die Forschungsgruppe untersuchte in einer Längsschnittstudie mit sechs Erhebungswellen die Entwicklung von Alkoholmissbrauch und Delinquenz bei Jugendlichen. Dabei stellten sie fest, dass sich das delinquente Verhalten der Jugendlichen, die über die verschiedenen Erhebungswellen hinweg eine höhere familiäre Unterstützung aufwiesen, im Verlauf verringerte. Die kriminalpräventive Wirkung einer guten Eltern-Kind-Beziehung wird darüber hinaus in einer Meta-Studie (Hoeve et al., 2009) auf Grundlage von 72 Studien bestätigt.

Im folgenden Kapitel werden die Fragestellungen der Evaluation, die sich teilweise auf die Beeinflussung der verschiedenen Risiko- und Schutzfaktoren während des Arrestes beziehen, dargestellt. Darüber hinaus werden in Abschnitt 4.2 die unterschiedlichen Erhebungsmethoden vorgestellt, mit Hilfe derer die mit Delinquenz in Verbindung stehenden Faktoren sowie deren eventuelle Veränderung während des Arrests erfasst wurden.

4 Konzeption des Forschungsprojektes

Ziel des Forschungsprojektes war die Evaluation des Jugendarrestes sowie der pädagogischen Arbeit in der Jugendarrestanstalt (JAA) Moltsfelde nach Inkrafttreten des JAVollzG. Um eventuelle Veränderungen abbilden zu können, die sich seit Inkrafttreten des JAVollzG ergeben hatten, wurden zwei Stichproben von Arrestantinnen und Arrestanten verglichen: Jene Jugendlichen und Heranwachsenden, die im ersten Halbjahr 2016, also nach Inkrafttreten des Gesetzes, einen Arrest in der JAA Moltsfelde verbüßt hatten (Untersuchungsgruppe), und jene, die ihren Arrest im ersten Halbjahr 2014, vor Inkrafttreten des JAVollzG, verbüßt hatten (Vergleichsgruppe).

4.1 Fragestellungen

Mit dem Forschungsprojekt wurden verschiedene Fragestellungen bzw. Thesen im Hinblick auf die Wirksamkeit des Jugendarrestes und der pädagogischen Arbeit der JAA untersucht. Im Rahmen der Evaluation wurden folgende 21 Aussagen aus acht Themenfeldern überprüft:

Arrestziel:

1. Der Arrest leistet einen Beitrag dazu, die Jugendlichen zur Führung eines eigenverantwortlichen Lebens ohne weitere Straftaten zu befähigen.
2. Der Arrest stärkt die Kompetenzen, die vor erneuter Straffälligkeit schützen.

Pädagogik:

3. Die Gestaltung des Arrestes berücksichtigt die Privatsphäre der Jugendlichen, deren Gesundheit, ihre persönliche Situation und ihre Lebenslage sowie die individuellen Fähigkeiten und den Entwicklungsstand.
4. Der Arrest fördert – für die Jugendlichen spürbar und wirksam – die Stärkung der Selbstachtung, das Verantwortungsgefühl und das Einfühlungsvermögen in das Erleben anderer und zeigt dabei sozial angemessene Verhaltensweisen unter Achtung der Rechte anderer auf.
5. Die Jugendlichen werden unterstützt, ihre persönlichen und sozialen Schwierigkeiten zu bewältigen und ihre Angelegenheiten zunehmend selbst zu ordnen und zu regeln.
6. Der Förderplan strukturiert zielführend in jedem Einzelfall den Arrestvollzug unter Beteiligung der Jugendlichen.
7. Der Schlussbericht gibt sinnvoll die Inhalte und das Verhalten der Arrestantin bzw. des Arrestanten wieder sowie eine Einschätzung ihrer/seiner Persönlichkeit, Lebenslage und

weiteren Förderbedarfs. Im Schlussbericht vorgeschlagene Maßnahmen werden auch nach dem Arrest umgesetzt.

8. Durch die pädagogischen Gruppenangebote und das damit verbundene soziale Lernen in der Gruppe können die Arrestantinnen und Arrestanten Rücksichtnahme, Kooperationsbereitschaft und Empathie lernen und erfahren.
9. Die Einzelfallhilfe unterstützt zielführend bei der Lösung psychischer, materieller, gesundheitlicher oder sozialer Probleme der Arrestantinnen und Arrestanten.
10. Das vorgehaltene Freizeitangebot in Form von Sport und von kreativen Einheiten fördert das Arrestziel.
11. Die praktizierten Konfliktregelungen durch Aufarbeitung von Fehlverhalten in Gesprächen, durch ausgleichende und gegebenenfalls durch beschränkende Maßnahmen werden durchgeführt und sind erzieherisch sinnvoll.

Tat Ausgleich mit der Geschädigten oder dem Geschädigten:

12. Der Arrest bringt den Jugendlichen die Opferseite der Tat in angemessener Weise nahe.
13. Der Arrest fördert die Auseinandersetzung der Jugendlichen mit ihrer Verantwortung für ihre Straftaten und deren Folgen.

Eltern:

14. Die Personensorgeberechtigten und Eltern werden, zum Beispiel durch Besuche und Elterngespräche sinnvoll in die Vollzugsgestaltung eingebunden.

Einzelfallorientierte Vermittlung:

15. Die Durchführung des Arrestes ist auf die Vermittlung weiterer Hilfs- und Betreuungsangebote ausgerichtet.
16. Hilfen und Leistungen, die den Jugendlichen oder der Familie außerhalb des Arrestes gewährt werden, werden berücksichtigt.
17. Die Jugendlichen werden in ausreichendem Maße angehalten, Kontakte zu beratenden und begleitenden Stellen außerhalb des Arrestes aufzunehmen.

Auflagenerfüllung:

18. Der Arrest leistet einen Beitrag zur Motivation und Hilfestellung zur Erfüllung von gerichtlichen Auflagen und Weisungen.
19. Welche Gründe gibt es für eine dennoch nicht erfolgende Erfüllung von Auflagen und Weisungen?

Institutionelle Vernetzung und Zusammenarbeit:

20. Es findet eine wirksame Zusammenarbeit mit den Amtsgerichten, der Jugendgerichtshilfe, der Bewährungshilfe und vor allem mit freien Trägern statt.

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter:

21. Das Personal ist für die differenzierte und qualitativ anspruchsvolle Arbeit hinreichend fachlich qualifiziert.

4.2 Erhebungsmethoden

Um die verschiedenen Fragestellungen beantworten zu können, kam ein multi-modales quer- und längsschnittliches Untersuchungsdesign zum Einsatz. Die Erhebungsmethoden umfassten Interviews mit und eine schriftliche Befragung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Jugendarrestanstalt, eine dreimalige Befragung der Arrestantinnen und Arrestanten, eine schriftliche Befragung von Eltern bzw. Sorgeberechtigten der Arrestantinnen und Arrestanten, Telefoninterviews mit den zuständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Jugendämter (speziell der Jugendgerichtshilfen) sowie eine Rückfallanalyse anhand von Daten aus dem Bundeszentral- und Erziehungsregister. Die einzelnen Erhebungsmethoden werden im Folgenden detailliert dargestellt.

4.2.1 Experteninterviews mit Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der JAA

Es wurden zwei Interviews mit Kleingruppen von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie der Anstaltsleiterin der JAA geführt. Die Interviewfragen bezogen sich u.a. auf den Arrestalltag, das in der JAA vorhandene Angebot an Maßnahmen (z.B. Sport- und Kreativangebote), die Netzwerkarbeit sowie die Einbeziehung der Sorgeberechtigten der Arrestanten/innen. Die Informationen aus den Interviews dienten als Basis für die Entwicklung der Fragebögen, welche den Arrestanten und Arrestantinnen sowie deren Eltern vorgelegt wurden (siehe Abschnitte 4.2.2 und 4.2.4). Erkenntnisse aus den Interviews wurden ebenfalls genutzt zur Erstellung der Kurzfragebögen für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der JAA (siehe Abschnitt 4.2.3).

4.2.2 Schriftliche Befragung der Arrestantinnen und Arrestanten

Hinsichtlich der Arrestanten/innen war eine Vollerhebung, d.h. eine Befragung aller Arrestantinnen und Arrestanten, vorgesehen, die im Zeitraum von sechs Monaten einen Kurz-, Freizeit- oder Dauerarrest (inkl. Arrest nach § 16a JGG) in der JAA Moltsfelde verbüßen. Die teilnehmenden Arrestantinnen und Arrestanten wurden gebeten, zu Beginn ihres Arrestes (prä) sowie

bei der Entlassung (post) einen Fragebogen auszufüllen. Hierdurch sollte ihr Erleben des Arrestes, der pädagogischen Betreuung und der (Gruppen-)Angebote erhoben werden. Weiterhin sollte untersucht werden, inwiefern es gelungen ist, im Verlauf des Arrestes verschiedene mit Kriminalität in Verbindung stehende Schutzfaktoren zu stärken (bspw. Verantwortungsgefühl, Empathie, Selbstachtung) und Risikofaktoren zu reduzieren (bspw. psychische Probleme, Impulsivität). Mit den Fragebögen erhielten die Jugendlichen und Heranwachsenden außerdem ein Kontaktdatenblatt, in das sie, falls gewünscht, ihre Wohn- und E-Mail-Adresse sowie weitere Kontaktmöglichkeiten (Name in sozialen Netzwerken, Telefon- oder Handynummer) eintragen konnten. Diese Informationen wurden für die dritte Befragung (follow-up) benötigt. Diese dritte Erhebung fand jeweils sechs Monate nach der Entlassung der teilnehmenden Arrestantinnen und Arrestanten statt. Durch diese Follow-Up-Erhebung sollte untersucht werden, inwiefern die Jugendlichen eventuelle Einstellungs- und Verhaltensänderungen längerfristig in den Alltag übertragen konnten und ob eine Vermittlung in weitere Hilfs- und Betreuungsangebote stattgefunden hat.

4.2.3 Schriftliche Befragung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der JAA

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der JAA Moltsfelde wurden gebeten, über den Arrestverlauf jedes Arrestanten bzw. jeder Arrestantin, der/die in dem Erhebungszeitraum einen Arrest in der JAA verbüßt, einen Kurzfragebogen auszufüllen. Auf diese Weise sollte bspw. erhoben werden, inwiefern sich bei den Jugendlichen und Heranwachsenden durch die Teilnahme an Einzel- und Gruppenangeboten Änderungen hinsichtlich psychischer und sozialer Probleme, Verantwortungsübernahme und -gefühl sowie dem Verhalten gegenüber anderen (Kooperation und Rücksichtnahme) ergeben haben.

4.2.4 Schriftliche Befragung der Eltern der Arrestantinnen und Arrestanten

Zusätzlich wurde eine Stichprobe der Eltern bzw. Sorgeberechtigten von Jugendlichen/Heranwachsenden, die während der Erhebungsphase einen Arrest in der JAA verbüßten, befragt. Die Arrestantinnen und Arrestanten konnten auf einer Einwilligungserklärung, die dem Fragebogen beilag, angeben, ob sie mit der Kontaktierung ihrer Eltern/Sorgeberechtigten durch das KFN einverstanden sind. Im Falle des Einverständnisses konnten die Arrestantinnen und Arrestanten die Adresse eines Elternteils bzw. der/des Personensorgeberechtigten auf der Einwilligungserklärung notieren. Mit dem Sorgeberechtigten-Fragebogen sollte u.a. erhoben werden, inwiefern die Personensorgeberechtigten in die Ausgestaltung des Arrests einbezogen wurden, bspw. in Form von Gesprächen oder Besuchen in der JAA. Weiterhin sollte mithilfe dieses Fragebogens

erhoben werden, wie sich die Jugendlichen und Heranwachsenden in der Zeit nach dem Arrest (im Vergleich zu der Zeit vor dem Arrest) entwickelt haben.

4.2.5 Telefoninterviews mit Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Jugendämter/Jugendgerichtshilfen

Parallel zur dritten Arrestantenbefragung wurde auch Kontakt zu dem/der zuständigen Mitarbeiter/in beim Jugendamt bzw. bei der Jugendgerichtshilfe aufgenommen, sofern die Arrestantinnen und Arrestanten ihr Einverständnis hierzu erklärten (eine Einwilligungserklärung lag den Fragebögen, die in der JAA verteilt wurden, bei). Bei minderjährigen Arrestantinnen und Arrestanten, die in die Kontaktaufnahme zum Jugendamt und zu den Sorgeberechtigten durch das KFN einwilligten, wurde zusätzlich eine Einwilligungserklärung an die Sorgeberechtigten geschickt. Die für die minderjährigen Arrestantinnen und Arrestanten zuständigen Sachbearbeiter/innen beim Jugendamt wurden nur dann kontaktiert, wenn auch die Sorgeberechtigten ihr Einverständnis dazu erklärten. Ziel der Telefoninterviews war es, Informationen über die individuelle Entwicklung der Arrestantinnen und Arrestanten zu erheben sowie die Wahrnehmung und Beurteilung der Zusammenarbeit mit der JAA Moltsfelde durch die Jugendamtsmitarbeiterinnen und -mitarbeiter zu erfassen.

4.2.6 Analyse von Jugendarrestvollzugsakten

Des Weiteren wurden die Jugendarrestvollzugsakten inkl. der Förderpläne und Schlussberichte analysiert, um bspw. untersuchen zu können, inwiefern die in den Plänen und Berichten dargestellten Bedürfnisse der Jugendlichen und die vorgeschlagenen Maßnahmen während des Arrests berücksichtigt und umgesetzt wurden. Darüber hinaus wurden die Aktendaten genutzt, um den individuellen Verlauf des Arrestes (bspw. Teilnahme an Einzel- und Gruppenmaßnahmen) nachvollziehen zu können.

4.2.7 Rückfallanalyse anhand von Daten aus dem Bundeszentral- und Erziehungsregister

In Bezug auf eine eventuell erneute Straffälligkeit der Jugendlichen wurden Bundeszentral- und Erziehungsregisterauszüge (BZR) ausgewertet. In die Rückfalluntersuchung flossen neben erneuten Verurteilungen auch eingestellte Verfahren nach §§ 45, 47 JGG, §§ 153, 153a StPO ein. Nicht berücksichtigt wurden familiengerichtliche Entscheidungen, die sich bspw. auf das elterliche Aufenthaltsbestimmungs- oder Sorgerecht bezogen, sowie Eintragungen bezüglich eines Verbotes, Waffen und Munition zu besitzen und zu erwerben. Ebenfalls ausgeschlossen wurden Gesuche (z.B. wegen Aufenthaltsermittlung oder Strafverfolgung), da in diesen Fällen (noch)

keine Verurteilung erfolgt war und somit auch (noch) nicht von einem Rückfall ausgegangen werden konnte. In den Fällen, in denen eine Person mehrfach innerhalb eines Untersuchungszeitraumes (d.h. Januar bis Juni 2014 oder Januar bis Juli 2016, siehe auch Kapitel 5) im Arrest war, wurde das Datum der jeweils letzten Entlassung als Beginn des Legalbewährungszeitraumes gewählt.² Als Rückfalldatum wurde das Datum der ersten im BZR vermerkten Tat nach dem Arrestende herangezogen.³

4.2.8 Vorhandene Daten für die Untersuchungs- und Vergleichsgruppe

Wie in Kapitel 4 bereits erwähnt, sollte im Rahmen der Evaluation auch untersucht werden, ob sich nach Inkrafttreten des JAVollzG Änderungen im Vollzug des Jugendarrestes und dessen Wirkungen ergeben haben. Zu diesem Zweck wurden Jugendliche und Heranwachsende, die 2016 einen Arrest in der JAA Moltsfelde verbüßt hatten (Untersuchungsgruppe), verglichen mit Personen, die 2014 einen Arrest in der Anstalt verbüßen mussten (Vergleichsgruppe). Da viele der Jugendlichen in der Vergleichsgruppe zum Zeitpunkt des Projektbeginns vermutlich nicht mehr hätten kontaktiert werden können (v.a. aufgrund wechselnder Wohnadressen) und eine retrospektive Befragung zum Erleben des Arrestes zwei Jahre nach dessen Verbüßung höchstwahrscheinlich stark durch Erinnerungs- und Vergessensprozesse verzerrte Angaben hervorgebracht hätte, wurde hier auf eine Fragebogenerhebung verzichtet. Die für die Untersuchungs- und Vergleichsgruppe zur Verfügung stehenden Daten sind in **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.** dargestellt.

Tabelle 1: Übersicht über die vorhandenen Datenquellen für Untersuchungs- und Vergleichsstichprobe.

Datenquelle	Untersuchungsgruppe	Vergleichsgruppe
Arrestantenbefragung (prä, post, follow-up)	√	
Mitarbeiterbefragung	√	
Elternbefragung	√	
Interviews mit Jugendamtsmitarbeitern	√	
Arrestvollzugsakten	√	√
BZR-Auszüge	√	√

² Straftaten, die im Arrest begangen wurden, wurden dementsprechend nicht als Rückfall bewertet. (In einem Fall in der Vergleichsgruppe kam es zu einer Körperverletzung im Arrest.)

³ In einigen Fällen war kein exaktes Tatdatum angegeben, sondern nur der Monat (z.B. 00.08.2015). In diesen Fällen wurde der 15. des entsprechenden Monats als Tatdatum angenommen.

4.3 Datenschutz

Zu Beginn des Projektes wurde ein Datenschutzkonzept erstellt, welches dem Unabhängigen Landeszentrum für Datenschutz Schleswig-Holstein (ULD) am 22.09.2015 vorgelegt wurde. Das ULD übermittelte am 30.10.2015 eine erste Stellungnahme zu dem Datenschutzkonzept, welche durch eine weitere Stellungnahme speziell zur telefonischen Befragung der Jugendamtsmitarbeiterinnen und -mitarbeiter (siehe Abschnitt 4.2.5) ergänzt wurde. Entsprechend den Vorschlägen des ULD wurde das Datenschutzkonzept noch einmal geringfügig überarbeitet.

4.4 Zeitplan und Ablauf des Forschungsprojektes

Das Forschungsprojekt startete am 01.10.2015 und war ursprünglich auf eine Laufzeit von zwei Jahren ausgelegt. Aufgrund der nicht eingeplanten Bearbeitungszeit von BZR-Abfragen durch das Bundesamt der Justiz von drei bis vier Monaten wurde das Projekt kostenneutral um vier Monate verlängert und endete somit am 31.01.2018. Ein Zwischenbericht wurde am 30.09.2016 vorgelegt.

Noch im Oktober 2015 fanden Interviews mit Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen der JAA Moltsfelde sowie der Vollzugsleiterin statt. Um einen vertieften Einblick in die Abläufe und täglichen Routinen in der Arbeit mit den Arrestantinnen und Arrestanten erhalten zu können, hospitierte die Projektmitarbeiterin Thimna Klatt außerdem im November zwei Tage in der JAA.

Ende November 2015 wurden erste Entwürfe der Fragebögen in der JAA präsentiert, um Feedback von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern einholen zu können. Zudem wurden die Arrestantenfragebögen fünf Arrestanten zum Ausfüllen vorgelegt, um die Verständlichkeit der Fragen sowie die Bearbeitungszeit überprüfen zu können. Nach einer finalen Überarbeitung der Fragebögen, in die das Feedback der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen sowie der fünf Arrestanten einging, wurden die Fragebögen sowie drei Fragebogenurnen Mitte Dezember 2015 an die JAA geschickt, damit die Erhebungsphase wie vorgesehen am 04.01.2016 beginnen konnte.

Ursprünglich war vorgesehen gewesen, alle Arrestanten und Arrestantinnen, die zwischen Januar und Juni 2016 einen Arrest in der JAA Moltsfelde verbüßen, zu befragen. Nachdem der anfangs gute Rücklauf jedoch merklich eingebrochen war, beschloss das Forschungsteam in Absprache mit der Anstaltsleitung, die Erhebung um einen weiteren Monat zu verlängern, um eine ausreichend hohe Anzahl an Teilnehmerinnen und Teilnehmern erreichen zu können. Dementsprechend wurden Fragebögen an alle Jugendlichen und Heranwachsenden ausgegeben, die ihren Arrest zwischen Januar und Juli 2016 in der JAA Moltsfelde angetreten hatten.

Die erste Arrestanten-Befragung (prä) wurde somit Ende Juli, die zweite (post) Mitte August abgeschlossen und die Fragebögen anschließend an das KFN versendet.

Analog zu der Befragung der Arrestantinnen und Arrestanten begann die schriftliche Befragung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Januar 2016 und wurde aufgrund des geringen Rücklaufs um einen Monat verlängert, sodass die Befragung Mitte August eingestellt wurde. Die ausgefüllten Fragebögen wurden dem KFN noch im August 2016 von der JAA übersandt.

Die dritte Befragung (follow-up) beinhaltete die Kontaktaufnahme zu den Arrestantinnen und Arrestanten sechs Monate nach deren Entlassung. Hierzu wurde den ehemaligen Arrestantinnen und Arrestanten, sofern diese ihre Kontaktdaten angegeben hatten, ein Fragebogen per Post sowie ein Link zu einer Online-Version desselben Fragebogens per E-Mail zugeschickt. Zwei Wochen später erhielten die Jugendlichen und Heranwachsenden per E-Mail und per Post ein Erinnerungsschreiben. Falls möglich fand auch eine Kontaktaufnahme per Telefon oder Facebook statt, in der an das Ausfüllen des Fragebogens erinnert wurde.⁴ Die dritte Arrestanten-Befragung startete im Juli 2016. An insgesamt 124 Arrestantinnen und Arrestanten wurde der Fragebogen per Post, E-Mail und/oder über Facebook geschickt. Weiterhin wurden 106 Erinnerungsschreiben bzw. -E-Mails versendet.⁵ 36 Arrestantinnen und Arrestanten erreichte der Fragebogen nicht, da die Kontaktaufnahme weder per Post noch per E-Mail oder über Facebook möglich war, aufgrund falscher oder nicht mehr aktueller (E-Mail-)Adressen. Die dritte Arrestantenbefragung wurde im März 2017 abgeschlossen. Um die Teilnahmemotivation zu erhöhen, wurden unter den Arrestantinnen und Arrestanten, die an allen drei Fragebogenerhebungen teilgenommen hatten, vier Amazon-Gutscheine im Wert von je 100 € verlost. Die Gewinner der Gutscheine wurden im April 2017 ausgelost und über ihren Gewinn informiert.

Parallel zu der dritten Arrestantenbefragung fand die schriftliche Befragung der Sorgeberechtigten bzw. Eltern statt. Angeschrieben wurden die Eltern, deren Adresse dem KFN durch die Arrestantinnen und Arrestanten mitgeteilt wurde. Insgesamt wurden 43 Fragebögen und 38 Erinnerungsschreiben an die Eltern versandt. In einem Fall konnte der Fragebogen nicht zugestellt werden.

⁴ Für die Kontaktaufnahme über Facebook wurde eine eigene Facebook-Seite „Studie zum Jugendarrest“ erstellt. Es wurden nur diejenigen Arrestantinnen und Arrestanten per Facebook kontaktiert, die ihren Facebook-Namen auf dem Kontaktdatenblatt angegeben hatten und denen eindeutig ein bestimmtes Profil in dem sozialen Netzwerk zugeordnet werden konnte.

⁵ Erinnerungsschreiben wurden nicht verschickt, wenn sich die Wohn- bzw. E-Mail-Adresse und/oder der Facebook-Name als falsch oder nicht mehr aktuell herausstellte oder die Arrestantinnen und Arrestanten den Fragebogen bereits ausgefüllt hatten.

Ebenfalls parallel zur Eltern- und dritten Arrestantenbefragung wurde auch Kontakt zu der zuständigen Mitarbeiterin bzw. dem zuständigen Mitarbeiter beim Jugendamt, speziell bei der Jugendgerichtshilfe, aufgenommen, sofern die Arrestantinnen und Arrestanten ihr Einverständnis hierzu erklärt hatten. Bereits im April und Mai 2016 wurden telefonische Vorgespräche mit drei Jugendamtsmitarbeiterinnen und -mitarbeitern geführt, um allgemeine Informationen über die Arbeit mit den Arrestantinnen und Arrestanten zu erheben und den Interviewleitfaden entsprechend anpassen zu können. Nach Überarbeitung des Interviewleitfadens wurden zwischen August 2016 und Februar 2017 die Telefoninterviews durchgeführt.

Zwischen August 2016 und Juni 2017 wurden die Arrestvollzugsakten derjenigen Arrestantinnen und Arrestanten analysiert, die im ersten Halbjahr 2014 und/oder im Zeitraum Januar bis Juli 2016 einen Arrest in der JAA Moltsfelde verbüßt hatten. Der Aktenanalysebogen wurde in Zusammenarbeit mit einer Hilfskraft (Studentin der Rechtswissenschaften) erstellt und mehreren Probedurchläufen unterzogen, bevor mit der endgültigen Analyse der Akten begonnen wurde. Die Arrestvollzugsakten wurden dazu von der JAA Moltsfelde an das KFN geschickt.

Im Oktober 2015 stellte das KFN gegenüber dem Bundesamt für Justiz einen Antrag auf Übermittlung von Zentralregisterauszügen zu Forschungszwecken. Nach Genehmigung des Antrages wurden im Januar 2016 die Daten von 227 Jugendlichen und Heranwachsenden, die im ersten Halbjahr 2014 einen Arrest in der JAA Moltsfelde verbüßten, an das Bundesamt für Justiz geschickt. Am 02.05.2016 übermittelte das Bundesamt für Justiz die Bundeszentralregisterauszüge zu 226 dieser Arrestanten/innen – in einem Fall war die Abfrage der Daten aufgrund des unbekanntes Geburtsortes des Arrestanten nicht möglich. Auf die ursprünglich für Juni 2016 geplante zweite Abfrage der Daten aus dem Bundeszentralregister wurde verzichtet. Vom Bundesamt für Justiz wurde mitgeteilt, dass für den interessierenden Zeitraum (ein Jahr vor Arrestantritt, d.h. erstes Halbjahr 2013, bis zum Zeitpunkt der Abfrage) mit einem Datenverlust durch Lösungsfristen nicht zu rechnen sei. Zudem zieht die wiederholte Abfrage von Registerauszügen zu derselben Personengruppe eine erheblich aufwendigere Prüfung des Antrages nach sich (vgl. § 42a Abs. 1a BZRG), was die Übermittlung der Daten noch einmal deutlich verzögert hätte. Die zweite Abfrage von Bundeszentralregisterauszügen, welche sich auf die Arrestantinnen und Arrestanten bezieht, die im Zeitraum Januar bis Juli 2016 einen Arrest verbüßt hatten, wurde am 14.06.2017 gestellt. Am 27.07.2017 gingen die BZR-Daten beim KFN ein.

Die Eingabe der erhobenen Daten aus den verschiedenen Quellen (Fragebögen, Aktenanalysebögen etc.) in die EDV fand fortlaufend statt und konnte im August 2017 mit der Eingabe der BZR-Daten abgeschlossen werden.

5 Beschreibung der Stichproben

5.1 Untersuchungsgruppe

Zwischen Januar und Juli 2016 traten insgesamt 288 Jugendliche und Heranwachsende (davon 86,5 % [$n = 249$] männlich und 13,5 % [$n = 39$] weiblich) einen Arrest in der JAA Moltsfelde an, wobei einige in diesem Zeitraum mehr als einen Arrest verbüßten, sodass die Anzahl an verbüßten Arresten ($N = 303$) nicht der Anzahl der Arrestantinnen und Arrestanten entspricht. Im Rahmen der Aktenanalyse wurden die Akten von allen 288 Personen der Untersuchungsgruppe ausgewertet. Das Alter der Arrestanten/innen lag zwischen 14 und 24 Jahren ($M = 18,41$; $SD = 2,11$); 11,1 % ($n = 32$) hatten eine nichtdeutsche Staatsbürgerschaft (in einem Fall lag keine Angabe zur Staatsbürgerschaft vor).⁶

Bei der Arrestantenbefragung wurden 153 Fragebögen zu Beginn des Arrestes ausgefüllt. Fünf Arrestantinnen bzw. Arrestanten haben den Fragebogen zweimal ausgefüllt, da sie während der Erhebungsphase zweimal einen Arrest in der JAA verbüßten. Somit stehen aus der ersten Arrestantenbefragung die Daten von 148 verschiedenen Personen zur Verfügung. 120 (81,1 %) dieser Teilnehmer sind männlich und 25 (16,9 %) weiblich; bei drei Teilnehmern/innen (2,0 %) kann keine Angabe zum Geschlecht gemacht werden, da der Fragebogen jeweils anonym abgegeben wurde.

Der zweite Arrestantenfragebogen (post), der vor der Entlassung ausgegeben wurde, wurde 122mal ausgefüllt. Drei Personen füllten den Fragebogen je zweimal aus (aufgrund mehrerer Arreste), sodass insgesamt die Daten von 119 Personen in die Auswertung eingehen (davon 81,5 % [$n = 97$] männlich, 16,0 % [$n = 19$] weiblich und 3 (2,5 %) ohne Angabe). Zu berücksichtigen ist, dass einige Personen den ersten, aber nicht den zweiten Fragebogen ausgefüllt haben. Des Weiteren gibt es Arrestantinnen und Arrestanten, die den zweiten, aber nicht den ersten Fragebogen ausgefüllt haben. Insgesamt gibt es 102 Arrestantinnen und Arrestanten, die sowohl zu Beginn als auch am Ende ihres Arrestes einen Fragebogen ausgefüllt haben. Drei Personen haben zudem bei jeweils zwei Arresten den ersten und zweiten Fragebögen ausgefüllt, sodass die Anzahl an verfügbaren Fragebögen für die prä- und die dazugehörige post-Befragung bei 105 liegt. An der dritten Befragung nahmen 27 Personen teil (davon 24 [88,9 %] männlich und 3 [11,1 %] weiblich), davon niemand doppelt. Insgesamt 22 Personen haben alle drei Fragebögen (prä, post, follow-up) ausgefüllt.

⁶ Weitere Merkmale der Arrestanten/innen in der Untersuchungsgruppe, bspw. zu Schulabschluss und aktueller Beschäftigung, finden sich in Abschnitt 6.3.2.

Von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der JAA wurden Fragebögen zu 19 Arrestantinnen und 120 Arrestanten ausgefüllt; zu drei Personen wurden aufgrund der Verbüßung von mehreren Arresten jeweils zwei Fragebögen ausgefüllt, sodass insgesamt 142 Fragebögen vorliegen.

Der Fragebogen für die Sorgeberechtigten und Eltern der Arrestantinnen und Arrestanten wurde fünfmal ausgefüllt. In einem Fall wurde der Name der Person nicht angegeben, auf welche sich die Angaben beziehen, sodass dieser Fragebogen keinem der Arrestanten und keiner der Arrestantinnen zugeordnet werden konnte. Die Angaben in diesem Fragebogen können allerdings trotzdem für sich genommen in den Analysen berücksichtigt werden.

Insgesamt 39 Arrestantinnen und Arrestanten gaben ihr Einverständnis zur Kontaktaufnahme zum Jugendamt.⁷ In 16 Fällen waren die Arrestanten/innen zum Zeitpunkt ihrer Einverständniserklärung allerdings minderjährig, sodass vor der Kontaktaufnahme zum Jugendamt zusätzlich die Einwilligung der Sorgeberechtigten hierzu eingeholt werden musste. Leider meldete sich kein Elternteil auf die entsprechende schriftliche Anfrage zurück.⁸ In zwei weiteren Fällen kam kein Interview zustande, weil die betreffenden Arrestanten/innen aufgrund ihres Alters schon seit längerer Zeit nicht mehr vom Jugendamt betreut wurden. In vier Fällen war es trotz wiederholter Kontaktversuche nicht möglich, die/den zuständigen Jugendamtsmitarbeiter/in zu erreichen. In drei Fällen lehnte das jeweilige Jugendamt die Teilnahme an einem Interview aufgrund von begrenzten Ressourcen ab. In einem Fall erklärten sich die Mitarbeiter/innen einer Jugendgerichtshilfe bereit, die allgemeinen Fragen zur Zusammenarbeit mit der JAA Moltsfelde schriftlich zu beantworten, nicht aber die Fragen, die sich auf eine/n bestimmte/n Arrestanten/in bezogen. Somit liegen Telefoninterviews zu 13 Arrestanten/innen vor.

Die BZR-Auszüge konnten von insgesamt 277 Arrestantinnen und Arrestanten der Untersuchungsgruppe ausgewertet werden. Für 11 Personen konnten keine Rückfalldaten erhoben werden, da diese bereits im ersten Halbjahr 2014 einen Arrest in der JAA Moltsfelde verbüßt hatten und ihre BZR-Auszüge dementsprechend schon einmal (im Mai 2016, siehe Abschnitt 4.4) an das KFN übermittelt worden waren. Eine wiederholte Abfrage der Daten von bestimmten Personen hätte eine zusätzliche Begründung sowie eine erneute, zeitaufwändige Prüfung notwendig gemacht. Aus diesem Grund und um statistische Abhängigkeiten zwischen Untersuchungs-

⁷ Unter den Begriff „Jugendamt“ werden hier und im Folgenden auch die Jugendgerichtshilfen sowie der Allgemeine Soziale Dienst subsummiert.

⁸ Insgesamt wurden 13 Schreiben inkl. einer auszufüllenden Einwilligungserklärung an Sorgeberechtigte verschickt. In drei Fällen war dies nicht möglich, da die Jugendlichen zwar einer Kontaktaufnahme von Seiten des KFN zum Jugendamt, aber nicht zu den Sorgeberechtigten zugestimmt hatten.

und Vergleichsgruppe zu vermeiden, wurden nur die Daten der Arrestantinnen und Arrestanten abgefragt, die nicht auch Teil der Vergleichsgruppe sind.

5.2 Vergleichsgruppe

Im Zeitraum Januar 2014 bis Juni 2014 wurden insgesamt 235 Arreste in der JAA Moltsfelde angetreten. Da es auch bei der Vergleichsgruppe vorkam, dass einige Personen mehrfach in diesen sechs Monaten einen Arrest verbüßten, liegt die tatsächliche Stichprobengröße bei 228 Jugendlichen. Von diesen waren 90,4 % ($n = 206$) männlich und 9,6 % ($n = 22$) weiblich. 13 (5,7 %) der 228 Jugendlichen hatten eine nichtdeutsche Staatsbürgerschaft. Ihr Alter lag zum Zeitpunkt des Arrests zwischen 14 und 23 Jahren ($M = 18,50$; $SD = 2,20$).⁹ Die Akten aller 228 Arrestantinnen und Arrestanten, konnten analysiert werden. Hinsichtlich der Rückfalluntersuchung konnten die BZR-Auszüge von 224 Jugendlichen ausgewertet werden.¹⁰

⁹ Weitere Merkmale der Arrestanten/innen in der Vergleichsgruppe, bspw. zu Schulabschluss und aktueller Beschäftigung, finden sich in Abschnitt 6.3.2.

¹⁰ Ursprünglich wurden die BZR-Auszüge zu 227 Jugendlichen abgefragt; die Personendaten von einem/einer weiteren Arrestanten/in lagen dem KFN zum Zeitpunkt der Abfrage nicht vor, sodass zu dieser Person keine Rückfalldaten vorliegen. Insgesamt konnte das Bundesamt für Justiz 226 BZR-Auszüge an das KFN übermitteln. (In einem Fall war die Abfrage aufgrund des unbekanntes Geburtsortes des Arrestanten nicht möglich.) Von diesen 226 BZR-Auszügen mussten allerdings zwei gelöscht werden, da eine Person aufgrund der Vertauschung des Vor- und Nachnamens zweimal im Datensatz auftauchte und es sich bei einer Person um einen Arrestanten handelte, der erst nach Juni 2014 einen Arrest in der JAA Moltsfelde verbüßt hatte und somit nicht zur Stichprobe der Vergleichsgruppe gehörte.

6 Ergebnisse

Im Folgenden werden die Ergebnisse der unterschiedlichen Erhebungsmethoden/Module des Forschungsprojektes in Bezug auf die im Vorfeld formulierten Fragestellungen der Evaluation dargestellt. Die angegebenen Stichprobengrößen beziehen sich dabei, sofern nicht anders angegeben, auf die Anzahl der **Arreste**, nicht die Anzahl der Arrestanten/innen, da einige Jugendliche mehr als einmal während der Erhebungsphasen einen Arrest verbüßten und somit mehrfach in die Analysen eingehen (vgl. Kapitel 5). Die Anzahl der Arreste wurden als Analyseeinheit gewählt, da ein/e Arrestant/in bei verschiedenen Arresten evtl. unterschiedliche Reaktionen auf den Freiheitsentzug und die Bemaßnahme zeigt, bspw. aufgrund unterschiedlicher Arrestdauern oder der Teilnahme an unterschiedlichen Angeboten. Zudem liegt der Fokus bei Auswertungen zur Gestaltung des Arrestes auf der Anzahl an Arresten, bei denen – ggf. andauernde oder zwischenzeitlich veränderte – Lebensbedingungen und Problematiken der Jugendlichen berücksichtigt werden müssen.

Zu berücksichtigen ist, dass der Zeitraum der Arrestantenbefragung in der Jugendarrestanstalt um einen Monat verlängert wurde (siehe Abschnitt 4.4) und dies auch bei anderen Modulen, bspw. der Aktenanalyse, für die Untersuchungsgruppe entsprechend umgesetzt wurde. Aus diesem Grund ist die Vergleichsgruppe kleiner als die Untersuchungsgruppe, da bei ersterer alle Arreste zwischen Januar und Juni, bei letzterer alle Arreste zwischen Januar und Juli berücksichtigt wurden. Hinzukommt, dass im Jahr 2016 insgesamt mehr Arreste verbüßt wurden als 2014 (siehe Kapitel 2). Bei Vergleichen zwischen Untersuchungs- und Vergleichsgruppe sind daher eher die relativen Häufigkeiten als die absoluten Zahlen ausschlaggebend.

6.1 Fragestellung 1: Der Arrest leistet einen Beitrag dazu, die Jugendlichen zur Führung eines eigenverantwortlichen Lebens ohne weitere Straftaten zu befähigen.

6.1.1 Ergebnisse aus der Rückfallanalyse

Ein wesentlicher Schwerpunkt des Projekts lag darin zu untersuchen, inwiefern der Arrestvollzug in der JAA Moltsfelde das in § 2 JAVollzG formulierte Ziel erreicht, einen Beitrag zur Befähigung der Jugendlichen zur Führung eines eigenverantwortlichen Lebens ohne weitere Straftaten zu leisten. Im Hinblick auf die Vermeidung weiterer Straftaten wurden die Bundeszentral- und Erziehungsregisterdaten der Arrestantinnen und Arrestanten ausgewertet. Um

eventuelle Veränderungen der Rückfallquote nach im Vergleich zu vor der Einführung des JA-VollzG abbilden zu können, wurden sowohl die BZR-Daten¹¹ der Untersuchungs- als auch die der Vergleichsgruppe analysiert. Von den 277 Arrestantinnen und Arrestanten der Untersuchungsgruppe, deren Daten in Bezug auf eine eventuelle Rückfälligkeit nach Arrestende untersucht wurden, wurden 71 erneut straffällig¹² (25,63 %; pro Arrestant/in durchschnittlich 4,87 Taten¹³). Die Dauer zwischen dem Arrestende und der ersten erneuten Straftat liegt zwischen 3 und 391 Tagen.

Von den 224 Arrestanten/innen der Vergleichsgruppe, die im ersten Halbjahr 2014 in der JAA Moltsfelde waren und deren BZR-Daten vorliegen, begingen 107 (47,77 %) nach dem Arrest mindestens eine weitere Straftat (durchschnittlich 4,24 Taten pro Arrestant/in).¹⁴ Die Dauer zwischen dem Arrestende und der ersten erneuten Straftat liegt zwischen 3 und 494 Tagen.

Insgesamt scheint also ein größerer Anteil der Jugendlichen in der Vergleichsgruppe rückfällig zu werden als in der Untersuchungsgruppe. Die Anzahl der nach dem Arrest begangenen Taten unterscheidet sich dabei nur unwesentlich. Bei der Interpretation der Ergebnisse muss allerdings berücksichtigt werden, dass sich der Legalbewährungszeitraum zwischen den zwei Gruppen deutlich unterscheidet: Die BZR-Daten der Untersuchungsgruppe wurden im Juli 2017, also ca. ein Jahr nach Ende der Erhebungsphase in der Anstalt, an das KFN übermittelt. Die Daten der Vergleichsgruppe, welche zwischen Januar und Juni 2014 im Arrest war, wurden hingegen im Mai 2016 an das KFN übersendet (d.h. knapp zwei bis zweieinhalb Jahre nach Arrestende).

Um die unterschiedlich langen Legalbewährungszeiträume berücksichtigen und einen Vergleich der Rückfallgeschwindigkeit sowie der Prävalenz erneuter Straffälligkeit in den beiden Gruppen vornehmen zu können, wurde eine Kaplan-Meier-Analyse durchgeführt. Es handelt sich dabei um eine Schätzung der Überlebensfunktion (in diesem Fall der Nicht-Rückfälligkeit) über die Zeit hinweg. Bei den Arrestanten/innen, die rückfällig geworden sind, wurde die Zeit-

¹¹ Ausgeschlossen wurden hier und bei allen folgenden Analysen der BZR-Daten die Einträge, welche sich auf familiengerichtliche Entscheidungen (z.B. das elterliche Aufenthaltsbestimmungs- oder Sorgerecht) beziehen, sowie Eintragungen bzgl. eines Verbotes, Waffen und Munition zu besitzen und zu erwerben.

¹² Die BZR-Auszüge von 12 Arrestanten/innen aus der Untersuchungsgruppe enthielten keine Eintragungen. Sie wurden als nicht rückfällig gewertet.

¹³ Die Anzahl der Taten wurde aus der Anzahl der in den BZR-Auszügen genannten Delikte sowie der Anzahl der genannten Fälle ermittelt. Aus den BZR-Einträgen ging allerdings in einigen Fällen nicht eindeutig hervor, ob mehrere Delikte tateinheitlich oder tatmehrheitlich begangen wurden. In einem Fall wurde zudem angegeben, das betreffende Delikt sei „in einer Vielzahl von Fällen“ begangen worden (für die Analysen wurden hier 10 Taten angenommen). Die Auswertungen zur Anzahl der Taten sind daher mit einer gewissen Unschärfe behaftet.

¹⁴ Die BZR-Auszüge von 14 Arrestanten/innen aus der Vergleichsgruppe enthielten keine Eintragungen. Sie wurden als nicht rückfällig gewertet.

spanne zwischen der Entlassung aus dem Arrest und der ersten erneuten Straftat zugrunde gelegt. Bei den Jugendlichen, die nicht rückfällig wurden, wird die Anzahl an Tagen zwischen dem Arrestende und der Übermittlung der BZR-Daten (Vergleichsgruppe: 02.05.2016; Untersuchungsgruppe: 27.07.2017) berechnet. Letztere gehen als sog. zensierte Fälle in die Analyse ein, da bis zum Ende des Beobachtungszeitraums (d.h. der BZR-Abfrage) das kritische Ereignis (d.h. der Rückfall) nicht eingetreten ist. In Abbildung 1 sind die Überlebensfunktionen für die Untersuchungs- und die Vergleichsgruppe dargestellt. Auf der x-Achse ist die Anzahl an Tagen seit der Entlassung aus dem Arrest angegeben, auf der y-Achse der Anteil der Personen, die (noch) nicht rückfällig geworden sind.

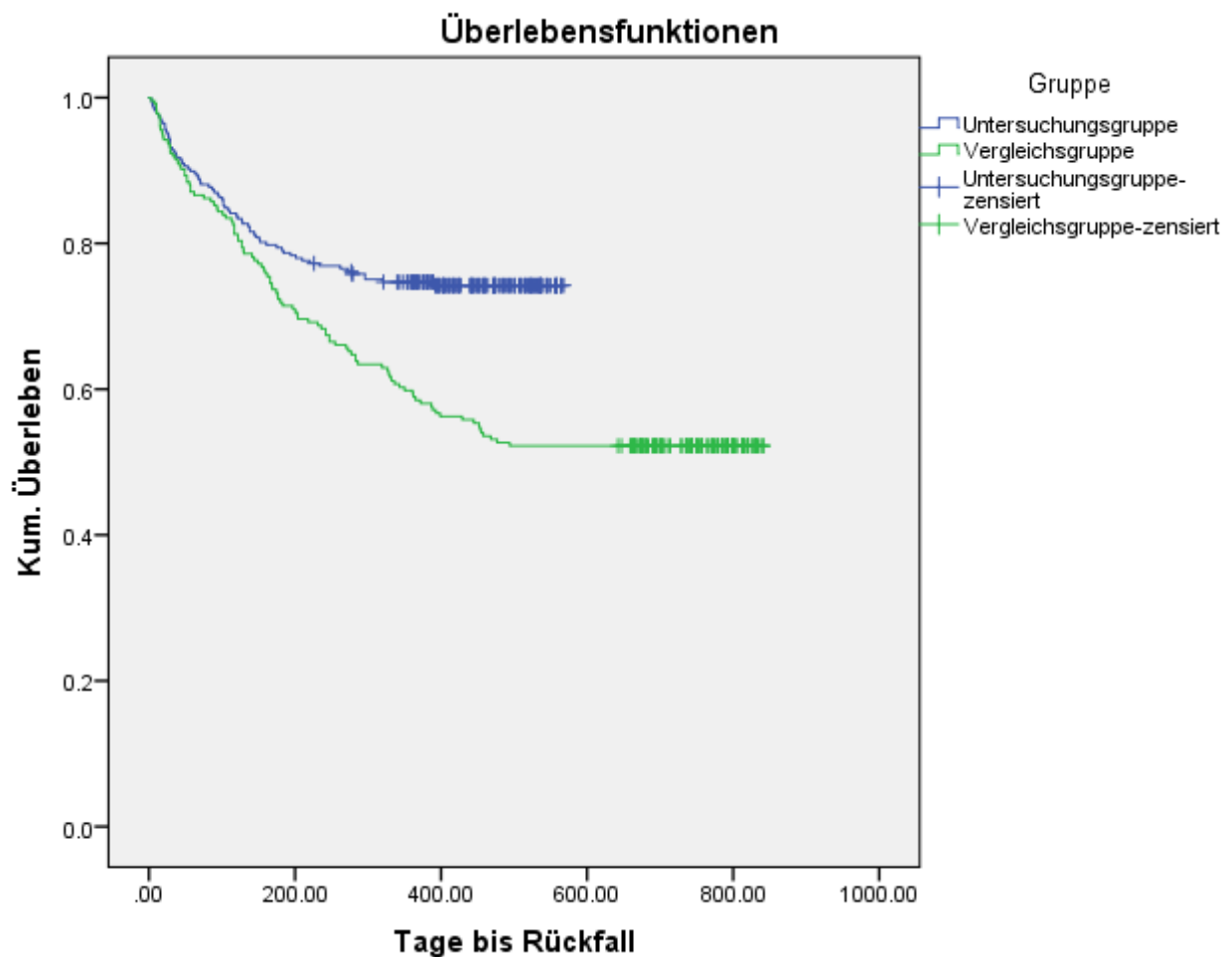


Abbildung 1: Überlebensfunktionen (Nicht-Rückfall) für die Untersuchungs- und Vergleichsgruppe.

Wie aus der Abbildung ersichtlich ist, gleichen sich die Überlebenskurven der Untersuchungs- und Vergleichsgruppe anfänglich, weichen dann aber recht deutlich und statistisch signifikant voneinander ab (Log-Rank-Test: $\chi^2(1) = 18,71, p < .001$): Die Arrestanten/innen in der Untersuchungsgruppe zeigen eine geringere Rückfallgeschwindigkeit als die Jugendlichen in der Vergleichsgruppe. In dem Zeitraum 300 Tage nach der Entlassung aus dem Arrest sind 24,9 % der Jugendlichen in der Untersuchungsgruppe rückfällig geworden; in der Vergleichsgruppe

sind es hingegen 36,6 %. Ob sich dieser Unterschied in der Rückfallgeschwindigkeit auch über längere Zeitspannen fortsetzt oder gar vergrößert, kann an dieser Stelle nicht mit Sicherheit beurteilt werden, da ab einem Legalbewährungszeitraum von ca. 300 Tagen ein großer Anteil der Fälle in der Untersuchungsgruppe zensiert ist (siehe Abbildung 1) und somit nur noch sehr wenige Jugendliche in die Analyse eingehen.

In der Vergleichsgruppe zeigt sich, trotz einer insgesamt höheren Rückfallquote als in der Untersuchungsgruppe, dass ab einem Zeitpunkt von ca. 500 Tagen nach Entlassung keine neuen Rückfälle mehr zu verzeichnen sind, d.h. die Jugendlichen, die in diesem Zeitraum keine Straftaten begangen haben, scheinen auch längerfristig straffrei zu bleiben. Dies deckt sich mit den Befunden früherer Studien (z.B. Bliesener & Thomas, 2012; Klatt et al., 2016), die nahelegen, dass ein großer Anteil der Jugendlichen, die rückfällig werden, innerhalb der ersten ein bis eineinhalb Jahre nach dem Urteil erneut straffällig wird. Danach nimmt die Anzahl der Rückfälle deutlich ab.

Da bei der dargestellten Kaplan-Meier-Analyse nur die Rückfälligkeit an sich (Rückfall im Beobachtungszeitraum oder nicht) berücksichtigt wurde, soll an dieser Stelle auch noch einmal ein Vergleich der Vergleichsgruppe mit der Untersuchungsgruppe im Hinblick auf die Anzahl der nach dem Arrest begangenen Taten durchgeführt werden. Um in beiden Gruppen vergleichbar lange Legalbewährungszeiträume zu erhalten, sollen hier nur die BZR-Einträge berücksichtigt werden, deren Entscheidungsdatum vor Juni 2015 liegt. Betrachtet man diesen verkürzten Zeitraum (knapp ein Jahr nach Ende der Erhebungsphase), begingen die 69 Arrestantinnen und Arrestanten der Vergleichsgruppe, die in dieser Zeit rückfällig geworden sind, jeweils durchschnittlich 3,52 Straftaten. Die Anzahl erneuter Taten unter denjenigen, die erneut straffällig wurden, ist somit in der Untersuchungsgruppe durchschnittlich höher als in der Vergleichsgruppe ($M = 4,87$; $SD = 7,72$ vs. $M = 3,52$; $SD = 3,68$). Allerdings ist dieser Unterschied nicht statistisch signifikant ($t(100,91) = 1,33$; $p > .05$).

Neben dem Vorliegen eines Rückfalls an sich und der Anzahl an Taten wurde auch analysiert, ob sich bei den Jugendlichen, die nach dem Arrest erneut Straftaten begingen, die Deliktschwere verändert hat. Hierzu wurde jedem in den BZR-Auszügen aufgeführten Delikt ein Schwereindex zugewiesen (vgl. Riesner, 2014). Dieser variiert zwischen 1,00 und 100,00 und orientiert sich an der Mindest- und Höchststrafe für das betreffende Delikt (siehe Tabelle 2). Anschließend wurde für jede Person der maximale Schwereindex der Delikte vor dem Arrest mit dem maximalen Schwereindex der Delikte nach dem Arrest verglichen. Die Anzahl der Taten wurde hier nicht berücksichtigt. Da der Fokus auf einer eventuellen Veränderung der Deliktschwere nach im Vergleich zu vor dem Arrest liegt, werden hier nur die Jugendlichen

berücksichtigt, für welche für die Zeit vor und nach dem Arrest jeweils mindestens ein BZR-Eintrag vorhanden ist, wobei das Datum der Tat (nicht der Entscheidung) ausschlaggebend ist.

Tabelle 2: Kombinationen aus unterer und oberer Strafmaßgrenze nach dem StGB mit der Zuordnung der Deliktrangfolge, der Schwereindizes (gewichtetes Schweremaß) und Beispielen; übernommen von Riesner (2014).

min. Strafmaß	max. Strafmaß	Deliktrangfolge	Schwereindex	Deliktbeispiele
Geldstrafe	12	1	1,00	Fahren ohne Fahrerlaubnis
Geldstrafe	24	2	3,25	Sachbeschädigung, Beleidigung
Geldstrafe	36	3	6,48	Nötigung, Unterschlagung
Geldstrafe	60	4	10,56	Diebstahl, Körperverletzung
3	60	5	15,44	falsche uneidliche Aussage
6	60	6	21,05	Verstöße gegen § 52 WaffG
3	120	7	27,36	schwerer Diebstahl
6	120	8	34,34	gefährliche Körperverletzung
12	120	9	41,95	Brandstiftung
12	offen	10	50,18	Raub, räuberische Erpressung
24	offen	11	59,01	Vergewaltigung
36	offen	12	68,42	schwerer Raub
60	offen	13	78,40	Totschlag
120	offen	14	88,93	Brandstiftung mit Todesfolge
lebenslänglich		15	100,00	Mord

Für alle 71 rückfällig gewordenen Personen der Untersuchungsgruppe gibt es auch Einträge für die Zeit vor dem Arrest. Der durchschnittliche Schwereindex veränderte sich in dieser Gruppe von $M = 26,63$ ($SD = 15,82$) zu $M = 16,25$ ($SD = 16,01$). Dies entspricht einer hoch signifikanten Reduktion der Deliktschwere ($t(70) = 3,89$; $p < .001$).

In der Vergleichsgruppe gibt es insgesamt 104 Jugendliche, die Einträge in Bezug auf Taten vor und nach dem Arrest haben. Der durchschnittliche Deliktschwereindex liegt für die Taten vor dem Arrest bei $M = 26,99$ ($SD = 16,47$) und nach dem Arrest bei $M = 17,61$ ($SD = 18,37$). Die Deliktschwere hat sich somit auch in der Vergleichsgruppe nach dem Arrest deutlich und in statistisch signifikantem Ausmaß reduziert ($t(103) = 3,77; p < .001$).

Um zu überprüfen, ob die Dauer des Arrests und somit auch das Ausmaß der Bemaßnahme der Jugendlichen einen Einfluss auf das Begehen weiterer Straftaten nach dem Arrest hat, wurden Untersuchungs- und Vergleichsgruppe anhand der Arrestdauer¹⁵ jeweils in zwei etwa gleichgroße Subgruppen unterteilt. Bei den Jugendlichen, die mehr als einen Arrest verbüßt haben, wurde die Dauer des letzten Arrests zugrunde gelegt. Eine Ausnahme stellen lediglich die Fälle dar, in denen zwei Arreste direkt hintereinander verbüßt wurden ($n = 7$ in der Untersuchungsgruppe; $n = 0$ in der Vergleichsgruppe). In diesen Fällen wurde den Berechnungen die Summe der zusammenhängend im Arrest verbrachten Tage zugrunde gelegt.

In Bezug auf die Untersuchungsgruppe zeigt sich, dass die Rückfallquote der Arrestanten/innen, die maximal eine Woche im Arrest waren, sich nicht signifikant von der Quote derjenigen unterscheidet, die länger als eine Woche in der JAA waren (max. 7 Tage: 37 von 156 Arrestanten/innen rückfällig; mind. 8 Tage: 34 von 121 Arrestanten/innen rückfällig; $\chi^2(1) = 0,69, p > .05$). Ein Vergleich der Arrestanten/innen der Vergleichsgruppe, die maximal eine Woche im Arrest waren, mit denen, die länger dort waren, zeigt ebenfalls keine statistisch signifikanten Unterschiede (max. 7 Tage: 67 von 137 Arrestanten/innen rückfällig; mind. 8 Tage: 40 von 87 Arrestanten/innen rückfällig; $\chi^2(1) = 0,18, p > .05$).

Tabelle 3: Rückfallquote in der Untersuchungs- und Vergleichsgruppe, jeweils getrennt nach der Dauer des Arrests.

Stichprobe	Arrestdauer	Anzahl Arrestanten/innen mit erneuten Straftaten (Anteil an jeweiliger Gruppe mit kurzer/langer Arrestdauer)
Untersuchungsgruppe	max. 7 Tage	37 (23,72 %)
	mind. 8 Tage	34 (28,01 %)
Vergleichsgruppe	max. 7 Tage	67 (48,91 %)
	mind. 8 Tage	40 (45,98 %)

¹⁵ Zugrunde gelegt wird hier und bei allen folgenden Auswertungen, sofern nicht anders angegeben, die tatsächlich in der Arrestanstalt verbrachte Zeit, d.h. vorzeitige Entlassungen und Arrestunterbrechungen werden berücksichtigt.

Um die Rückfallgeschwindigkeit innerhalb der Untersuchungs- und Vergleichsgruppe jeweils getrennt für kurze (max. 7 Tage) und lange (mind. 8 Tage) Arrestdauern vergleichen zu können, wurde erneut eine Kaplan-Meier-Analyse durchgeführt. Die Ergebnisse sind in Abbildung 2 (Untersuchungsgruppe) und Abbildung 3 (Vergleichsgruppe) dargestellt. Wie an den Überlebenskurven erkennbar ist, bestehen jeweils keine gravierenden Unterschiede zwischen der Subgruppe der Arrestanten/innen mit maximal sieben Tagen im Arrest und jenen mit mindestens achttägiger Arrestdauer. In Übereinstimmung damit sind auch die Ergebnisse des Log-Rank-Tests für Untersuchungs- und Vergleichsgruppe jeweils nicht signifikant (Untersuchungsgruppe: $\chi^2(1) = 0,61, p > .05$; Vergleichsgruppe: $\chi^2(1) = 0,09, p > .05$).

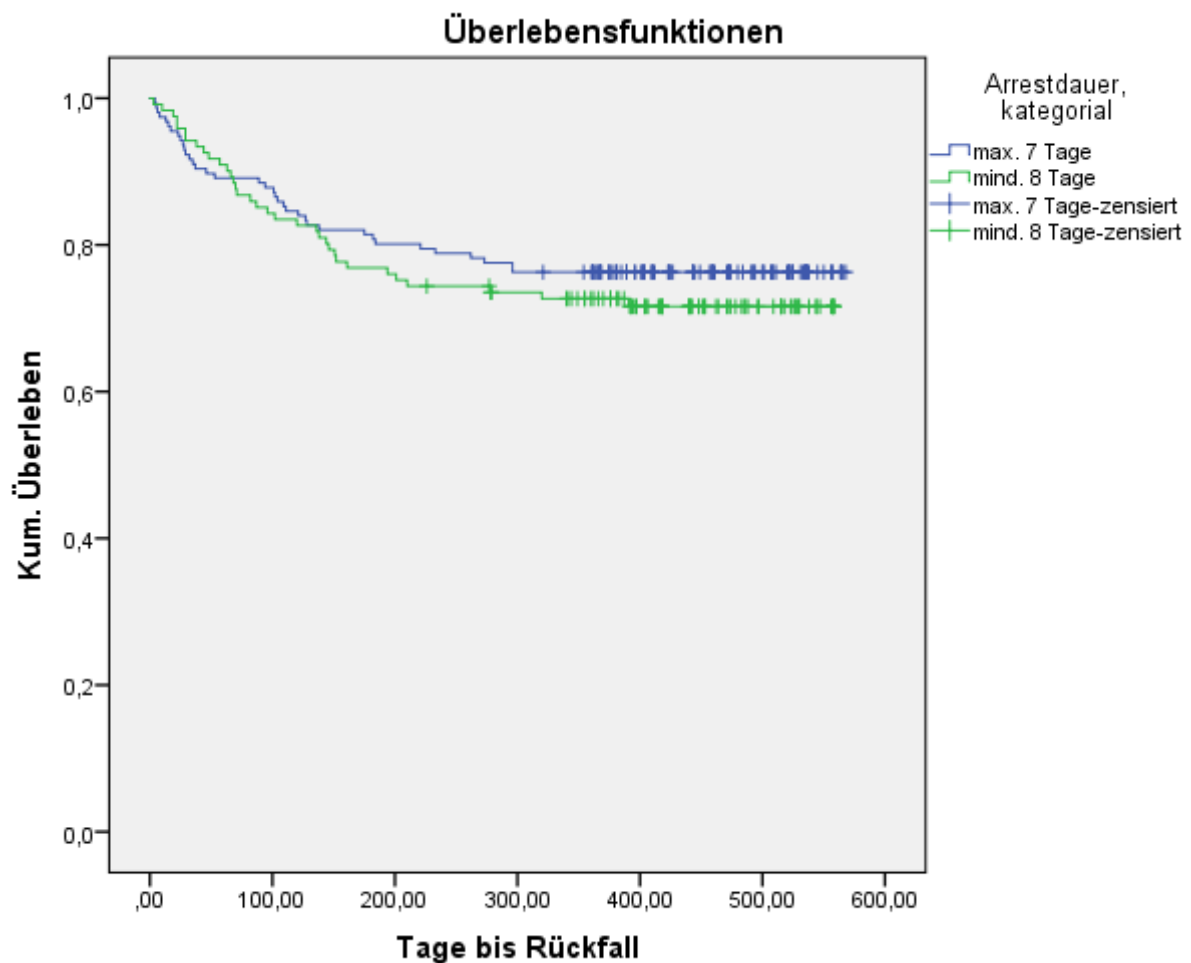


Abbildung 2: Überlebensfunktionen (Nicht-Rückfall) für die Untersuchungsgruppe, getrennt nach der Dauer des Arrests.

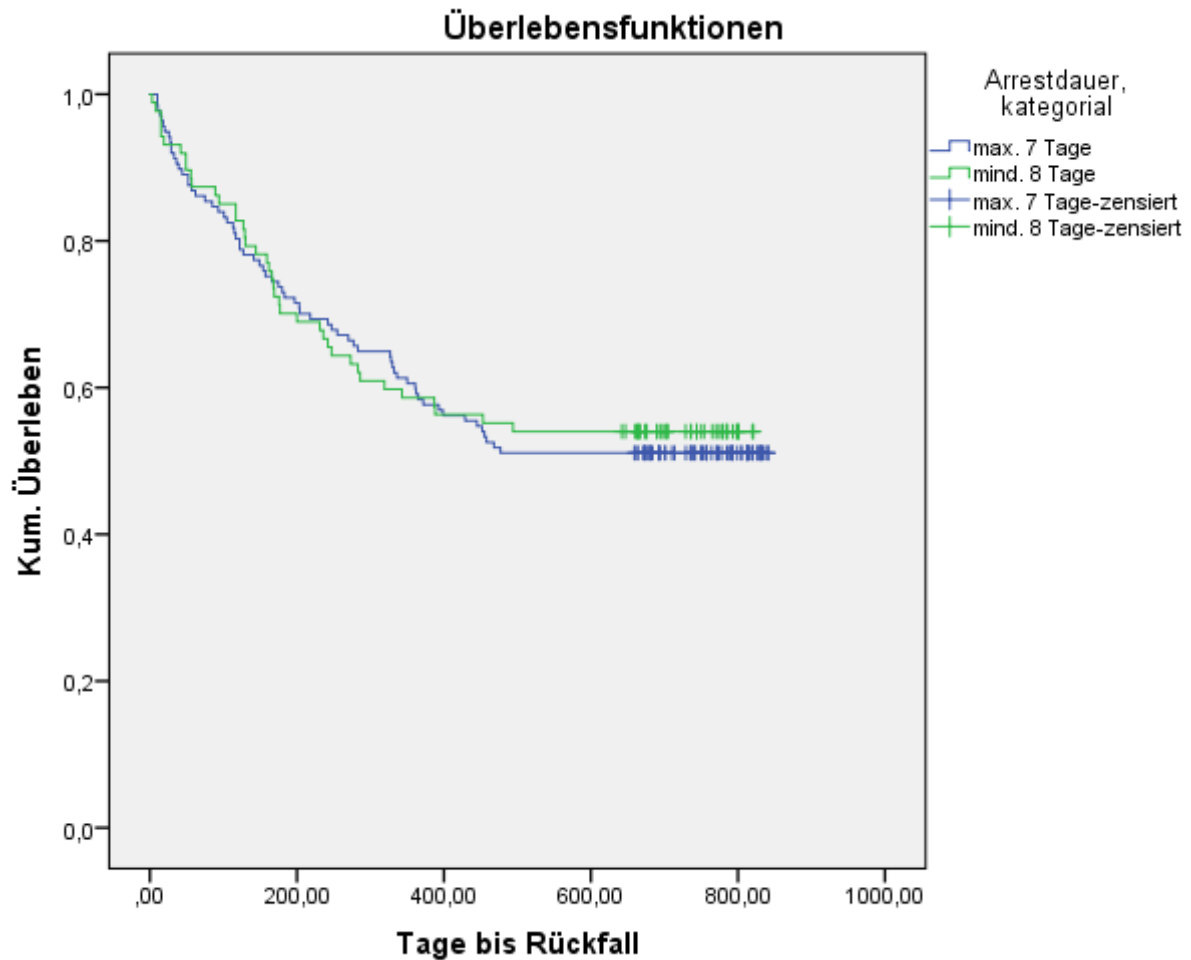


Abbildung 3: Überlebensfunktionen (Nicht-Rückfall) für die Vergleichsgruppe, getrennt nach der Dauer des Arrests.

Auch hinsichtlich der Anzahl der Straftaten, welche die Arrestanten/innen nach Entlassung begingen (siehe Tabelle 4), zeigen sich keine signifikanten Unterschiede zwischen jenen Jugendlichen, die maximal sieben Tage im Arrest waren, und jenen, die mindestens acht Tage im Arrest waren ($t(67) = -0,97; p > .05$).¹⁶

¹⁶ Berücksichtigt wurden hier, wie schon bei den bisherigen Auswertungen zur Anzahl der Taten, alle Taten der Untersuchungsgruppe, aber nur die BZR-Einträge der Vergleichsgruppe mit einem Entscheidungsdatum vor Juni 2015.

Tabelle 4: Anzahl der nach dem Arrest begangenen Taten pro Person, getrennt für Untersuchungs- und Vergleichsgruppe sowie nach Dauer des Arrests.

Stichprobe	Arrestdauer	durchschnittliche Anzahl der Taten pro Person ¹ (SD)
Untersuchungs- gruppe	max. 7 Tage	4,65 (8,92)
	mind. 8 Tage	5,12 (6,28)
Vergleichs- gruppe	max. 7 Tage	3,19 (3,17)
	mind. 8 Tage	4,08 (4,41)

¹ Die Anzahl der Taten der Vergleichsgruppe bezieht sich, wie schon bei den bisherigen Auswertungen zur Anzahl der Taten, nur auf BZR-Einträge mit Entscheidungsdatum vor Juni 2015, um etwa gleich lange Legalbewährungszeiträume für Untersuchungs- und Vergleichsgruppe herzustellen.

Die Ergebnisse zur Deliktschwere vor und nach dem Arrest, getrennt für kurze und lange Arrestdauern, sind in Tabelle 5 dargestellt. Zwischen der Subgruppe der Arrestanten/innen mit einer Arrestdauer von maximal sieben Tagen und jenen mit einer mindestens achttägigen Arrestdauer ergeben sich jeweils keine signifikanten Unterschiede in Bezug auf die Reduktion der Deliktschwere, d.h. die Differenz der Deliktschwereindizes vor und nach dem Arrest (Untersuchungsgruppe: $t(69) = 1,55$; $p > .05$; Vergleichsgruppe: $t(102) = -0,33$; $p > .05$).

Tabelle 5: Deliktschwere der vor und nach dem Arrest begangenen Taten, getrennt für Untersuchungs- und Vergleichsgruppe sowie nach Dauer des Arrests.

Stichprobe	Arrestdauer	durchschnittliche Delikt- schwere vor Arrest (SD)	durchschnittliche Delikt- schwere nach Arrest (SD)
Untersuchungs- gruppe	max. 7 Tage	23,58 (15,89)	17,12 (17,36)
	mind. 8 Tage	29,96 (15,28)	15,31 (14,60)
Vergleichs- gruppe	max. 7 Tage	25,59 (15,83)	15,60 (15,80)
	mind. 8 Tage	29,52 (17,52)	21,24 (22,06)

6.1.2 Fazit

Die Analyse der BZR-Auszüge zeigt, dass die Jugendlichen, die nach Einführung des JAVollzG einen Arrest in der JAA Moltsfelde verbüßt haben (Untersuchungsgruppe), insgesamt seltener und mit geringerer Geschwindigkeit rückfällig werden, als die Jugendlichen, die vor dem Inkrafttreten des Gesetzes im Jahr 2014 im Arrest waren (Vergleichsgruppe). Positiv anzumerken

ist zudem, dass in beiden Gruppen eine deutliche Reduktion der Deliktschwere nach im Vergleich zu vor dem Arrest zu verzeichnen ist. Ein Einfluss der Arrestdauer auf die Rückfälligkeit und Deliktschwere ist allerdings nicht erkennbar.

Aufgrund des vergleichsweise kurzen Legalbewährungszeitraums ist ein Vergleich der Rückfallquoten mit anderen Studien, die längere Rückfallzeiträume zugrunde legen, schwierig. Die zur Verfügung stehenden Daten sowie die Befunde früherer Studien (z.B. Bliesener & Thomas, 2012; Klatt et al., 2016) zur Entwicklung der Rückfälligkeit (d.h. Abnahme der Rückfallgeschwindigkeit über die Zeit) lassen allerdings den vorsichtigen Schluss zu, dass die Rückfallquote der aus der JAA Moltsfelde entlassenen Jugendlichen (47,77 % bzw. 25,63 %) geringer ist, als der bundesweite Durchschnitt (ca. 65 % innerhalb von drei Jahren; Jehle et al., 2013). Um hierzu belastbare Aussagen treffen zu können, ist allerdings eine erneute Abfrage der BZR-Daten zu einem späteren Zeitpunkt erforderlich. Eine Rückfallanalyse mit mindestens dreijährigem Legalbewährungszeitraum würde nicht nur eine bessere Vergleichbarkeit der Ergebnisse mit anderen Studien ermöglichen, sondern darüber hinaus auch Hinweise auf eventuelle Langzeiteffekte des Jugendarrestes liefern.

6.2 Fragestellung 2: Der Arrest stärkt die Kompetenzen, die vor erneuter Straffälligkeit schützen.

6.2.1 Ergebnisse aus der Arrestantenbefragung

Um die verschiedenen Kompetenzen, die mit (erneuter) Straffälligkeit in Verbindung stehen, erheben zu können, wurden in die Arrestantenfragebögen verschiedene etablierte Skalen integriert, welche die genannten Konstrukte messen. Zur Messung der *Selbstkontrolle* wurde die Selbstkontroll-Skala von Grasmick et al. (1993) eingesetzt, welche Items zu Impulsivität, dem Bedürfnis nach physischer Aktivität, Selbstbezogenheit, Temperament und dem Umgang mit Herausforderungen beinhaltet.¹⁷ In Tabelle 6 sind die Mittelwerte auf der Gesamtskala¹⁸ und den verschiedenen Subskalen für die erste und zweite Arrestantenbefragung (Untersuchungsgruppe) angegeben. Höhere Werte entsprechen dabei einer stärkeren Ausprägung der jeweiligen Eigenschaft. Zur Beantwortung der Frage, ob der Arrest die Kompetenzen, die vor erneuter Straffälligkeit schützen, stärken kann, ist ein Vorher-Nachher-Vergleich der entsprechenden

¹⁷ Weitere Kompetenzen sowie Einstellungen, welche delinquentes Verhalten beeinflussen, werden in den Ergebnisabschnitten zu den Fragestellungen 4, 8 und 13 dargestellt.

¹⁸ In der Originalfassung von Grasmick et al. misst die Gesamtskala *geringe* Selbstkontrolle, d.h. je höher der Wert, desto geringer die Selbstkontrolle. Zur einfacheren Interpretation der Werte wurde die Skala hier umcodiert, sodass hohe Werte ein hohes Maß an Selbstkontrolle indizieren.

Skalenwerte notwendig. Aus diesem Grund gehen in die Berechnungen nur die Arrestanten/innen ein, die sowohl zu Beginn als auch am Ende des Arrestes einen Fragebogen ausgefüllt und die betreffenden Items beantwortet haben.

Tabelle 6: Skalenmittelwerte und Standardabweichungen (SD) auf der Selbstkontroll-Skala und ihren Subskalen zu Beginn und am Ende des Arrestes (Skala von 1 bis 4; $N = 100$).

Skala	Mittelwert zu Beginn des Arrests (SD)	Mittelwert am Ende des Arrests (SD)
Selbstkontrolle	2,53 (0,45)	2,51 (0,42)
Impulsivität	2,53 (0,67)	2,60 (0,62)
Bedürfnis nach physischer Aktivität	2,68 (0,49)	2,73 (0,48)
Temperament/geringe Frustrationstoleranz	2,34 (0,70)	2,23 (0,79)
Umgang mit Herausforderungen (Präferenz von leichten Aufgaben)	2,39 (0,79)	2,51 (0,73)
Selbstbezogenheit	2,36 (0,73)	2,42 (0,67)

fett hervorgehoben: $p < .05$; Wilcoxon-Vorzeichenrangtest für gepaarte Stichproben

Wie aus der Tabelle ersichtlich ist, liegen die Mittelwerte für die erste und zweite Arrestantenbefragung für jede der Skalen sehr dicht beieinander. Die Werte bei der ersten und zweiten Arrestantenbefragung sind zudem stark positiv korreliert (r 's $> .61$; p 's $< .001$), d.h. Arrestanten/innen, die zu Beginn des Arrests hohe Werte auf einer bestimmten Skala hatten, haben auch am Ende des Arrests hohe Werte auf dieser Skala. Vergleiche mit Ergebnissen der Rückfalluntersuchung im Hessischen Jugendvollzug (Kerner, Stellmacher, Coester & Wagner, 2011), bei der allerdings eine gekürzte Form der Selbstkontrollskala von Grasmick et al. (1993) eingesetzt wurde, legen nahe, dass die Arrestanten/innen eine höhere Impulsivität und eine stärkere Präferenz für leichte Aufgaben aufweisen als die Studienteilnehmer im Jugendvollzug. Die Mittelwerte auf den Skalen Bedürfnis nach physischer Aktivität, Temperament und Selbstbezogenheit sind in den beiden Stichproben jeweils ähnlich.

Eine statistisch signifikante Veränderung des Mittelwerts im Verlauf des Arrests ergibt sich lediglich für die Subskala Temperament, welche Items wie bspw. „Wenn ich wirklich wütend bin, gehen mir die anderen besser aus dem Weg“ und „Ich verliere ziemlich schnell die Beherrschung“ beinhaltet. Die Ergebnisse deuten darauf hin, dass während des Arrests die Frustrationstoleranz der Arrestantinnen und Arrestanten gesteigert werden konnte.

Der Umstand, dass sich, mit Ausnahme der Subskala Temperament, keinerlei signifikante Veränderungen hinsichtlich der Selbstkontrolle und ihrer Komponenten zum Ende im Vergleich zum Beginn des Arrests ergeben haben, kann verschiedene Gründe haben. Erstens wird angenommen, dass Selbstkontrolle und ihre Komponenten Persönlichkeitseigenschaften darstellen, welche relativ stabil über die Zeit sind (Gottfredson & Hirschi, 1990). Aus diesem Grund sind starke Änderungen der gemessenen Konstrukte ohnehin nicht zu erwarten gewesen. Darüber hinaus sind die Jugendlichen für eine sehr begrenzte Zeit im Arrest, was die Möglichkeiten der Einflussnahme einschränkt. Um zu untersuchen, ob das Ausmaß einer Veränderung der Selbstkontrolle und ihrer Komponenten mit der Dauer des Arrests zusammenhängt, wurde die Stichprobe mittels Median-Split unterteilt.¹⁹ Dabei wird die Stichprobe anhand der Arrestdauer in zwei etwa gleichgroße Untergruppen zerlegt. In der hier untersuchten Stichprobe (Arreste, zu denen sowohl bei Aufnahme als auch bei Entlassung die Items zur Selbstkontrolle beantwortet wurden) wurden 51 Arreste von maximal sieben Tagen den 49 Arresten mit mehr als sieben Tagen gegenübergestellt. Die Auswertungen zeigen, dass die Skalendifferenzen in den beiden Gruppen jeweils vergleichbar sind (ohne Abbildung). Hinsichtlich der Subskala Temperament zeigt sich allerdings, dass die Subgruppe mit der kürzeren Arrestdauer eine deutlichere Veränderung (im Sinne einer gestiegenen Frustrationstoleranz bei Arrestende) aufweist, als die Subgruppe mit einer längeren Arrestdauer (kurze Arrestdauer: Differenz von -0,16 Punkten; lange Arrestdauer: Differenz von -0,08 Punkten). Eine längere Arrestdauer scheint somit insgesamt keine größeren Veränderungen hinsichtlich der Selbstkontrolle zu bewirken, als eine vergleichsweise kurze Arrestdauer. Im Hinblick auf die Frustrationstoleranz zeigt sich sogar ein stärkerer Effekt bei kurzen Arresten.

Um zu überprüfen, wie nachhaltig die Erhöhung der Frustrationstoleranz während des Arrests ist, wurde die Skala Temperament auch noch einmal für die Follow-up-Erhebung sechs Monate nach Entlassung ausgewertet. Insgesamt 18 Jugendliche haben die Fragen zum Temperament bei allen drei Erhebungen beantwortet. Ihr Mittelwert steigt zwischen Entlassung und Follow-up-Befragung wieder an (von $M = 2,24$ [$SD = 0,79$] auf $M = 2,42$ [$SD = 0,91$]).²⁰ Allerdings ist

¹⁹ Eine Unterteilung in Kurz- und Freizeitarreste vs. Dauerarreste wird hier und in den folgenden Auswertungen der Mitarbeiter- und Arrestantenfragebögen nicht gewählt, da sich hierdurch stark unterschiedliche Gruppengrößen mit nur wenigen Kurz- und Freizeitarresten ergeben würden, die keine verlässlichen Ergebnisse und Schlussfolgerungen zulassen.

²⁰ Die Unterschiede zwischen den Mittelwerten und Standardabweichungen für die zweite Erhebung lassen sich dadurch erklären, dass einmal alle Arreste einbezogen wurden, für die zu Beginn und am Ende des Arrests Daten vorliegen ($N = 100$) und einmal nur die Arreste berücksichtigt wurden, zu denen zusätzlich auch Daten aus der Follow-up-Befragung vorliegen ($N = 18$).

diese Veränderung, auch aufgrund der sehr geringen Stichprobengröße von $N = 18$, im Bereich einer Zufallsschwankung und nicht statistisch signifikant.

6.2.2 Ergebnisse aus der Mitarbeiterbefragung

Eventuelle Änderungen der *sozialen Kompetenz* der Arrestantinnen und Arrestanten wurden mit Hilfe der Mitarbeiterfragebögen erhoben, da sich soziale Kompetenz mittels einer Fremdbeurteilung am besten erfassen lässt. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wurden gebeten, für jeden Arrest anzugeben, ob sich die soziale Kompetenz der/des jeweiligen Jugendlichen im Laufe des Arrests verbessert, verschlechtert oder nicht geändert hat. Um zusätzlich zu überprüfen, ob die Dauer des Arrestes einen Einfluss auf eine eventuelle Veränderung der sozialen Kompetenz hat, wurde die Stichprobe zusätzlich mittels Median-Split geteilt (vgl. Abschnitt 6.2.1). Die Hälfte der Arreste, zu denen ein Mitarbeiterfragebogen vorliegt, haben eine Dauer von unter 12 Tagen, daher werden die Arreste von maximal 11 Tagen denen mit mindestens 12 Tagen gegenübergestellt.

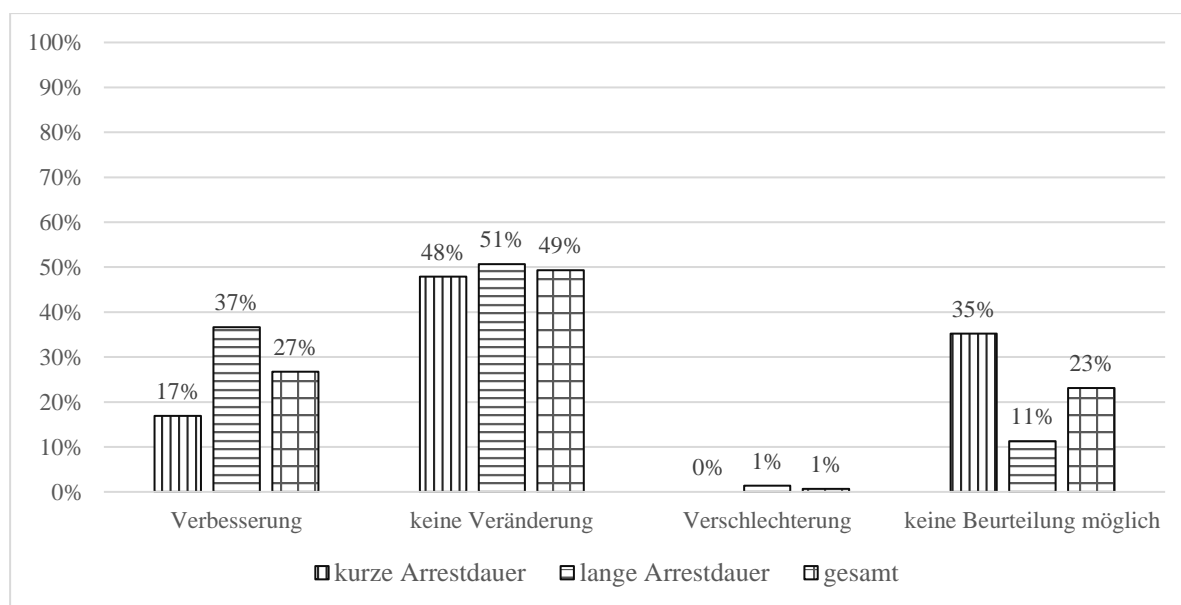


Abbildung 4: Veränderung der sozialen Kompetenz im Laufe des Arrests ($N = 142$ Arreste/Mitarbeiterfragebögen, davon $n = 71$ kurze [max. 11 Tage] und $n = 71$ lange [mind. 12 Tage] Arreste).

Wie in Abbildung 4 zu sehen ist, konnte bei etwa der Hälfte der Arreste keine Veränderung der sozialen Kompetenz der jeweiligen Arrestanten/innen beobachtet werden. Bei 27 % aller Arreste zeigte sich allerdings eine Verbesserung; betrachtet man nur die Arreste von mindestens zwölf-tägiger Dauer, trifft dies sogar auf 37 % zu. Einschränkend muss berücksichtigt werden, dass der höhere Anteil von Arresten mit einer Verbesserung der sozialen Kompetenz bei langer Arrestdauer vor allem dadurch zustande kommt, dass der Anteil an Mitarbeitern/innen, die keine Beurteilung abgeben konnten, sich mit zunehmender Arrestdauer drastisch reduziert (35

% bei den kürzeren vs. 11 % bei den längeren Arresten). Nichtsdestotrotz ist positiv hervorzuheben, dass bei insgesamt über einem Viertel der Arreste eine Verbesserung der sozialen Kompetenz der Jugendlichen von den Mitarbeitern/innen festgestellt werden konnte; eine Verschlechterung wurde bei lediglich einer Person beobachtet.

6.2.3 Fazit

Insgesamt deuten die Ergebnisse darauf hin, dass sich die soziale Kompetenz, ein Schutzfaktor in Bezug auf (erneutes) delinquentes Verhalten, zumindest bei einem Teil der Arrestantinnen und Arrestanten im Verlauf des Arrests positiv verändern ließ. Die Ergebnisse der Arrestantenbefragung zeigen zudem eine signifikante Verbesserung der Frustrationstoleranz. Darüber hinaus zeigen sich keine relevanten Änderungen der Selbstkontrolle und ihrer Komponenten, was aufgrund der Kürze der Arreste und der Stabilität dieser Persönlichkeitseigenschaft allerdings nachvollziehbar ist. Der Arrest kann aber möglicherweise genutzt werden, um bei den Jugendlichen zumindest ein Problembewusstsein, z.B. für Impulsivität oder mangelnde Selbstkontrolle, zu schaffen.

6.3 Fragestellung 3: Die Gestaltung des Arrestes berücksichtigt die Privatsphäre der Jugendlichen, deren Gesundheit, ihre persönliche Situation und ihre Lebenslage sowie die individuellen Fähigkeiten und den Entwicklungsstand.

6.3.1 Ergebnisse aus der Experteninterviews

Wie die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der JAA in den Experteninterviews berichten, stellt sie die Anweisung, der *Privatsphäre* der Arrestanten/innen Rechnung zu tragen, vor eine Herausforderung und wird als „schwierig“ beschrieben, da dabei auch sicherheitsrelevante Aspekte bedacht werden müssen. In der Praxis erfolgt zwar eine Leibesvisitation bei der Aufnahme, die Arresträume der Jugendlichen werden im Laufe des Arrests aber in der Regel nicht durchsucht, außer es besteht ein konkreter Verdacht. Zudem geben die Expertinnen und Experten an, dass eingehende Briefe der Jugendlichen kontrolliert, dabei allerdings nicht gelesen würden. Den Arrestantinnen und Arrestanten ist es weiterhin erlaubt, persönliche Gegenstände mit in die JAA zu bringen, sofern durch diese kein Sicherheitsrisiko entsteht.

Der *gesundheitliche Zustand* der Jugendlichen wird in einer routinemäßigen ärztlichen Eingangsuntersuchung festgestellt. Sollte die oder der Jugendliche hierbei sichtbar unter dem starken Einfluss von Alkohol oder anderen Betäubungsmitteln stehen, kann eine Aufnahme in den Arrest im Sinne aller Beteiligten verweigert und die oder der Jugendliche mit entsprechenden

Auflagen vorerst abgewiesen werden. Für akute gesundheitliche Beschwerden während des Arrests ist es laut Aussagen der Interviewten jederzeit möglich, auch kurzfristig den zuständigen Vertragsarzt hinzuzuziehen.

Die *individuelle Lebenslage* der Arrestantinnen und Arrestanten wird u.a. dadurch berücksichtigt, dass für wichtige private Termine ein Ausgang möglich ist. Für welche Art von Terminen diese Regelung gilt, beschreibt ein/e JAA-Mitarbeiter/in im Interview wie folgt:

„Wobei das nicht im Sinne einer Vergünstigung ist, sondern eher, weil vielleicht das wichtig ist, was fortzuführen, was draußen eben gut läuft, Schulbesuch oder Besuch beim Jobcenter und solche Dinge. Eben Familienfeste, genau.“

Es wird deutlich, dass die Expertinnen und Experten die Möglichkeit zur Teilnahme an solchen Veranstaltungen und Verpflichtungen als pädagogisch sinnvolle und förderliche Maßnahme im Hinblick auf das Arrestziel erachten und damit in der Praxis über die Sanktionierung durch Freiheitsentzug stellen. Um die Jugendlichen auch im Hinblick auf ihre schulische Laufbahn zu unterstützen, nehmen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der JAA laut eigener Aussage Kontakt mit den zuständigen Schulen und Lehrerinnen und Lehrern auf. Wenn möglich, wird dann versucht, gemeinsam mit den Arrestantinnen und Arrestanten die verpassten Unterrichtsinhalte nachzuarbeiten, was besonders von den Lehrkräften generell sehr positiv aufgenommen wird.

6.3.2 Ergebnisse aus der Aktenanalyse

Eventuelle *gesundheitliche Probleme* der Arrestantinnen und Arrestanten werden von den JAA-Mitarbeitern/innen direkt nach der Aufnahme mit Hilfe des Formulars „Schnellinformationen und Sofortmaßnahmen über aufzunehmende Arrestanten“ erhoben. Vermerkt wird u.a. das Vorliegen von Suizidgefahr, Krankheiten, Medikation und regelmäßigem Alkohol- oder Drogenkonsum. In den Vorgängen zu den insgesamt 538 Jugendarresten (Untersuchungs- und Vergleichsgruppe), die im Rahmen der Evaluation analysiert wurden, fand sich nur in seltenen Fällen kein solcher Schnellinformationsbogen.²¹

Welche Bedeutung die Berücksichtigung der gesundheitlichen, einschließlich psychischen, Verfassung der Arrestantinnen und Arrestanten hat, wird auch in der Häufigkeit des Vorliegens

²¹ In insgesamt 15 Fällen (davon 8 in der Untersuchungs- und 7 in der Vergleichsgruppe) war kein Schnellinformationsbogen vorhanden. In 6 dieser 15 Fälle lässt sich dies damit begründen, dass die/der jeweilige Jugendliche zwei Arreste direkt hintereinander verbüßt hat, sodass auf ein erneutes Ausfüllen des Bogens verzichtet werden konnte.

von Problemen in diesem Bereich deutlich (siehe Tabelle 7).²² In 9,7 % aller Fälle nahmen die betreffenden Arrestanten/innen laut Akteninformationen regelmäßig Medikamente. Am häufigsten waren dies Medikamente zur Behandlung von Asthma. Bei knapp der Hälfte der verbüßten Arreste finden sich Hinweise auf regelmäßigen Drogenkonsum der Jugendlichen in den Akten. Dabei handelt es sich in 87,5 % dieser Fälle ausschließlich oder unter anderem um den Konsum von Cannabis. In immerhin 49 Fällen (19,1 % der Fälle mit Hinweisen auf Drogenkonsum) wird aber auch der Konsum von synthetischen Drogen (z.B. Ecstasy) angegeben. Insgesamt 26,8 % der Fälle enthalten Hinweise auf regelmäßigen Alkoholkonsum; in 15 dieser Fälle (7 aus der Untersuchungs- und 8 aus der Vergleichsgruppe) ist sogar eine Alkoholabhängigkeit angegeben. In 9,7 % aller Fälle haben vor dem Arrestantritt therapeutische oder Beratungsmaßnahmen (einschließlich stationärer Behandlung) stattgefunden (ohne Abbildung).

Tabelle 7: Vorliegen von gesundheitlichen Auffälligkeiten bzw. Problemen in der Untersuchungs- (n = 303) und Vergleichsgruppe (n = 235) sowie insgesamt (N = 538).

Auffälligkeit/Problembereich	Anzahl Arreste mit entsprechenden Angaben (Anteil an allen verbüßten Arresten der jeweiligen Gruppe)		
	Vergleichsgruppe	Untersuchungsgruppe	Gesamt
regelmäßige Medikamenteneinnahme	23 (9,8 %)	29 (9,6 %)	52 (9,7 %)
körperliche Erkrankung	15 (6,4 %)	19 (6,3 %)	34 (6,3 %)
psychische Störung	13 (5,5 %)	12 (4,0 %)	25 (4,6 %)
Verhaltensauffälligkeiten	28 (11,9 %)	44 (14,5 %)	72 (13,4 %)
Reifeverzögerung	58 (24,7 %)	89 (29,4 %)	147 (27,3 %)
regelmäßiger Drogenkonsum	105 (44,7 %)	152 (50,2 %)	257 (47,8 %)
regelmäßiger Alkoholkonsum	49 (20,9 %)	95 (31,4 %)	144 (26,8 %)
sonstige Auffälligkeiten ¹	27 (11,5 %)	39 (12,9 %)	66 (12,3 %)

¹ z.B. Lernbehinderung, Autismusspektrumsstörung, schädliche Neigungen, Psychiatrieaufenthalt mit unklarer Diagnose

²² Ausgewertet wurden hier in erster Linie die Angaben im Schnellinformationsbogen sowie im Urteil. Evtl. zusätzlich vorhandene Informationen in den Akten, bspw. im Jugendgerichtshilfebericht, wurden allerdings ebenfalls berücksichtigt.

Die Prävalenzraten von Drogen- und Alkoholkonsum unter den Arrestanten/innen (siehe Tabelle 7) liegen insgesamt deutlich über denen nicht-arrestierter Jugendlicher. Im Niedersachsensurvey 2015 (Bergmann, Baier, Rehbein & Mößle, 2017) gaben bspw. 13,2 % der befragten Neuntklässler/innen an, in den vergangenen 12 Monaten Cannabis konsumiert zu haben; harte Drogen (z.B. Ecstasy) wurden von lediglich 2,0 % der Befragten konsumiert. 8,9 % der befragten Schüler/innen gaben an, mindestens wöchentlich Alkohol zu trinken.²³

Die Berücksichtigung der *persönlichen Situation und Lebenslage* der Arrestanten/innen zeigt sich auch in deren systematischer Erfassung durch die JAA-Mitarbeiterinnen und -Mitarbeiter. Angaben zu Schulabschluss, aktueller Beschäftigung, Einkünften, offenen Auflagen, Besonderheiten der Lebenssituation (z.B. Wohnungsnot, Schulden) sowie der Verfügbarkeit eines Ansprechpartners oder einer Ansprechpartnerin bei Problemen werden in der JAA mit Hilfe des „Kennenlernbogens“ abgefragt.

In Tabelle 8 bis Tabelle 11 sind verschiedene Merkmale der persönlichen Situation und Lebenslage der Arrestantinnen und Arrestanten in ihrer Häufigkeit dargestellt. Als Informationsgrundlage diente in erster Linie der Kennenlernbogen. (In seltenen Fällen war kein Kennenlernbogen vorhanden.²⁴) Es wurden aber auch Angaben aus anderen Quellen in der Akte berücksichtigt, bspw. Jugendgerichtshilfebericht und Urteil. Wie aus den Tabellen hervorgeht, sind die Jugendlichen mit einer Vielzahl von Problemen belastet, u.a. einem geringen (41,6 %) oder gar keinem Schulabschluss (47,0 %). Damit zusammenhängend gingen viele (45,4 %) der Jugendlichen keiner (Schul-)Ausbildung oder beruflichen Tätigkeit nach. In entsprechend vielen Fällen sind die Arrestantinnen und Arrestanten von Sozialleistungen abhängig (43,3 %) und haben Schulden (24,7 %). Zudem konnte in 92 Fällen (17,1 %) kein Ansprechpartner bzw. keine Ansprechpartnerin der/des Jugendlichen außerhalb des Arrests benannt werden, was wiederum auf das Fehlen von sozialen Bindungen bzw. Problemen im sozialen Umfeld hindeutet.

²³ Allerdings muss berücksichtigt werden, dass die Teilnehmer/innen des Niedersachsensurvey durchschnittlich 14,9 Jahre alt und damit einige Jahre jünger waren als die hier untersuchten Arrestanten/innen (Durchschnittsalter: 18,4 bzw. 18,5 Jahre, siehe Kapitel 5).

²⁴ In insgesamt 17 Fällen (davon 9 aus der Untersuchungs- und 8 aus der Vergleichsgruppe) war kein Kennenlernbogen vorhanden. In 4 der 17 Fälle lässt sich dies damit erklären, dass der/die jeweilige Jugendliche zwei Arreste direkt hintereinander verbüßt hat, sodass auf das erneute Ausfüllen des Kennenlernbogens verzichtet werden konnte.

Tabelle 8: Bildungsabschlüsse der Arrestantinnen und Arrestanten aus der Untersuchungs- (n = 303) und Vergleichsgruppe (n = 235) sowie insgesamt (N = 538).

	Anzahl Arreste mit entsprechenden Angaben (Anteil an allen verbüßten Arresten der jeweiligen Gruppe)		
	Vergleichsgruppe	Untersuchungsgruppe	Gesamt
Förderschulabschluss	24 (10,2 %)	27 (8,9 %)	51 (9,5 %)
Hauptschulabschluss	79 (33,6 %)	94 (31,0 %)	173 (32,2 %)
Mittlere Reife/Realschulabschluss	11 (4,7 %)	26 (8,6 %)	37 (6,9 %)
sonstiger Abschluss	7 (3,0 %)	5 (1,7 %)	12 (2,2 %)
kein Schulabschluss	110 (46,8 %)	143 (47,2 %)	253 (47,0 %)
keine Angabe	4 (1,7 %)	8 (2,6 %)	12 (2,2 %)

Tabelle 9: Tätigkeit/Beschäftigung der Arrestantinnen und Arrestanten in der Untersuchungs- (n = 303) und Vergleichsgruppe (n = 235) sowie insgesamt (N = 538) außerhalb des Arrests (Mehrfachnennungen möglich).

	Anzahl Arreste mit entsprechenden Angaben (Anteil an allen verbüßten Arresten der jeweiligen Gruppe)		
	Vergleichsgruppe	Untersuchungsgruppe	Gesamt
Schule	58 (24,7 %)	82 (27,1 %)	140 (26,0 %)
Ausbildung	11 (4,7 %)	24 (7,9 %)	35 (6,5 %)
berufliche Tätigkeit (einschl. Neben-/Teilzeitjob)	15 (6,4 %)	34 (11,2 %)	49 (9,1 %)
sonstige Beschäftigung (z.B. Praktikum, Maßnahme vom Arbeitsamt)	45 (19,1 %)	39 (12,9 %)	84 (15,6 %)
keine Beschäftigung	109 (46,4 %)	135 (44,6 %)	244 (45,4 %)
keine Angabe	8 (3,4 %)	4 (1,3 %)	12 (2,2 %)

Tabelle 10: Art der Einkünfte der Arrestantinnen und Arrestanten in der Untersuchungs- (n = 303) und Vergleichsgruppe (n = 235) sowie insgesamt (N = 538) (Mehrfachnennungen möglich).

	Anzahl Arreste mit entsprechenden Angaben (Anteil an allen verbüßten Arresten der jeweiligen Gruppe)		
	Vergleichsgruppe	Untersuchungsgruppe	Gesamt
Sozialleistungen (ALG, Ba-föG etc.)	101 (43,0 %)	132 (43,6 %)	233 (43,3 %)
Sonstige Einkünfte (Gehalt, Ausbildungsvergütung, Ta-schengeld etc.)	112 (47,7 %)	155 (51,2 %)	267 (49,6 %)
keine eigenen Einkünfte	14 (6,0 %)	18 (5,9 %)	32 (5,9 %)
unklar/keine Angabe	21 (8,9 %)	27 (8,9 %)	48 (8,9 %)

Tabelle 11: Besonderheiten in der Lebenssituation der Arrestantinnen und Arrestanten in der Untersuchungs- (n = 303) und Vergleichsgruppe (n = 235) sowie insgesamt (N = 538) (Mehrfachnennungen möglich).

	Anzahl Arreste mit entsprechenden Angaben (Anteil an allen verbüßten Arresten der jeweiligen Gruppe)		
	Vergleichsgruppe	Untersuchungsgruppe	Gesamt
Schulden	57 (24,3 %)	76 (25,1 %)	133 (24,7 %)
Wohnungsnot	23 (9,8 %)	39 (12,9 %)	62 (11,5 %)
Schwierigkeiten im persönli-chen Umfeld	17 (7,2 %)	26 (8,6 %)	43 (8,0 %)
sonstige Problematiken (exkl. gesundheitlicher/psychischer Probleme, Substanzkonsum)	14 (6,0 %)	18 (5,9 %)	32 (5,9 %)

6.3.3 Ergebnisse aus den Mitarbeiterfragebögen

Mit Hilfe der Mitarbeiterfragebögen wurde untersucht, inwiefern die (*körperliche und psychische*) *Verfassung* der Arrestantinnen und Arrestanten nicht nur bei der Arrestgestaltung berücksichtigt, sondern auch ggf. verändert werden kann. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wur-

den gebeten, für jeden verbüßten Arrest der Untersuchungsgruppe anzugeben, ob sich die körperliche Verfassung sowie die psychische Verfassung bzw. Stimmung der/des betreffenden Jugendlichen im Laufe des Arrestes verbessert, verschlechtert, oder nicht geändert hat. Die Ergebnisse sind in Abbildung 5 dargestellt.

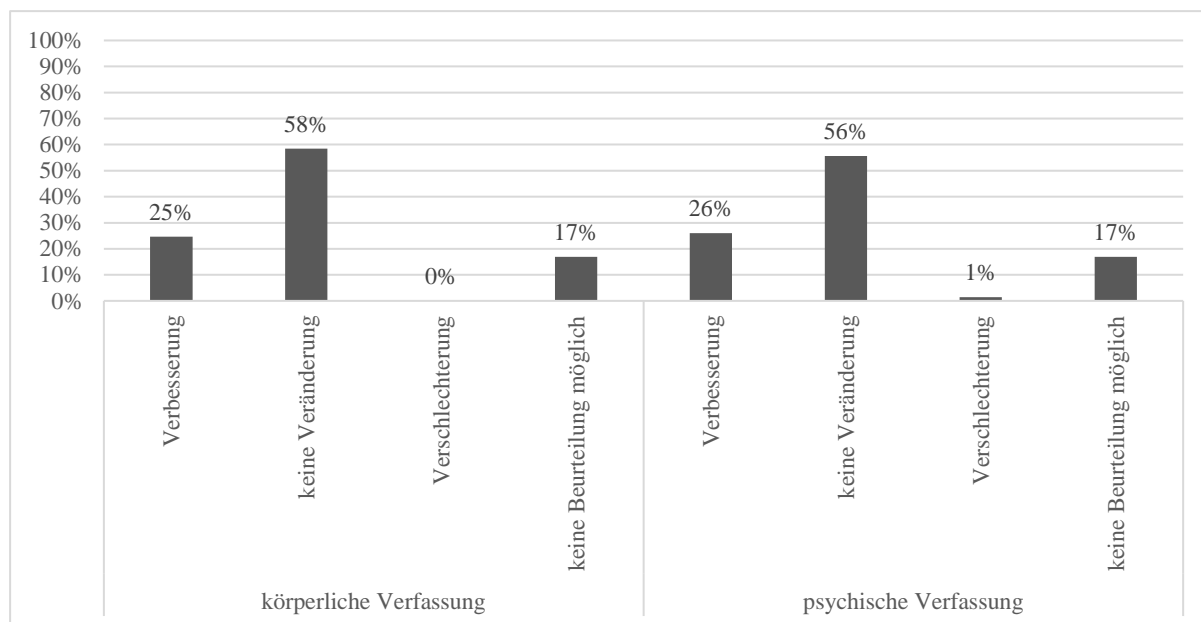


Abbildung 5: Entwicklung der körperlichen und psychischen Verfassung im Verlauf eines Arrestes (N = 142 Arreste)

Wie aus der Abbildung ersichtlich ist, konnten die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in ca. einem Viertel der Fälle eine Verbesserung der psychischen und körperlichen Verfassung während des Arrestes beobachten. Eine Verschlechterung der körperlichen Verfassung wurde in keinem Fall beobachtet, eine Verschlechterung der psychischen Verfassung in lediglich zwei Fällen. Bei über der Hälfte der verbüßten Arreste ergaben sich keinerlei Veränderungen hinsichtlich der psychischen und körperlichen Verfassung der Jugendlichen. Der hohe Anteil an Arrestanten/innen, bei denen keine Veränderungen beobachtet wurden, lässt sich u.a. damit erklären, dass bei der Mehrheit der Jugendlichen – laut Akteninformationen – keine körperlichen oder psychischen Beeinträchtigungen sowie Verhaltensstörungen vorlagen (siehe Tabelle 7) und hier somit kein Veränderungsbedarf bestand. Darüber hinaus kann der hohe Prozentsatz an Arresten ohne feststellbare Veränderung sicherlich auch durch die vergleichsweise kurze Verweildauer der Arrestantinnen und Arrestanten in der JAA erklärt werden.

Eine getrennte Auswertung für die Jugendlichen mit einer Arrestdauer von maximal 11 Tagen gegenüber denjenigen, die mindestens 12 Tage im Arrest waren (vgl. Abschnitt 6.2.2), zeigt einen erheblich höheren Anteil an Verbesserung der körperlichen und psychischen Verfassung in der Gruppe der Arrestanten/innen mit einer längeren Arrestdauer. Allerdings lässt sich dies größtenteils darauf zurückführen, dass die Mitarbeiter/innen, die die Fragebögen ausfüllten, bei

kürzeren Arresten häufiger angaben, die Entwicklung der psychischen und körperlichen Verfassung während des Arrests nicht beurteilen zu können (siehe Abbildung 6). Insgesamt ist der Befund, dass jeweils bei einem Viertel der Arreste eine Verbesserung der körperlichen bzw. psychischen Verfassung der betreffenden Jugendlichen beobachtet werden konnte (siehe Abbildung 5), als positiv hervorzuheben.

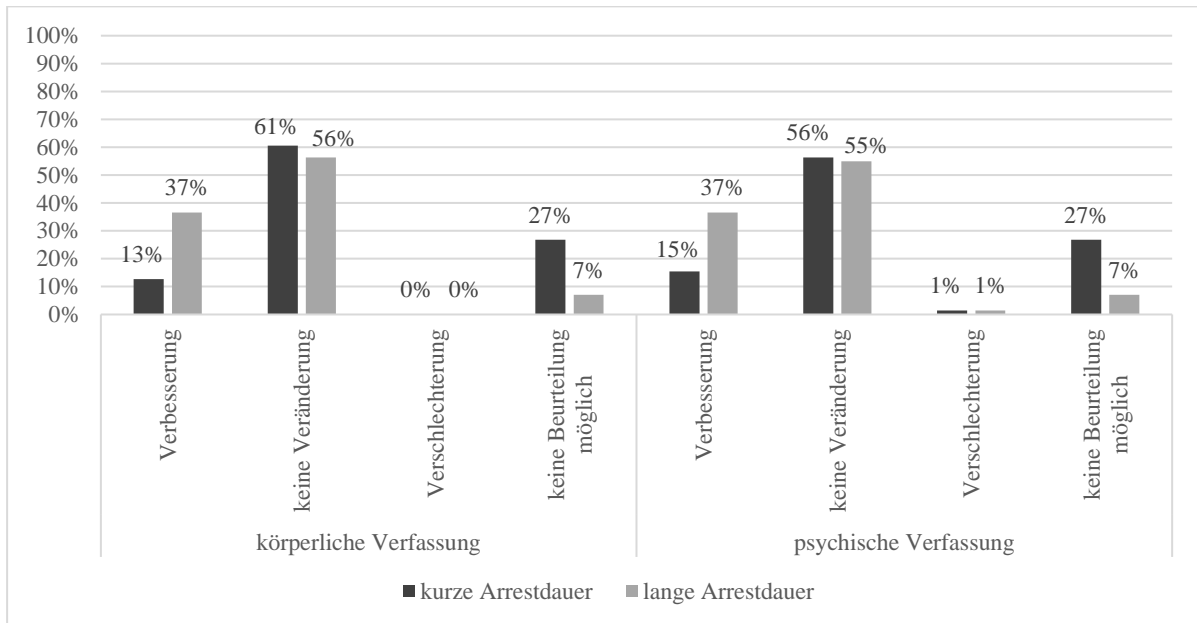


Abbildung 6: Entwicklung der körperlichen und psychischen Verfassung im Verlauf eines Arrestes, getrennt nach Arrestdauer (kurz: maximal 11 Tage, lang: mindestens 12 Tage, jeweils $n = 71$).

6.3.4 Ergebnisse aus der Arrestantenbefragung

Um zu überprüfen, inwiefern die in den Akten genannten Problematiken in der Lebenssituation der Jugendlichen während des Arrestes thematisiert wurden, soll im Folgenden ein Abgleich der Angaben aus den Akten mit denen aus der zweiten Arrestantenbefragung (am Ende des Arrestes) erfolgen.

Die Arrestanten/innen wurden aufgefordert, in dem Fragebogen anzugeben, welche Themen in Gruppen oder Einzelgesprächen während des Arrestes behandelt wurden. In Tabelle 12 ist dargestellt, bei jeweils wie vielen Arresten die jeweiligen Themen angesprochen wurden.

Tabelle 12: Behandlung von verschiedenen Themen während des Arrestes ($N = 122$ Fragebögen/Arreste, davon $n = 10$ ohne Angabe).

Thema	Anzahl der Arreste, bei denen das Thema angesprochen wurde (Anteil an Arresten, zu denen Angaben vorliegen)
Schule, Ausbildung, Beruf	66 (58,9 %)
Sucht, Drogen und Alkohol	62 (55,4 %)
Respekt gegenüber anderen	52 (46,4 %)
Zukunftsplanung	45 (40,2 %)
Gewalt und Aggression	39 (34,8 %)
familiäre Situation	37 (33,0 %)
Freizeitgestaltung	35 (31,1 %)
Schulden	34 (30,4 %)
Sport, Ernährung, Gesundheit	32 (28,6 %)
Wohnsituation	30 (26,8 %)

Wie aus Tabelle 12 ersichtlich ist, wird jedes der genannten Themen in mindestens einem Viertel der Arreste angesprochen. Ausgehend von den Angaben der Arrestanten/innen werden während eines Arrestes durchschnittlich vier Themen ($M = 3,86$) behandelt. Dabei zeigt sich kein signifikanter Zusammenhang zwischen der Dauer des Arrests und der Anzahl an besprochenen Themen ($r = -.049$; $p > .05$). Dies könnte daran liegen, dass bei längeren Arresten die Spannweite an Themen nicht ausgedehnt, sondern festgestellte Problemlagen im Leben der Jugendlichen wiederholt bzw. vertieft diskutiert werden. Die Passung zwischen den in den Akten vermerkten Problematiken und Besonderheiten in der Lebenssituation der Arrestanten/innen mit deren Thematisierung im Arrest soll im Folgenden überprüft werden.

6.3.5 Vergleich der in den Akten dargelegten Problemlagen mit den von den Arrestanten/innen angegebenen Gesprächsthemen

In Tabelle 13 ist dargestellt, inwieweit die in den Akten benannten Problematiken der Lebenssituation der Arrestanten/innen während des Arrests in Gruppenangeboten oder Einzelgesprächen thematisiert wurden.

Tabelle 13: Abgleich der in den Akten vermerkten Problematiken mit den von den Arrestanten/innen berichteten Gesprächsthemen; einbezogen wurden die Fälle der Untersuchungsgruppe, in deren Akten der jeweilige Problembereich genannt wurde und zu denen Angaben aus der zweiten Arrestantenbefragung vorliegen.

Problembereich laut Akte		besprochene/r Themenbereich/e		Anteil Berücksichtigung der Probleme in Gesprächen/Gruppen
kein Schulabschluss	n = 52	Schule, Ausbildung, Beruf	n = 32	61,5 %
keine Beschäftigung	n = 53	Schule, Ausbildung, Beruf	n = 28	52,8 %
Sozialleistungsempfänger/in	n = 55	Schule, Ausbildung, Beruf	n = 35	63,6 %
Alkoholkonsum	n = 33	Sucht, Drogen und Alkohol	n = 24	72,7 %
Drogenkonsum	n = 63	Sucht, Drogen und Alkohol	n = 40	63,5 %
Verhaltensauffälligkeiten	n = 15	Gewalt und Aggression; Respekt ggü. anderen	n = 7	46,7 %
Schwierigkeiten im persönlichen Umfeld	n = 11	familiäre Situation	n = 6	54,5 %
Schulden	n = 32	Schulden	n = 11	34,4 %
Wohnungsnot	n = 16	Wohnsituation	n = 7	43,8 %

Bei der Interpretation der Ergebnisse muss berücksichtigt werden, dass die Fallzahlen jeweils gering sind und zudem die im zweiten Arrestantenfragebogen abgefragten Themenbereiche nicht immer zu hundert Prozent deckungsgleich mit den in den Akten vermerkten Problematiken sind. Beispielsweise müssen sich die im Kennenlernbogen erwähnten „Schwierigkeiten im persönlichen Umfeld“ nicht zwangsläufig auf Probleme im familiären Umfeld beziehen. Dies könnte erklären, weshalb der Anteil an Arresten, bei denen die in den Akten genannten Problematiken in Gruppenangeboten und Einzelgesprächen berücksichtigt wurden, mit durchschnittlich unter 60 % eher gering ausfällt. Trotz dieser Einschränkungen deuten die Ergebnisse darauf hin, dass die individuellen Probleme in den Lebenssituationen der Arrestanten/innen noch stärker in den Gruppen und in Einzelgesprächen berücksichtigt werden könnten.

6.3.6 Fazit

In der Gesamtschau deuten die Ergebnisse aus den verschiedenen Datenquellen daraufhin, dass die Arrestantinnen und Arrestanten mit einer Vielzahl von Problemen in ihrer Lebenssituation konfrontiert sind. Bei der Gestaltung des Arrestes werden diese verschiedenen Problematiken durchaus berücksichtigt und in ca. einem Viertel der Fälle gelingt es sogar, die körperliche und psychische Verfassung der Jugendlichen im Verlauf des Arrests positiv zu verändern. Verbesserungspotenzial deutet sich allerdings hinsichtlich der Passung von individuellen Problemlagen und den im Arrest behandelten Themen an. Hier könnten die spezifischen Schwierigkeiten im Leben der einzelnen Arrestanten/innen noch besser in Gruppen oder Einzelgesprächen berücksichtigt bzw. bearbeitet werden. Um dies zu erreichen, sollte zudem sichergestellt werden, dass die entsprechenden Informationen zu Lebenssituation und Problemlagen in jedem Einzelfall erhoben und in den Akten vermerkt werden (bspw. im Schnellinformations- und Kennenlernbogen).

6.4 Fragestellung 4: Der Arrest fördert – für die Jugendlichen spürbar und wirksam – die Stärkung der Selbstachtung, das Verantwortungsgefühl und das Einfühlungsvermögen in das Erleben anderer und zeigt dabei sozial angemessene Verhaltensweisen unter Achtung der Rechte anderer auf.

6.4.1 Ergebnisse aus der Arrestantenbefragung

Das Ausmaß, in dem sich der Selbstwert, die Kompetenzerwartung bzw. Selbstwirksamkeit sowie die Perspektivübernahme im Verlauf des Arrests verändert haben, wurde u.a. im Rahmen der Arrestantenbefragung erhoben. Hierzu kamen die Selbstwertskala (Rosenberg, 1965), die Kurzform der Skala zur allgemeinen Kompetenzerwartung (WIRKALL-K; Jerusalem & Schwarzer, 1986) und die Skala „Perspektivübernahme“ der Kurzversion des Interpersonal Reactivity Index (Lauterbach & Hosser, 2007) zum Einsatz. Die Selbstwertskala enthält Items wie z.B. „Alles in allem bin ich mit mir selbst zufrieden“ und „Ich besitze eine Reihe guter Eigenschaften“. Beispielitems für die WIRKALL-K sind „Für jedes Problem habe ich eine Lösung“ und „Es bereitet mir keine Schwierigkeiten, meine Absichten und Ziele zu verwirklichen“. Die Skala Perspektivübernahme enthält u.a. die Items „Es fällt mir leicht, die Dinge mit den Augen anderer zu sehen“ und „Ich finde, jedes Problem hat zwei Seiten, und ich versuche, auf beide zu achten“. Die Mittelwerte auf diesen Skalen zu Beginn und am Ende des Arrests sind in der folgenden Tabelle dargestellt. Da es sich um einen Vorher-Nachher-Vergleich der Skalenwerte handelt, können in den Analysen nur die Fälle berücksichtigt werden, bei denen

sowohl zu Beginn als auch am Ende des Arrests die jeweiligen Fragebogenitems beantwortet wurden.

Tabelle 14: Skalenmittelwerte bzgl. Selbstwert, allgemeiner Kompetenzerwartung und Perspektivübernahme jeweils zu Beginn und am Ende des Arrests (Skala von 1 bis 4; Perspektivübernahme: $N = 101$; Selbstwert/Kompetenzerwartung: $N = 102$).

Skala	Mittelwert zu Beginn des Arrests (<i>SD</i>)	Mittelwert am Ende des Arrests (<i>SD</i>)
Selbstwert	2,88 (0,46)	2,98 (0,44)
allgemeine Kompetenzerwartung	2,89 (0,54)	2,88 (0,47)
Perspektivübernahme	2,78 (0,54)	2,89 (0,56)

fett hervorgehoben: $p < .01$; Wilcoxon-Vorzeichenrangtest für gepaarte Stichproben

Die in Tabelle 14 dargestellten Skalenmittelwerte zeigen, dass sich sowohl Selbstwert als auch Perspektivübernahme im Verlauf des Arrests signifikant verbessert haben. In Bezug auf die allgemeine Kompetenzerwartung der Arrestanten/innen zeigt sich allerdings keine relevante Veränderung.

Um zu überprüfen, ob die Veränderungen hinsichtlich Selbstwert und Perspektivübernahme, die sich während des Arrests ergeben haben, auch nach Entlassung bestehen bleiben, wurde für diese beiden Skalen zusätzlich der Fragebogen der Follow-up-Erhebung ausgewertet. Von 21 Jugendlichen stehen Daten zur Selbstwertskala zur Verfügung; die Items zur Perspektivübernahme wurden bei der Follow-up-Erhebung von 20 Jugendlichen beantwortet. Es zeigt sich, dass sich in dem Zeitraum zwischen Entlassung und Follow-up-Befragung sechs Monate später keine nennenswerten Veränderungen des Selbstwertes und der Perspektivübernahme ergeben haben (Selbstwert: von $M = 2,92$ [$SD = 0,43$] auf $M = 2,91$ [$SD = 0,49$]; Perspektivübernahme: $M = 2,59$ [$SD = 0,58$] auf $M = 2,59$ [$SD = 0,71$])²⁵. Da die Stichprobengröße bei der dritten Befragung sehr gering ist, lassen sich die Ergebnisse nicht ohne Weiteres auf die Gesamtheit der (ehemaligen) Arrestanten/innen übertragen. Es deutet sich, basierend auf den hier dargestellten Analysen, allerdings an, dass die während des Arrests erzielten Verbesserungen des Selbstwertes und der Perspektivübernahme auch nach der Entlassung bestehen bleiben.

²⁵ Die unterschiedlichen Mittelwerte und Standardabweichungen für die zweite Erhebung ergeben sich dadurch, dass einmal alle Arreste, zu denen Daten aus der ersten und zweiten Erhebung vorliegen ($N > 100$; siehe Tabelle 14), berücksichtigt wurden und einmal nur die Daten zu den Arresten, zu denen Daten aus allen drei Erhebungen vorliegen ($N = 20$ bzw. 21).

6.4.2 Ergebnisse aus der Mitarbeiterbefragung

Die JAA-Mitarbeiter/innen wurden gebeten, im Rahmen der schriftlichen Befragung anzugeben, inwiefern sich Änderungen bzgl. Selbstwert und Verantwortungsübernahme der Arrestanten/innen während des Arrests ergeben haben. Im Hinblick auf das Verhalten gegenüber anderen wurde erfragt, ob sich das Verhalten der Jugendlichen gegenüber den anderen Arrestanten/innen sowie gegenüber den Mitarbeitern/innen während des Arrests verändert hat. Die Ergebnisse sind in Abbildung 7 dargestellt.

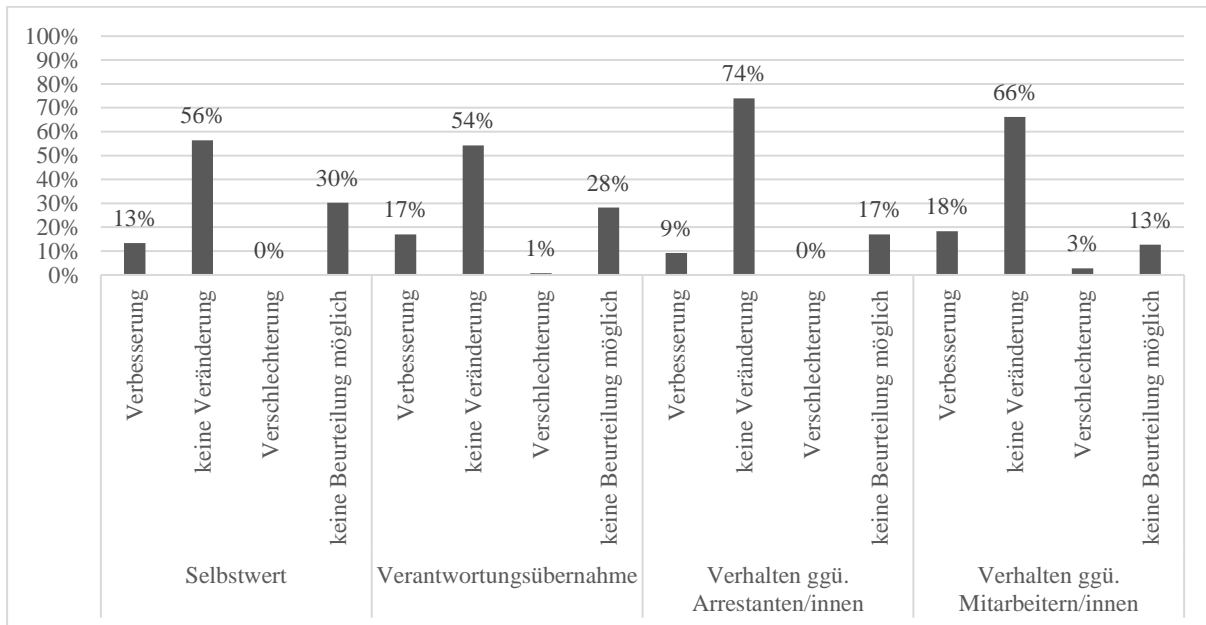


Abbildung 7: Veränderungen von Selbstwert, Verantwortungsübernahme sowie Verhalten ggü. Mitarrestanten/innen und Mitarbeitern/innen während des Arrests (N = 142 Arreste/Mitarbeiterfragebögen).

Wie in der Abbildung zu sehen ist, konnten die Mitarbeiter/innen bei 13,4 % bzw. 16,9 % der Arreste eine Verbesserung des Selbstwertes und der Verantwortungsübernahme beobachten. Bei über der Hälfte der Arreste konnte keinerlei Veränderung festgestellt werden. Positiv hervorzuheben ist, dass in keinem Fall eine Verschlechterung des Selbstwertes und nur in einem Fall eine Verschlechterung der Verantwortungsübernahme während des Arrestes beobachtet wurde. Berücksichtigt werden muss allerdings, dass in jeweils ca. 30 % der Fragebögen von den Mitarbeitern/innen angegeben wurde, keine Beurteilung der Veränderung von Selbstwert bzw. Verantwortungsübernahme abgeben zu können.

Hinsichtlich des Verhaltens der Arrestanten/innen gegenüber anderen sahen sich mehr Mitarbeiter/innen in der Lage, eine Beurteilung vorzunehmen. Eine Verbesserung des Verhaltens gegenüber Mitarrestanten/innen wurde in 9,2 % der Fälle, eine Verbesserung des Verhaltens gegenüber Mitarbeitern/innen in 18,3 % der Fälle berichtet. Eine Verschlechterung des Verhaltens war nur gegenüber Mitarbeitern/innen zu beobachten und auch dies nur in insgesamt vier

Fällen. Keine Veränderung des Verhaltens gegenüber Mitarbeitern/innen zeigte sich in zwei Dritteln der Fälle, bzgl. des Verhaltens gegenüber anderen Arrestanten/innen sogar in drei Vierteln der Arreste. Allerdings muss ein Gleichbleiben des Verhaltens gegenüber anderen nicht zwangsläufig negativ sein. Aus den Freitextantworten im Mitarbeiterfragebogen wird deutlich, dass viele Arrestanten/innen, deren Verhalten gegenüber Mitarrestanten/innen und Mitarbeitern/innen sich nicht geändert hat, von Anfang an freundlich und kooperativ waren.

Zusätzlich wurde mit Hilfe des Anger Rating Index (Novaco, 1994) erfasst, wie das Verhalten der Jugendlichen zu Beginn und zum Ende des Arrestes war. Der Anger Rating Index besteht aus sieben Items (z.B. „Der Arrestant/die Arrestantin braust schnell auf“, „Er/sie beschimpft oder beleidigt Menschen in seiner/ihrer Umgebung“, „Er/sie unterbricht und stört, ohne Rücksicht zu nehmen“), die jeweils auf einer Skala von 1 („stimmt gar nicht“) bis 4 („stimmt genau“) zu beurteilen sind. Für den Vergleich des Verhaltens zu Beginn und zum Ende des Arrests stehen die Daten aus 129 Fragebögen zur Verfügung (in 13 Fällen bewerteten die Mitarbeiter/innen das Verhalten zu Beginn, aber nicht am Ende des Arrests). Der Mittelwert auf dem Anger Rating Index reduzierte sich im Verlauf eines Arrests von durchschnittlich 1,43 ($SD = 0,63$) auf 1,40 Punkte ($SD = 0,61$). Dieser Unterschied ist statistisch signifikant (Wilcoxon-Vorzeichenrangtest für gepaarte Stichproben, $p < .05$). Folglich war das Verhalten der meisten Arrestanten/innen schon zu Beginn des Arrestes wenig problematisch (d.h. durchschnittliche Bewertung der Items mit „stimmt gar nicht“ bis „stimmt eher nicht“), verbesserte sich zum Ende des Arrests hin aber noch einmal.

6.4.3 *Fazit*

Die Ergebnisse der Arrestanten- und Mitarbeiterbefragung zeigen, dass Selbstwert, Verantwortungs- und Perspektivübernahme der Arrestanten/innen im Verlauf eines Arrests verbessert werden konnten. Auch das Verhalten gegenüber anderen (sowohl JAA-Mitarbeitern/innen als auch Mitarrestanten/innen) konnte in einigen Fällen verbessert werden. Zudem deutet sich an, dass die erzielten Veränderungen bzgl. Selbstwert und Perspektivübernahme auch nach dem Arrest tendenziell bestehen bleiben, obwohl dieses Ergebnis aufgrund der sehr geringen Stichprobengröße bei der Follow-up-Befragung der Jugendlichen keine sicheren Schlüsse auf die Gesamtheit der (ehemaligen) Arrestanten/innen zulässt.

6.5 Fragestellung 5: Die Jugendlichen werden unterstützt, ihre persönlichen und sozialen Schwierigkeiten zu bewältigen und ihre Angelegenheiten zunehmend selbst zu ordnen und zu regeln.

6.5.1 Ergebnisse aus den Experteninterviews

Laut Aussagen der Expertinnen und Experten erleben viele der Jugendlichen außerhalb des Arrests keine geregelten Abläufe, sind teilweise arbeitslos und/oder ohne abgeschlossene Ausbildung; ein großer Teil weist also „Multiproblemlagen“ auf (siehe hierzu auch Abschnitt 6.3.2). Um zukünftig bessere Chancen auf dem Ausbildungs- und Arbeitsmarkt zu haben, bietet die JAA Bewerbungstrainings an, in denen die Jugendlichen Bewerbungssituationen in Rollenspielen simulieren und Bewerbungsunterlagen erstellen können. Dabei bekommen die Arrestantinnen und Arrestanten auch Hilfestellungen bei der Kontaktaufnahme zum Jobcenter. Eine Schuldnerberatung soll zudem den Umgang mit Finanzen und somit die finanzielle Situation der Jugendlichen in der Zukunft positiv beeinflussen. Ein/e Mitarbeiter/in gibt an, dass sie/er die Jugendlichen dabei zu möglichst eigenständigen Entscheidungen und Handlungen anhält:

„Es kann auch sein, dass die Träger oder die vom Amt, die Menschen vom Amt zu uns kommen und den Kontakt herstellen oder dass er telefonisch hergestellt wird, auch durch die Betreffende selbst. Also es ist jetzt nicht so, dass ich das dann alles mache, sondern ich versuche schon, dass sie das möglichst selbst hinkriegen, auch möglichst viel selbst entscheiden, welcher Träger soll es denn sein. Das kann man ja jetzt übers Internet von hier aus auch immer sehr gut alles zeigen und diskutieren oder erklären.“

Auch die strukturierten und organisierten Abläufe innerhalb der JAA können für die Jugendlichen eine Möglichkeit darstellen, Anhaltspunkte für die Gestaltung ihrer Tagesabläufe außerhalb der Arrestanstalt zu bekommen. Die Jugendlichen müssen u.a. bezüglich ihres Arrestraums Verantwortung übernehmen und dafür Sorge tragen, dass der Arrestraum ordentlich ist und sie verantwortungsvoll mit dem Inventar umzugehen. Im Arrest werden manche von ihnen zum ersten Mal mit Regeln und Pflichten konfrontiert, die für den weiteren Lebensverlauf der Jugendlichen aber von Wert sein können. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter äußern sich allerdings kritisch dahingehend, ob die in den Tagen oder Wochen des Arrests erlernten Verhaltensweisen tatsächlich nachhaltig auf die Arrestantinnen und Arrestanten wirken:

„Aber es ist, glaube ich, der Punkt, wenn man rausgeht, also was eben, was wir hier bieten, ist draußen sofort wieder weg. Die Struktur ist weg, und der Ansprechpartner/die Ansprechpartnerin ist weg, und die ganzen Probleme oder die Situation kommt dann wieder auf einen zu und dann ist es eben schwer, das weiter durchzuhalten.“

Es wird also die Gefahr benannt, dass die Jugendlichen nach dem Arrest wieder in vorherige Verhaltensmuster zurückfallen und der positive Effekt der im Arrest vorgeschriebenen Tagesabläufe im Anschluss wieder abnimmt.

6.5.2 Ergebnisse aus der Arrestantenbefragung

Bei der Befragung am Ende des Arrests wurden die Jugendlichen u.a. gebeten anzugeben, was sie während des Arrests gelernt haben und ob sie sich im Arrest verändert haben. In 112 der 122 Fragebögen zum Ende des Arrests wurden diese Fragen beantwortet. Von den 112 Aussagen wurde in 81 Fällen (72,3 %) angegeben, dass die/der betreffende Jugendliche etwas im Arrest gelernt habe. In 64 Fällen (57,1 %) gaben die betreffenden Arrestanten/innen an, dass der Arrest sie verändert habe. Aus den Freitextantworten auf die Fragen, was gelernt wurde bzw. was sich verändert hat, wird deutlich, dass die Auseinandersetzung mit Regeln und Pflichten sowie ein geregelter Tagesablauf auf viele Arrestanten/innen Eindruck gemacht hat. Sie beantworteten die Fragen bspw. wie folgt: „früh aufzustehen“, „ein geordnetes Leben mit Aufstehen“, „dass ich früh aufstehe und mein Leben selbst in die Hand nehmen werde“, „das Zimmer sauber zu halten“. Die Motivation, die eigenen Angelegenheiten in Zukunft selbst zu regeln und Schwierigkeiten zu bewältigen, wird in vielen der Freitextantworten deutlich. Abstinenz von Drogen und Alkohol aber auch Zigaretten wurde bspw. in vielen Freitextantworten thematisiert (z.B. „dass ich mich mehr bemühen muss und weg von den Drogen“, „dass ich aus meinem Leben was machen möchte und mit den Drogen aufhören möchte/will“). Ebenfalls häufig genannt wurden eher unspezifische Ziele dahingehend, das eigene Leben „in den Griff zu bekommen“, „endlich hinzukriegen“, „auf die Reihe zu bringen“ oder schlicht „zu ändern“.²⁶

Um zu überprüfen, inwiefern es den Jugendlichen tatsächlich möglich war, im Arrest Gelerntes auf die Zeit nach dem Arrest zu übertragen und ihre Schwierigkeiten zu bewältigen, wird im Folgenden ein Vergleich der Lebensumstände bzw. Problematiken bei Arrestbeginn und ca. sechs Monate nach Entlassung durchgeführt. Da es sich hier um einen Vorher-Nachher-Vergleich handelt, können lediglich die Fälle berücksichtigt werden, in denen der Fragebogen und die entsprechenden Items sowohl zu Beginn des Arrests als auch sechs Monate nach Entlassung beantwortet wurden.

In Bezug auf den Konsum von Drogen wurden die Arrestanten/innen bei der ersten und der Follow-up-Befragung jeweils gebeten, anzugeben, welche Substanzen sie wie häufig in den vergangenen drei Monaten konsumiert haben. Von den 24 Jugendlichen, die die Frage zu beiden Zeitpunkten beantworteten, gaben 17 (70,8 %) zu Beginn des Arrests und 20 (83,3 %) bei der Follow-up-Befragung an, mindestens manchmal Drogen zu konsumieren (siehe Tabelle 15). Dabei handelt es sich in der Mehrzahl der Fälle auch oder ausschließlich um den Konsum

²⁶ Weitere Antworten in dieser Richtung waren bspw. „dass ich mich bessern will“, „dass ich mich an Gesetze halten soll sowie aus meinem Leben was zu machen“, „mich besser unter Kontrolle zu haben und Verantwortung im Leben zu übernehmen“.

von Cannabis.²⁷ Eine Analyse der individuellen Entwicklung der 24 Arrestanten/innen zeigt, dass drei der sieben Jugendlichen, die zu Beginn des Arrests angaben, keine Drogen zu konsumieren, dies auch bei der Follow-up-Befragung bestätigten. Dementsprechend begannen allerdings vier Jugendliche in der Zeit nach der Entlassung mit dem Konsum von Drogen. Bei drei der Arrestanten/innen, die vor dem Arrest Drogen konsumiert hatten, ließ sich bei der Follow-up-Befragung eine Reduktion des Konsums (2 Fälle) bzw. ein kompletter Verzicht (1 Fall) verzeichnen. In den übrigen Fällen hat sich die Häufigkeit des Konsums in der Zeit nach dem Arrest verglichen mit der Zeit davor kaum verändert.

Tabelle 15: Von den Arrestanten/innen berichteter Drogenkonsum vor dem Arrest und nach Entlassung (N = 24).

		Drogenkonsum nach Entlassung		
		nein	mind. manchmal	gesamt
Drogenkonsum vor Arrest	nein	3	4	7
	mind. manchmal	1	16	17
	gesamt	4	20	24

Anmerkung: grün = Verbesserung, rot = Verschlechterung nach im Vergleich zu vor dem Arrest

Die Arrestanten/innen wurden auch in Bezug auf Alkohol gefragt, wie oft sie diesen in den jeweils vergangenen drei Monaten konsumiert haben. Es gaben lediglich 2 (8,7 %) der 23 Personen, die dieses Item zu Beginn des Arrests und bei der Follow-up-Erhebung beantworteten, an, regelmäßig (d.h. mehrmals wöchentlich) Alkohol zu trinken (siehe Tabelle 16). In beiden Fällen änderte sich der Konsum in den sechs Monaten nach Entlassung nach eigener Aussage nicht wesentlich. Sechs Jugendliche, die zu Beginn des Arrests angaben, maximal einmal pro Woche Alkohol zu trinken, sagten bei der Follow-up-Befragung allerdings aus, gar keinen Alkohol mehr zu konsumieren. In zehn Fällen lag die Häufigkeit des Alkoholkonsums sowohl vor als auch nach dem Arrest bei etwa einmal pro Woche. In drei Fällen wurde eine Steigerung von einmal auf mehrmals pro Woche berichtet.

²⁷ Dies deckt sich mit den Ergebnissen der Aktenanalyse (vgl. Abschnitt 6.3.2)

Tabelle 16: Von den Arrestanten/innen berichteter Alkoholkonsum vor dem Arrest und nach Entlassung (N = 23; regelmäßig = mehrmals wöchentlich).

		regelmäßiger Alkoholkonsum nach Entlassung		
		nein	ja	gesamt
regelmäßiger Alkoholkonsum vor Arrest	nein	18	3	21
	ja	0	2	2
	gesamt	18	5	23

Anmerkung: grün = Verbesserung, rot = Verschlechterung nach im Vergleich zu vor dem Arrest

Die Jugendlichen wurden ebenfalls sowohl zu Beginn als auch bei der Follow-up-Erhebung gefragt, welcher Beschäftigung sie aktuell nachgehen. 11 (47,8 %) von 23 Jugendlichen, die das entsprechende Item in beiden Fragebögen beantwortet haben, gaben zu Beginn des Arrests an, arbeitslos bzw. arbeitssuchend zu sein (siehe Tabelle 17). Von diesen gaben drei zum Zeitpunkt der Follow-up-Erhebung an, nicht mehr ohne Beschäftigung zu sein, sondern die Schule zu besuchen, eine Ausbildung zu machen oder erwerbstätig zu sein (je eine Nennung). Die übrigen acht Jugendlichen waren auch zum Zeitpunkt der Follow-up-Erhebung noch arbeitslos/arbeitssuchend. Problematisch ist auch, dass fünf (ehemalige) Arrestanten/innen, die vor dem Arrest einer Beschäftigung nachgingen, sechs Monate nach Entlassung arbeitslos bzw. arbeitssuchend waren. Ob dies mit der Verbüßung eines Arrests zusammenhängt, kann allerdings auf Basis der zur Verfügung stehenden Daten nicht beurteilt werden. Es wäre bspw. möglich, dass einige Jugendliche nach dem Arrest ihre Ausbildung oder die Schule abgeschlossen haben, aber aus bestimmten (vom Arrest unabhängigen) Gründen nicht direkt im Anschluss einen Arbeits- oder Ausbildungsplatz bekommen haben.

Tabelle 17: Von den Arrestanten/innen berichtete Arbeitslosigkeit vor dem Arrest und nach Entlassung (N = 23).

		arbeitslos/arbeitssuchend nach Entlassung		
		nein	ja	gesamt
arbeitslos/arbeitssuchend vor Arrest	nein	7	5	12
	ja	3	8	11
	gesamt	10	13	23

Anmerkung: grün = Verbesserung, rot = Verschlechterung nach im Vergleich zu vor dem Arrest

Insgesamt 24 Arrestanten/innen beantworteten die Frage nach Schulden zu Beginn des Arrests und bei der Follow-up-Erhebung. Zu Beginn des Arrests gaben 16 (66,7 %) von ihnen an,

Schulden zu haben (siehe Tabelle 18). Alle 16 Personen gaben auch bei der Follow-up-Befragung an, verschuldet zu sein. Zusätzlich gab es vier Fälle, in denen sechs Monate nach Entlassung Schulden vorhanden waren, dies zu Beginn des Arrests jedoch noch nicht der Fall war.

Tabelle 18: Von den Arrestanten/innen berichtete Verschuldung vor dem Arrest und nach Entlassung (N = 24).

		Schulden nach Entlassung		
		nein	ja	gesamt
Schulden vor Arrest	nein	4	4	8
	ja	0	16	16
	gesamt	4	20	24

Anmerkung: grün = Verbesserung, rot = Verschlechterung nach im Vergleich zu vor dem Arrest

Die Frage nach dem aktuellen Wohnort wurde ebenfalls von 24 Arrestanten/innen zu Beginn des Arrests und bei der Follow-up-Erhebung beantwortet. Sechs (25,0 %) von ihnen gaben zu Beginn des Arrests an, obdachlos zu sein oder bei Freunden²⁸ zu wohnen (siehe Tabelle 19). In allen sechs Fällen änderte sich dieser Zustand in den sechs Monaten nach der Entlassung: Fünf Jugendliche wohnten zum Zeitpunkt der Follow-up-Befragung bei ihren Eltern bzw. einem Elternteil, ein/e Jugendliche/r lebte allein. Auch von den übrigen Teilnehmern/innen der Follow-up-Erhebung gab niemand an, in der Zeit nach dem Arrest obdachlos geworden zu sein oder bei Freunden zu wohnen. Einschränkend muss allerdings – neben der geringen Stichprobengröße – auch berücksichtigt werden, dass die Jugendlichen, die nach dem Arrest obdachlos blieben oder wurden, den Follow-up-Fragebogen möglicherweise gar nicht erhalten haben. Dementsprechend ist denkbar, dass die Entwicklung der Wohnsituation der Arrestanten/innen in der Zeit nach dem Arrest tatsächlich nicht so positiv ist, wie es die hier dargestellten Ergebnisse vermuten lassen.

²⁸ Das Zusammenleben mit einem festen Freund bzw. einer festen Freundin und das Wohnen in einer Wohngemeinschaft fallen nicht in diese Kategorie.

Tabelle 19: Von den Arrestanten/innen berichtete Wohnsituation vor dem Arrest und nach Entlassung ($N = 24$).

		Wohnsituation nach Entlassung		
		geregelt	obdachlos/bei Freunden	gesamt
Wohnsituation vor Arrest	geregelt	16	0	16
	obdachlos/bei Freunden	6	0	6
	gesamt	24	0	24

Anmerkung: grün = Verbesserung, rot = Verschlechterung nach im Vergleich zu vor dem Arrest

Abschließend soll untersucht werden, mit wie vielen Problemen die einzelnen Jugendlichen vor und nach ihrem Arrest belastet waren. Hierzu wurde das Vorliegen einer Problematik jeweils mit 1 codiert und die Werte personenweise über die hier betrachteten Variablen (Drogenkonsum, regelmäßiger Alkoholkonsum, Arbeitslosigkeit, Schulden, Wohnsituation) summiert. Die 24 Jugendlichen, zu denen sowohl vor als auch nach dem Arrest Angaben zu mindestens vier der fünf Variablen vorliegen, wiesen vor dem Arrest Probleme in durchschnittlich 2,17 Bereichen auf ($SD = 1,09$). Nach dem Arrest gaben die Jugendlichen durchschnittlich 1,92 Problembereiche an ($SD = 0,83$). Diese Reduktion der Anzahl von Problemen ist allerdings – auch aufgrund der geringen Stichprobengröße – nicht statistisch signifikant ($t(23) = 1,03; p > .05$).

6.5.3 Fazit

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass von Seiten der Anstaltsmitarbeiter/innen durchaus versucht wird, die Jugendlichen zur Lösung ihrer persönlichen und sozialen Schwierigkeiten zu befähigen und zu motivieren. Insgesamt konnte jedoch keine signifikante Reduktion der Anzahl von Problemen in den untersuchten Lebensbereichen festgestellt werden. In Bezug auf die Regelung der Wohnsituation scheint es am ehesten zu gelingen, eine Lösung der Schwierigkeiten der Arrestanten/innen anzustoßen. Hinsichtlich der beruflichen Situation und des Konsums von Alkohol und Drogen ist das Resultat eher gemischt, d.h. in einigen Fällen konnte eine Verbesserung erzielt werden, in vielen Fällen jedoch nicht. Bei einigen Arrestanten/innen verschlechterte sich die Situation nach der Entlassung sogar. Besonders ernüchternd ist die Bilanz bzgl. einer eventuellen Verschuldung der Arrestanten/innen: Hier konnte in keinem Fall eine Bewältigung der Schulden erreicht werden, was allerdings auch mit der Kürze der Arreste und der Zeitspanne zwischen Entlassung und Follow-up-Erhebung (sechs Monate) zusammenhängen dürfte. Einschränkend muss auch berücksichtigt werden, dass nur erhoben wurde, ob Schulden vorhanden waren oder nicht. Eine eventuelle Reduktion der bestehenden Schuldenlast wurde

somit nicht erfasst. Möglicherweise lässt sich die Schuldenbewältigung der Jugendlichen dennoch verbessern, indem dieses Thema noch häufiger bei Vorliegen einer entsprechenden Problematik in Einzel- oder Gruppengesprächen behandelt wird (vgl. Abschnitt 6.3.5).

6.6 Fragestellung 6: Der Förderplan strukturiert zielführend in jedem Einzelfall den Arrestvollzug unter Beteiligung der Jugendlichen.

6.6.1 Ergebnisse aus den Experteninterviews

An jedem Montagnachmittag wird in einer Förderplankonferenz besprochen, für welche Maßnahmen die neu aufgenommenen Jugendlichen eingeteilt werden. Für Arrestanten/innen, die länger als eine Woche im Arrest sind, wird der Förderplan in der Regel fortgeschrieben. In die Förderpläne fließen laut den Expertinnen und Experten Informationen aus den Zugangsgesprächen und den jeweiligen Akten mit ein. Hierbei werden insbesondere individuelle Problemlagen der oder des Jugendlichen, wie Probleme in der Schule, Schulden usw. berücksichtigt (siehe auch Abschnitt 6.3). Auch wird auf die Bedürfnisse der Arrestantinnen und Arrestanten eingegangen und es werden deren Präferenzen abgefragt. Falls nötig, ist es laut Aussage einer Mitarbeiterin/eines Mitarbeiters außerdem jederzeit möglich, die Förderpläne während des Arrests erneut anzupassen. Jugendliche, die zum ersten Mal im Arrest sind, nehmen in der Regel in der ersten Arrestwoche vormittags an der theoretischen Gruppe teil, im Rahmen derer u.a. über die Folgen von (weiteren) Straftaten gesprochen wird. Arrestanten/innen, die nicht an der theoretischen Gruppe teilnehmen, können für praktische Tätigkeiten, wie bspw. Reinigungs- und handwerkliche Tätigkeiten, eingeteilt werden. Nachmittags können die Arrestanten/innen zwischen der Sport- und der Kreativgruppe wählen. Weitere Angebote sind u.a. das Opfer-Empathie-Training (siehe auch Abschnitt 6.12), das Gruppengespräch mit einem Strafgefangenen und weitere Sport- und kreativen Maßnahmen. Seit dem Jahr 2016 steht den Arrestanten/innen auch die Teilnahme am Frühsport zur Verfügung. Zusätzlich wird im Förderplan vermerkt, in welche externen Maßnahmen der/die jeweilige Jugendliche nach Möglichkeit zu vermitteln ist.

6.6.2 Ergebnisse aus der Aktenanalyse

Im Rahmen der Aktenanalyse wurde erfasst, ob für jeden der verbüßten Arreste in der Untersuchungs- und Vergleichsgruppe ein Förderplan vorhanden ist. In der folgenden Tabelle ist dargestellt, in wie vielen Fällen, getrennt für die jeweiligen Arrestformen bzw. -dauern, ein Förderplan vorhanden war.

Tabelle 20: Vorhandensein eines Förderplans bzw. – bei Dauerarresten von mehr als einer Woche – Vorhandensein von Angaben im Förderplan für die unterschiedlichen Wochen (N = 538 Arreste, davon n = 106 Freizeitarrreste, n = 28 Kurzarreste, n = 404 Dauerarreste).

Förderplan vorhanden für ...	Anzahl der Arreste, für die ein Förderplan für die jeweilige Woche erstellt bzw. fortgeschrieben wurde (Anteil an allen Arresten mit der jeweiligen Dauer)		
	Vergleichsgruppe	Untersuchungsgruppe	Gesamt
Freizeitarrrest	0 (0,0 %)	0 (0,0 %)	0 (0,0 %)
Kurzarrest ¹	2 (16,7 %)	8 (50,0 %)	10 (35,7 %)
Dauerarrest: 1. Woche	162 (94,7 %)	223 (95,7 %)	385 (95,3 %)
Dauerarrest: 2. Woche	76 (83,5 %)	114 (79,7 %)	190 (81,2 %)
Dauerarrest: 3. Woche	22 (78,6 %)	33 (71,1 %)	55 (74,3 %)
Dauerarrest: 4. Woche	10 (76,9 %)	17 (77,3 %)	27 (77,1 %)

¹ Hierunter fällt auch ein Arrest, der als Freizeitarrrest von zwei Freizeiten verhängt, aber zusammenhängend als viertägiger Kurzarrest vollstreckt wurde.

Wie in Tabelle 20 dargestellt ist, werden für Freizeitarrreste bislang keine Förderpläne erstellt;²⁹ für Kurzarreste nur vergleichsweise selten (in insgesamt einem Drittel der Fälle). Der Anteil an Kurzarresten, für die ein Förderplan erstellt wurde, hat zwischen 2014 und 2016 allerdings stark zugenommen: Zwischen Januar und Juli 2016 wurde in der Hälfte der Fälle, in denen ein Kurzarrest verbüßt wurde, ein Förderplan erstellt; im ersten Halbjahr 2014 traf dies nur auf 16,7 % der Kurzarreste zu.

In Bezug auf die Dauerarreste wurde ausgewertet, ob für die erste Arrestwoche ein Förderplan erstellt wurde und ob dieser – im Falle eines Arrests von mehr als einer Woche – fortgeschrieben wurde. Die Ergebnisse der Aktenanalyse zeigen, dass für ca. 95 % aller Dauerarreste ein Förderplan erstellt wurde. Die jeweiligen prozentualen Anteile unterscheiden sich dabei nur unwesentlich zwischen Vergleichs- und Untersuchungsgruppe. Betrachtet man alle Dauerarreste von mehr als einer Woche, zeigt sich, dass der Förderplan in durchschnittlich 81,2 % der Fälle für die zweite Woche fortgeschrieben wurde. Eine Fortschreibung des Förderplans für die dritte Woche fand sich bei drei Vierteln der Arreste mit einer Dauer von mindestens drei Wochen, wobei sich hier leichte Unterschiede zwischen Vergleichs- und Untersuchungsgruppe

²⁹ Vor Einführung des JAVollzG war die Erstellung von Förderplänen für Freizeitarrreste nicht gefordert.

zeigen. Bei den Arrestanten/innen, die einen Dauerarrest von vier Wochen zu verbüßen hatten, steigt der Anteil an Fällen mit einer Fortschreibung des Förderplans wieder an auf durchschnittlich 77,1 %, wobei sich die beiden Gruppen kaum unterscheiden.

6.6.3 Fazit

Basierend auf den Aussagen der JAA-Mitarbeiterinnen und -Mitarbeiter in den Experteninterviews kann geschlussfolgert werden, dass die Förderpläne den Arrestverlauf insofern zielführend strukturieren, da sowohl aus der Akte als auch aus dem persönlichen Gespräch mit der bzw. dem Jugendlichen gewonnene Informationen berücksichtigt werden. Positiv hervorzuheben ist auch, dass schon im Förderplan vermerkt wird, in welche externen Maßnahmen die/der Arrestant/in zu vermitteln ist.

Die Frage, ob der Förderplan *in jedem Einzelfall* den Arrestvollzug strukturiert, muss allerdings verneint werden. Die Ergebnisse der Aktenanalyse zeigen, dass zwar in vielen Fällen, v.a. in Bezug auf die Dauerarreste, ein Förderplan vorhanden ist und fortgeschrieben wurde, jedoch nicht in allen Fällen. Zwar kann die tatsächlich verbüßte Arrestdauer aufgrund einer vorzeitigen Entlassung oder einer Arrestunterbrechung von der verhängten Arrestdauer abweichen, jedoch betrifft dies nur in seltenen Fällen eine derart große Zeitspanne, dass eine Erstellung oder Fortschreibung des Förderplans u.U. überflüssig wäre: In lediglich 3,9 % der 538 Fälle (Untersuchungs- und Vergleichsgruppe) besteht eine Differenz von mehr als vier Tagen zwischen der verhängten und der tatsächlich verbüßten Arrestdauer. In Bezug auf die Erstellung und Fortschreibung von Förderplänen besteht somit noch Verbesserungspotenzial, insbesondere im Hinblick auf Kurz- und Freizeitarreste, auch wenn für diese laut § 16 JAVollzG eine vereinfachte Form der Arrestplanung ausreicht.

6.7 Fragestellung 7: Der Schlussbericht gibt sinnvoll die Inhalte und das Verhalten der Arrestantin bzw. des Arrestanten wieder sowie eine Einschätzung ihrer/seiner Persönlichkeit, Lebenslage und weiteren Förderbedarfs. Im Schlussbericht vorgeschlagene Maßnahmen werden auch nach dem Arrest umgesetzt.

6.7.1 Ergebnisse aus den Experteninterviews

Eine Mitarbeiterin/ein Mitarbeiter gibt im Interview an, dass es gängig sei, den Schlussbericht in Rücksprache mit der/dem betreffenden Jugendlichen auszufüllen. Dabei wird die Selbst-

wahrnehmung und Einschätzung der zu entlassenden Arrestantin bzw. des zu entlassenden Arrestanten abgefragt und im Gespräch mit der Wahrnehmung der JAA-Mitarbeiter/innen verglichen.

6.7.2 *Ergebnisse aus den Telefoninterviews*

Die Jugendamtsmitarbeiterinnen und Jugendamtsmitarbeiter³⁰ gaben an, dass die Schlussberichte vor allem dazu nützlich sind, um bei neuen Verhandlungen auf sie zurückzugreifen. So können die Jugendlichen besser eingeschätzt und die entsprechenden Informationen über die ehemaligen Arrestanten/innen in die Gerichtsverhandlungen mit eingebracht werden.

Für acht Befragte stellt die Beschreibung des Arrestinhaltes bzw. -verlaufes sowie des Verhaltens der/des Arrestanten/in während des Arrestes den wichtigsten Teil des Schlussberichtes dar. Für die Jugendamtsmitarbeiterinnen und -mitarbeiter sind dabei das Verhalten der/des Arrestanten/in gegenüber Mitarrestanten/innen und Anstaltsmitarbeitern/innen von besonderem Interesse sowie die generelle Mitwirkungsbereitschaft und das Benehmen. Des Weiteren ist es für die Jugendamtsmitarbeiter/innen interessant, Informationen über den Verlauf des Arrestes zu erhalten. Die Entwicklung der/des Jugendlichen seit der Verhandlung und im Arrest wird aufgezeigt und kann den Jugendamtsmitarbeitern/innen Hinweise für die Aufarbeitung der Probleme mit den Jugendlichen geben. Herauslesen lässt sich zum Beispiel, ob der bereits verbüßte Arrest die/den Jugendliche/n beeindruckt hat. Dabei wünschen sich mehrere der befragten Jugendamtsmitarbeiter/innen noch genauere Informationen darüber, an welchen Maßnahmen teilgenommen und was konkret während des Arrests gemacht wurde.

Eine Einschätzung der Persönlichkeit und Lebenslage der Arrestanten/innen ist für die Befragten auch zentraler Bestandteil des Schlussberichtes, um ein besseres Verständnis für die individuelle Problematik jeder/jedes Jugendlichen zu bekommen. Befragte Jugendamtsmitarbeiterinnen und Jugendamtsmitarbeiter wünschen sich jedoch einen detaillierteren, mehr auf die persönlichen Beweggründe der Arrestantinnen und Arrestanten ausgelegten Schlussbericht. Zum Beispiel wird sich eine Fragenbeantwortung in Form eines kurzen Fließtextes gewünscht, anstatt bloßer Ankreuzmöglichkeiten, da die Angaben oftmals „nicht sehr aussagekräftig“ sind.

³⁰ Wenn im Folgenden von Jugendamtsmitarbeiterinnen und Jugendamtsmitarbeitern gesprochen wird, sind damit auch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Jugendgerichtshilfe sowie die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Allgemeinen Sozialen Dienst gemeint.

Einige Befragte würden es hilfreich finden zu erfahren, wie der Arrest von der/dem Jugendlichen wahrgenommen wurde und welche Prozesse „in dem Kopf“ der/des Arrestanten/in stattgefunden haben.

Die Umsetzung von im Schlussbericht vorgeschlagenen Maßnahmen nach dem Arrest gestaltet sich sehr unterschiedlich. Es fällt auf, dass in nur 3 der 13 Fälle, zu denen die Jugendamtsmitarbeiter/innen interviewt werden konnten, überhaupt Maßnahmen beim Jugendamt bzw. bei freien Trägern vorgeschlagen wurden. In allen drei Fällen wurden die Maßnahmen von den Jugendlichen abgebrochen bzw. nur sehr unregelmäßig wahrgenommen. Dennoch wird es von den Befragten als sinnvoll erachtet, wenn Maßnahmen aus dem Arrest auch im Anschluss ambulant weitergeführt würden. Maßnahmen, die der Erfüllung von Auflagen bzw. Weisungen dienen, werden zum Teil auch selbstständig von den Arrestanten/innen erfüllt, ohne dass Unterstützung durch das Jugendamt nötig ist. Ein Grund dafür ist laut einer/eines Befragten die Aussicht auf einen weiteren Arrest bei Nichterfüllung von Auflagen oder Weisungen. Zum Teil hat das Jugendamt allerdings keine Information darüber, ob die Weisungen und Auflagen erledigt wurden. Ein/e Jugendamtsmitarbeiter/in gab an, dass oft nur das Amtsgericht über die Erfüllung von Auflagen informiert wird und äußerte den Wunsch, genauere Informationen über abgesprochene Maßnahmen im Schlussbericht wiederzufinden. Dieser Wunsch deckt sich mit der Tatsache, dass drei Befragte gar nichts über vorgeschlagene Maßnahmen für den/die Arrestanten/in wussten. Insgesamt herrscht eine starke Uneinheitlichkeit darin, ob und wie Maßnahmen bzw. Weisungen aus dem Schlussbericht nach dem Arrest umgesetzt werden und wie stark das Jugendamt den/die Jugendliche/n dabei unterstützt.

Allgemein bilden die Berichte eine „Informationsbasis“ für die weitere Arbeit mit den Jugendlichen und sind eine positive Ergänzung zu dem „persönlichen Eindruck“ der Jugendamtsmitarbeiterinnen und Jugendamtsmitarbeiter. Allerdings nutzen nicht alle Befragten die Schlussberichte. Drei von dreizehn Befragten nehmen die Berichte entweder nur zur Kenntnis oder machten keine Angabe, inwiefern sie die Berichte nutzen.

Insgesamt fünf der Befragten sind der Meinung, dass es bei den Schlussberichten keiner Veränderung bedarf bzw. dass diese „hilfeorientierter und ausführlicher geworden“ sind, seit sich Mitte 2016 das Format der Schlussberichte geändert hat: Statt eines einseitigen Formulars (hauptsächlich im „Multiple Choice“-Format) sowie einer Schlussbemerkung (Fließtext) wird nun ein sechsseitiger Schlussbericht verwendet, in dem detaillierter der Verlauf des Arrests und die Situation der/des Jugendlichen anhand von Multiple-Choice-Items sowie einigen kurzen Freitextangaben (Stichwörter/wenige Sätze) dargestellt wird. Ergänzt wurden u.a. auch die

Rubriken „Vermittelte externe Hilfsangebote“ und „Notwendige Fortführung der im Arrest begonnenen Maßnahmen“.

6.7.3 *Fazit*

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die Schlussberichte nach Meinung der befragten Jugendamtsmitarbeiter/innen seit der Veränderung detaillierter und aufschlussreicher geworden sind, es jedoch immer noch Lücken gibt, welche die Arbeit der Jugendamtsmitarbeiterinnen und Jugendamtsmitarbeitern mit den Jugendlichen erschweren. Besonders die Einschätzung der individuellen Problematik der Jugendlichen, die Bemaßnahme während des Arrests und der weitere Förderbedarf nach Entlassung werden nach Ansicht einiger Befragter in den Schlussberichten nicht deutlich genug dargestellt.

Positiv hervorzuheben ist, dass die Einschätzung der Arrestanten/innen zum Arrestverlauf mit einbezogen wird und seit der Neufassung der Schlussberichte ein noch stärkerer Fokus auf die Vermittlung von weiteren Hilfs- und Betreuungsangeboten gelegt wird (siehe hierzu auch Abschnitt 6.15).

6.8 Fragestellung 8: Durch die pädagogischen Gruppenangebote und das damit verbundene soziale Lernen in der Gruppe können die Arrestantinnen und Arrestanten Rücksichtnahme, Kooperationsbereitschaft und Empathie lernen und erfahren.

6.8.1 *Ergebnisse aus den Experteninterviews*

In den Experteninterviews in der JAA wurde die Organisation der angebotenen Aktivitäten (z.B. Sport) in Gruppenform als zentrales Mittel zum Erlernen von Teamfähigkeit hervorgehoben. Dabei konnten die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auch beobachten, wie sich die Arrestanten/innen gegenseitig zur Ordnung rufen bzw. „zurechtweisen“:

„Da erhoffen wir uns viel von [den Gruppenangeboten], [...] dass die sich auch untereinander so ein bisschen beide erziehen, ist ein Älterer und ein Jüngerer und [der Ältere sagt]: ‚Das habe ich früher auch gemacht, lass das mal lieber, das ist Quatsch‘. Deswegen machen wir alles in Gruppen, da haben wir eigentlich gute Erfahrungen mit gemacht.“

Darüber hinaus bietet die Anstalt mit dem Opfer-Empathie-Training auch eine Gruppenmaßnahme an, in der Empathie ganz explizit thematisiert und nach Möglichkeit gestärkt wird (siehe hierzu Abschnitt auch 6.12).

6.8.2 Ergebnisse aus der Arrestantenbefragung

Das Ausmaß, indem sich die Empathie der Jugendlichen während des Arrestes verändert hat, wurde u.a. im Rahmen der Arrestantenbefragung erhoben. Hierzu wurde die Skala „Empathische Anteilnahme“ der Kurzform des Interpersonal Reactivity Index (Lauterbach & Hosser, 2007) eingesetzt. Die Skala besteht aus sieben Items (z.B. „Wenn ich mitbekomme, dass jemand ungerecht behandelt wird, empfinde ich spontan Mitleid“, „Was um mich herum geschieht, geht mir oft sehr nahe“), die jeweils auf einer Skala von 1 bis 4 zu beantworten sind. Berücksichtigt man alle Fälle, bei denen sowohl zu Beginn als auch am Ende des Arrests ein Fragebogen ausgefüllt und die jeweiligen Items beantwortet wurden ($N = 101$), liegt der durchschnittliche Skalenwert zu Beginn des Arrests bei $M = 2,94$ ($SD = 0,63$) und am Ende des Arrests bei $M = 2,89$ ($SD = 0,63$). Der Unterschied zwischen diesen beiden Werten ist statistisch nicht signifikant, liegt also im Bereich einer Zufallsschwankung.

Da diejenigen Arrestanten/innen, die nur vergleichsweise kurz in der JAA sind, an weniger Gruppenangeboten teilnehmen können, kann vermutet werden, dass der Lerneffekt und somit eine eventuelle Veränderung der Empathie geringer ausfällt als bei längeren Arresten. Aus diesem Grund wird die Stichprobe hier noch einmal anhand eines Median-Splits (vgl. Abschnitt 6.2.1) unterteilt und Arreste mit einer vergleichsweise kurzen Dauer (maximal 7 Tage) jenen mit einer längeren Dauer (8 bis 28 Tage) gegenübergestellt.

Bei den kurzen Arresten ($n = 52$) ändert sich der Mittelwert auf der Skala „Empathische Anteilnahme“ im Verlauf eines Arrests durchschnittlich von $M = 2,95$ ($SD = 0,67$) auf $M = 2,87$ ($SD = 0,69$). In der Subgruppe der langen Arreste ($n = 49$) ändert sich der Skalenwert im Durchschnitt von $M = 2,94$ ($SD = 0,59$) auf $M = 2,92$ ($SD = 0,56$). Die Unterschiede zwischen den Skalenmittelwerten zu Beginn des Arrests und am Ende sind sowohl bei den kurzen als auch bei den langen Arresten nicht statistisch signifikant. Somit kann geschlossen werden, dass sich die empathische Anteilnahme der Jugendlichen im Durchschnitt während des Arrests nicht bedeutsam verändert. Vergleicht man allerdings die individuellen Veränderungen der Arrestanten/innen auf der Empathie-Skala, so stellt man fest, dass in der Gruppe der langen Arreste in 21 (42,9 %) von 49 Fällen am Ende des Arrests ein höherer Wert erzielt wurde als zu Beginn. In der Gruppe der kurzen Arreste trifft dies nur auf 13 (25,0 %) von 52 Arresten zu.

Betrachtet man die Ergebnisse auf der Skala „Empathische Anteilnahme“ noch einmal getrennt für die Teilnehmer/innen des Opfer-Empathie-Trainings (siehe auch Abschnitt 6.12), so zeigt sich, dass sich bei diesen der Skalenwert von der ersten bis zur zweiten Erhebung von $M = 3,00$

($SD = 0,59$) auf $M = 3,03$ ($SD = 0,49$) erhöht hat.³¹ Allerdings ist diese Steigerung der empathischen Anteilnahme nur sehr gering und – auch aufgrund der geringen Stichprobengröße ($n = 22$ Arrestanten/innen, die am OET teilgenommen und die Items zur empathischen Anteilnahme zu Beginn und am Ende des Arrests beantwortet haben) – nicht statistisch signifikant.

6.8.3 Ergebnisse aus der Mitarbeiterbefragung

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Anstalt wurden gebeten einzuschätzen, inwiefern sich die Kooperationsbereitschaft und (Opfer-)Empathie der Jugendlichen während des Arrestes verändert hat. Ebenfalls abgefragt wurde, ob sich das Arbeitsverhalten bzw. die Mitarbeit der Arrestanten/innen in den Gruppen verändert hat. Um die Dauer des Arrests und somit auch – zumindest tendenziell – das Ausmaß der Bemaßnahme in den Gruppen berücksichtigen zu können, wird auch hier die Stichprobe mittels Median-Split unterteilt und vergleichsweise kurze Arreste (maximal 11 Tage) jenen mit einer längeren Dauer (mindestens 12 Tage) gegenübergestellt (vgl. Abschnitt 6.2.2). Die Ergebnisse sind in den folgenden Abbildungen dargestellt.

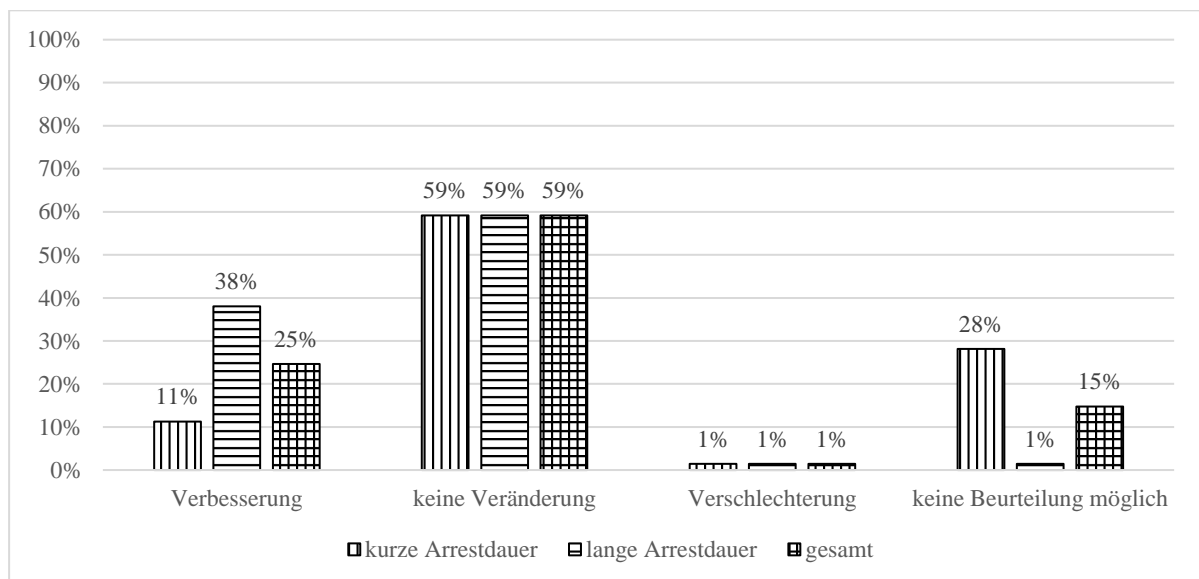


Abbildung 8: Veränderung der Kooperationsbereitschaft während des Arrests ($N = 142$ Arreste/Mitarbeiterfragebögen, davon $n = 71$ kurze [< 12 Tage] und $n = 71$ lange Arreste [> 11 Tage]).

³¹ Aufgrund der geringen Stichprobengröße wird an dieser Stelle keine Differenzierung nach der Dauer des Arrests vorgenommen.

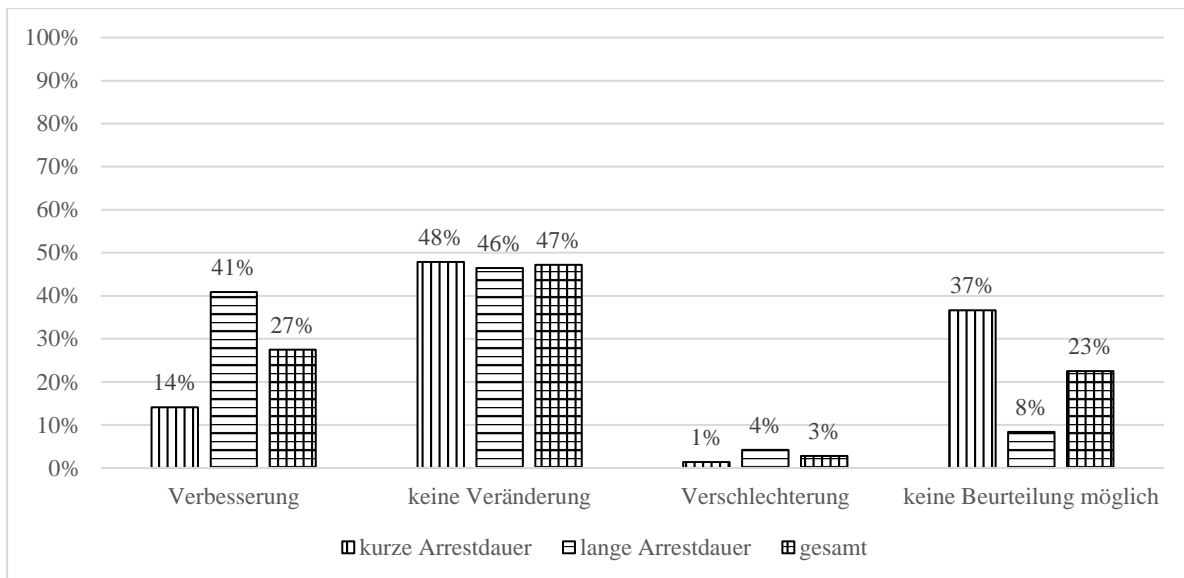


Abbildung 9: Veränderung des Arbeitsverhaltens in den Gruppen während des Arrests (N = 142 Arreste/Mitarbeiterfragebögen, davon n = 71 kurze < 12 Tage] und n = 71 lange Arreste > 11 Tage]).

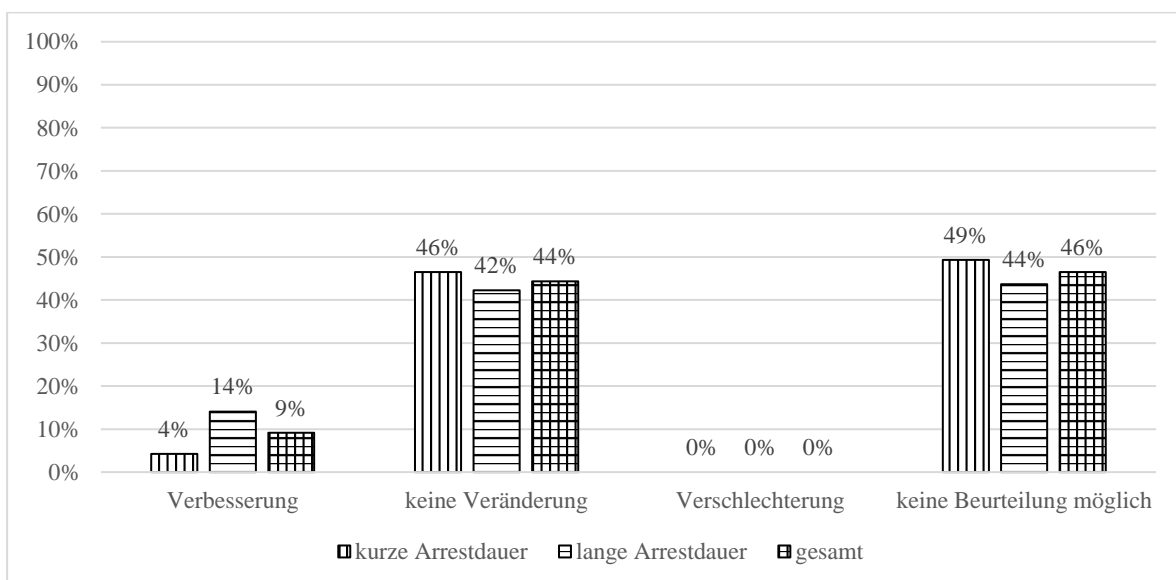


Abbildung 10: Veränderung der (Opfer-)Empathie während des Arrests (N = 142 Arreste/Mitarbeiterfragebögen, davon n = 71 kurze < 12 Tage] und n = 71 lange Arreste > 11 Tage]).

Wie in Abbildung 8 und Abbildung 9 zu erkennen ist, konnte insgesamt in ca. einem Viertel der Arreste eine Verbesserung der Kooperationsbereitschaft und des Arbeitsverhaltens der/des jeweiligen Jugendlichen beobachtet werden. Eine gleichbleibende Kooperationsbereitschaft und Mitarbeit wurde in 59,2 % bzw. 47,2 % der Fälle berichtet. Eine Verschlechterung trat lediglich in Einzelfällen auf (Kooperationsbereitschaft: $n = 2$; Arbeitsverhalten: $n = 4$). Eine Beurteilung der Empathie der Arrestanten/innen und deren eventuelle Veränderung fiel vielen Mitarbeitern/innen schwer, was allerdings nachvollziehbar ist, da es sich hier um ein nur indirekt beobachtbares Konstrukt handelt. In knapp der Hälfte der Fragebögen wurde angegeben,

keine Beurteilung der Empathie der Arrestanten/innen bzw. deren Veränderung vornehmen zu können (siehe Abbildung 10). Keine Veränderung der Empathie wurde bei 44,4 % der Arreste berichtet, eine Verbesserung bei insgesamt 9,2 %.

Vergleicht man jeweils die Ergebnisse für die Subgruppe der Arreste mit maximal 11 Tagen mit denen der Subgruppe mit mindestens 12 Tagen, so stellt man fest, dass bei den längeren Arresten ein deutlich höherer Anteil mit Verbesserungen der jeweiligen Eigenschaft erzielt werden konnte. Hinsichtlich der Kooperationsbereitschaft und des Arbeitsverhaltens lässt sich dies allerdings allein dadurch erklären, dass der Anteil der Arreste, zu denen die Mitarbeiter/innen nach eigener Aussage keine Beurteilung abgeben konnten, in der Gruppe der kurzen Arreste wesentlich höher ist, als in der Gruppe der langen Arreste. In Bezug auf die Empathie stellt sich dies allerdings anders dar: Der Anteil der Arreste, zu denen keine Beurteilung möglich war, unterscheidet sich zwischen den kurzen und den langen Arresten um lediglich 4,2 Prozentpunkte. Der Unterschied im Anteil der Arreste mit Verbesserungen der Empathie beträgt allerdings knapp 10 Prozentpunkte. Folglich scheint es in Bezug auf die Empathie bei einer vergleichsweise langen Arrestdauer und somit mehr Bemaßnahme in den Gruppen möglich zu sein, auf mehr Arrestanten/innen erfolgreich einzuwirken, als bei kurzen Arresten. Dieser Befund deckt sich mit den Ergebnissen der Arrestantenbefragung (siehe Abschnitt 6.8.2).

Abschließend sollen noch einmal die Einschätzungen der Mitarbeiter/innen hinsichtlich einer eventuellen Veränderung der Empathie speziell für die Teilnehmer/innen des Opfer-Empathie-Trainings ausgewertet werden. Zur Verfügung stehen die Daten zu 26 Arresten, bei denen die Jugendlichen eine Teilnahme am OET angegeben und die Mitarbeiter/innen einen Fragebogen ausgefüllt haben. Die Ergebnisse sind in Abbildung 11 dargestellt.

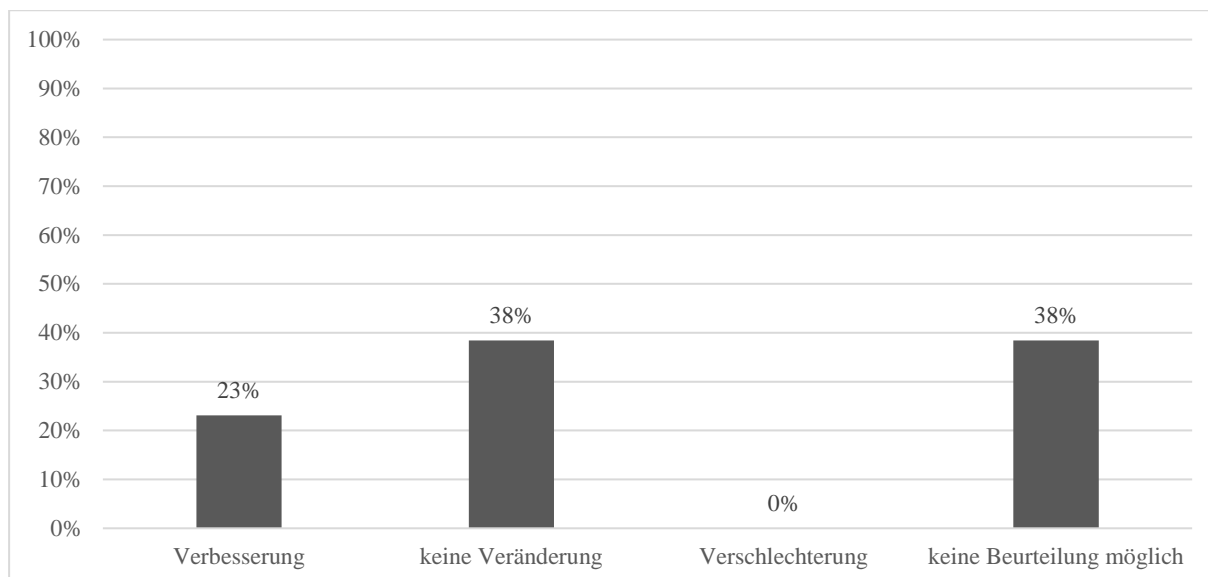


Abbildung 11: Veränderung der Empathie der Teilnehmer/innen des Opfer-Empathie-Trainings während des Arrests (N = 26 Arreste/Mitarbeiterfragebögen).

Wie in Abbildung 11 zu erkennen ist, konnten die Mitarbeiter/innen bei knapp einem Viertel der Teilnehmer/innen des OET eine Verbesserung der (Opfer-)Empathie beobachten. Dieser Anteil liegt deutlich über dem der Gesamtstichprobe (9,2 %, vgl. Abbildung 10). In jeweils 38,5 % der Fälle war keine Veränderung beobachtbar bzw. keine Beurteilung durch die Mitarbeiter/innen möglich. Eine Verschlechterung ergab sich in keinem einzigen Fall. Das OET scheint somit laut Einschätzung der Mitarbeiter/innen zumindest bei einem Teil der Arrestanten/innen für eine merkliche Erhöhung der (Opfer-)Empathie geführt zu haben.

6.8.4 Fazit

In den Interviews mit den JAA-Mitarbeiterinnen und -Mitarbeitern wird deutlich, welche zentrale Rolle die pädagogischen Gruppenangebote im Arrestvollzug spielen. Aus der schriftlichen Befragung der Arrestanten/innen und Mitarbeiter/innen geht hervor, dass durch die Bemaßnahme auch tatsächlich Verbesserungen der Kooperationsbereitschaft, des Arbeitsverhaltens und der Empathie bei einem Teil der Arrestanten/innen erzielt werden konnten. Letzteres gilt v.a. für die Teilnehmer/innen des Opfer-Empathie-Trainings. Ein eindeutiger Zusammenhang der Veränderungen mit der Arrestdauer und somit dem Umfang der Bemaßnahme (in Gruppen) ist allerdings nicht erkennbar. Eine Bewertung der Effekte der Bemaßnahme speziell in Gruppenform – im Vergleich zu einer Bemaßnahme im Einzelsetting – kann hier allerdings nicht vorgenommen werden, da alle Arrestantinnen und Arrestanten³² an Gruppenangeboten

³² Einige wenige Arrestanten/innen haben die Teilnahme an jeglichen Angeboten in der Arrestanstalt abgelehnt. Diese sind allerdings allein aufgrund ihrer sehr geringen Anzahl nicht als Kontrollgruppe für Vergleiche mit den Teilnehmern/innen von Gruppenmaßnahmen geeignet.

teilnehmen und es somit keine Möglichkeit gibt, Teilnehmer/innen von Gruppenangeboten mit Nicht-Teilnehmern/innen zu vergleichen. Die hier vorgestellten Ergebnisse sprechen insgesamt zumindest nicht gegen das Konzept der Gruppenarbeit.

6.9 Fragestellung 9: Die Einzelfallhilfe unterstützt zielführend bei der Lösung psychischer, materieller, gesundheitlicher oder sozialer Probleme der Arrestantinnen und Arrestanten.

6.9.1 Ergebnisse aus den Experteninterviews

Auch wenn in der JAA keine obligatorischen Einzelgespräche mit Arrestantinnen und Arrestanten vorgesehen sind, werden entsprechende Gespräche bei Bedarf geführt. Ziel ist es dabei, die Jugendlichen dazu zu animieren, ihre aktuelle Situation zu reflektieren und zu überlegen, in welchen Bereichen Veränderungsbedarf besteht. Auch jenseits von formellen Einzelgesprächen betonen die Mitarbeitenden, grundsätzlich ein offenes Ohr zu haben:

„Also dadurch, dass wir kleine Gruppen haben und ziemlich dicht an den Arrestanten ja doch dran sind, merken wir das schon, wenn es jemandem nicht so gut geht, oder wenn er, manche kriegen dann auch einfach noch mal einen Heulkampf, wenn sie auf ihrer Zelle sind oder wie auch immer. Dann haben wir immer die Zeit für ein Einzelgespräch, dann müssen die anderen halt den Moment warten oder wie auch immer. Das ist ja dann in dem Moment ganz wichtig für denjenigen und dann nehmen wir das auch wahr.“

Konkrete Einzelfallhilfe leisten die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Jugendarrestanstalt nach eigener Aussage zum Beispiel bei der Schuldenberatung. Durch Fortbildungen in diesem Bereich (siehe auch Abschnitt 6.21.1) können einige Mitarbeitende je nach Bedarf Einzelgespräche, aber auch Gruppenmaßnahmen zu dem Thema anbieten.

6.9.2 Ergebnisse aus der Arrestantenbefragung

Am Ende des Arrests wurden die Jugendlichen u.a. gebeten anzugeben, an welchen Angeboten sie in der JAA teilgenommen haben. In 47 (38,5 %) der 122 Fragebögen wurde die Teilnahme an (mindestens) einem Einzelgespräch berichtet. Von den 47 Jugendlichen, die ein Einzelgespräch in Anspruch genommen hatten, sagten 17 (36,2 %) aus, von diesem Angebot besonders profitiert zu haben.

Im Rahmen der zweiten Arrestantenbefragung wurde auch erhoben, welche Themen in Einzelgesprächen oder in den Gruppenmaßnahmen zur Sprache kamen (siehe auch Abschnitt 6.3.4). In welchem Kontext, d.h. in welcher Maßnahme, die verschiedenen Themen angesprochen wur-

den, wurde nicht abgefragt. Allerdings lässt sich für diejenigen Jugendlichen, die an einem Einzelgespräch teilgenommen haben, nochmal gesondert ein Abgleich zwischen den in den Akten aufgeführten Problembereichen und den während des Arrests angesprochenen Themen durchführen (vgl. Abschnitt 6.3.5 für die entsprechende Auswertung für die Gesamtstichprobe). Die Ergebnisse sind in der folgenden Tabelle dargestellt. Die Stichprobengröße umfasst 45 statt 47 Arreste, da zwei Arrestanten/innen, die angaben, ein Einzelgespräch in Anspruch genommen zu haben, den Fragebogen jeweils anonym abgegeben haben. Aus diesem Grund ist kein Abgleich mit den Informationen aus den Akten möglich.

Tabelle 21: Abgleich der in den Akten genannten Problembereiche mit den während des Arrests besprochenen Themen für diejenigen Arrestanten/innen, die laut eigener Aussage an einem Einzelgespräch teilgenommen haben (N = 45 Arreste).

Problembereich laut Akte		besprochene/r Themenbereich/e		Anteil Berücksichtigung der Probleme in Gesprächen/Gruppen
kein Schulabschluss	n = 21	Schule, Ausbildung, Beruf	n = 18	85,7 %
keine Beschäftigung	n = 24	Schule, Ausbildung, Beruf	n = 18	75,0 %
Sozialleistungsempfänger/in	n = 22	Schule, Ausbildung, Beruf	n = 18	81,8 %
Alkoholkonsum	n = 16	Sucht, Drogen und Alkohol	n = 14	87,5 %
Drogenkonsum	n = 26	Sucht, Drogen und Alkohol	n = 23	88,5 %
Verhaltensauffälligkeiten	n = 9	Gewalt und Aggression; Respekt ggü. anderen	n = 3	33,3 %
Schwierigkeiten im persönlichen Umfeld	n = 3	familiäre Situation	n = 2	66,7 %
Schulden	n = 16	Schulden	n = 10	62,5 %
Wohnungsnot	n = 6	Wohnsituation	n = 4	66,7 %

Wie aus Tabelle 21 ersichtlich ist, fällt der Anteil der Berücksichtigung der verschiedenen Problematiken in Einzelgesprächen oder Gruppenangeboten während des Arrests insgesamt sehr hoch aus. Einzige Ausnahme stellt der Problembereich „Verhaltensauffälligkeiten“ dar, allerdings sind die Themen „Gewalt und Aggression“ und „Respekt gegenüber anderen“ auch nicht

zwangsläufig relevant für die (nicht detaillierter erfasste) Verhaltensauffälligkeit. Auffällig ist zudem, dass der Anteil der Berücksichtigung der verschiedenen Problembereiche (wiederum mit Ausnahme der Kategorie „Verhaltensauffälligkeiten“) in der Subgruppe derer, die an einem Einzelgespräch teilgenommen haben, durchgängig höher ist als in der Gesamtstichprobe (vgl. Tabelle 13). Dies deutet daraufhin, dass in der Einzelfallhilfe vermehrt die Lebensbereiche der Arrestanten/innen angesprochen werden, in denen individuelle Schwierigkeiten vorhanden sind.

6.9.3 Fazit

Einzelgespräche bieten die Möglichkeit, spezifischer auf die individuellen Problematiken der Arrestantinnen und Arrestanten einzugehen. Die hier präsentierten Ergebnisse deuten darauf hin, dass unter denjenigen Arrestanten/innen, die an mindestens einem Einzelgespräch teilgenommen haben, tatsächlich eine stärkere Thematisierung der vorhandenen Problembereiche erreicht werden konnte. Dies legt einen wichtigen Grundstein für die Lösung dieser Problematiken in der Zeit nach dem Arrest.

6.10 Fragestellung 10: Das vorgehaltene Freizeitangebot in Form von Sport und von kreativen Einheiten fördert das Arrestziel.

6.10.1 Ergebnisse aus der Arrestantenbefragung

Im Rahmen der zweiten Arrestantenbefragung wurden die Jugendlichen u.a. gebeten anzugeben, an welchen Angeboten und Maßnahmen sie während des Arrestes teilgenommen haben. Die Häufigkeitsauswertungen für die Sport- und kreativen Angebote sind in der folgenden Tabelle dargestellt.

Tabelle 22: Häufigkeitsangaben zur Teilnahme an Sport- und kreativen Angeboten während des Arrests (N = 122 Arreste/Fragebögen, davon n = 9 ohne Angabe; Mehrfachnennungen möglich)

Angebot	Häufigkeitsangaben (Anteil an allen Arresten, zu denen Angaben vorliegen)
Frühsport	49 (43,4 %)
Sportgruppe	60 (53,1 %)
Kreativgruppe	50 (44,2 %)

Bei der Sport- und Kreativgruppe handelt es sich um Maßnahmen, die nachmittags stattfinden. Frühsport findet vormittags statt. In Einzelfällen war es den Arrestanten/innen auch möglich, an einem Schwimmtraining teilzunehmen. Wie aus den Häufigkeitsangaben in Tabelle 22 zu erkennen ist, nahmen viele Arrestanten/innen an den genannten Angeboten teil: In jeweils über 40 % der Arreste nahmen die betreffenden Jugendlichen die Angebote Frühsport und Kreativgruppe wahr. Die Sportgruppe am Nachmittag wurde sogar in über der Hälfte aller Arreste wahrgenommen.

Die Arrestanten/innen wurden darüber hinaus gebeten, bei der Befragung am Ende des Arrests anzugeben, von welchen Angeboten, einschließlich der kreativen und Sportangebote, sie ihrer Meinung nach besonders profitiert bzw. welche Angebote ihnen „am meisten gebracht“ haben. Die Arrestanten/innen gaben zu durchschnittlich 2,4 Angeboten an, von diesen besonders profitiert zu haben. In Tabelle 23 ist aufgeführt, in wie vielen Fällen dies in Bezug auf die Sport- und kreativen Angebote angegeben wurde. Die Prozentangaben beziehen sich dabei auf die Anzahl der Arreste, in denen laut Arrestantenfragebogen an dem entsprechenden Angebot teilgenommen wurde (vgl. Tabelle 22).

Tabelle 23: Häufigkeit der Bewertung der verschiedenen Sport- und kreativen Angebote als besonders hilfreich (N = 122 Arreste/Fragebögen, davon n = 9 ohne Angabe; Mehrfachnennungen möglich)

Angebot	Häufigkeitsangaben (Anteil an allen Arresten, zu denen eine Teilnahme an der jeweiligen Gruppe angegeben wurde)
Frühsport	37 (75,5 %)
Sportgruppe	54 (90,0 %)
Kreativgruppe	35 (70,0 %)

Wie aus Tabelle 23 ersichtlich ist, werden die Sport- und kreativen Angebote in über zwei Dritteln der Fälle als besonders hilfreich bewertet. Besonders positiv werden die Sportangebote bewertet: Bei drei Vierteln aller Arreste gaben die Jugendlichen, die am Frühsport teilnahmen, an, von diesem Angebot besonders profitiert zu haben. Bezogen auf die Sportgruppe am Nachmittag trifft dies sogar auf 90,0 % der Fälle zu.

Die Arrestanten/innen wurden darüber hinaus gefragt, ob sie im Arrest etwas gelernt haben und ob der Arrest sie verändert hat (siehe auch Abschnitt 6.5.2). In den Freitextantworten auf die Fragen, was gelernt wurde bzw. was sich verändert hat, wurde in Einzelfällen konkret auf die Sportangebote Bezug genommen. Ein/e Arrestant/in schrieb bspw., sie/er habe gelernt, „dass

ein cleanes und sportlich anstrengendes Leben viel interessanter und besser sein kann.“ In einem anderen Fall gab ein/e Jugendliche/r an gelernt zu haben, „dass ich mein Selbstvertrauen habe und sportlich begabt bin.“ Hinsichtlich einer Veränderung während des Arrests gab ein/e Jugendliche/r an: „Bin sportlicher und habe eine bessere Lebenseinstellung“.

6.10.2 Ergebnisse aus den Experteninterviews

Auch in den Experteninterviews in der JAA Moltsfelde kam die Wirkung der Sport- und Kreativangebote zur Sprache. Ein/e Interviewpartner/in betonte in diesem Zusammenhang die positive Wirkung der Kreativangebote auf das Selbstwirksamkeitserleben der Jugendlichen:

„Das ist einfach auch, wenn man das mal so sieht, mit dem Speckstein macht, man gibt denen ja so einen Klumpen, irgendwie so einen Stein in die Hand, dann sollen sie sich was einfallen lassen und dann erstmal eine Idee zu haben, was die daraus machen und dann kommen die drauf, für wen die das machen und was sie vielleicht machen wollen und dann fangen sie so langsam an und dann merken sie: Oh, da entsteht ja tatsächlich was! Dann sind die total stolz, wenn es fertig ist. Aber auch mit Holzsachen oder was weiß ich. Weil die das selber gar nicht kennen, dieses Gefühl, irgendwie so ein Erfolgserlebnis zu haben. Das klappt mit solchen kleinen Sachen eigentlich ganz gut.“

Ein/e andere/r Mitarbeiter/in beschrieb die Wichtigkeit von Erfolgserlebnissen auf ähnliche Weise:

„Und bei den praktischen Anteilen glaube ich, dass es ähnlich ist, dass es sich auf jeden Fall auch, dass man was herstellen kann, dass man was alleine machen kann, das ist, finde ich, ganz wichtig daran, dass denen was gelingt. [...] Also dass die nochmal neue Erfahrungen auch haben. Also nach meiner Wahrnehmung haben die nämlich ehrlich gesagt draußen ziemlich wenig positive Erfahrungen. Ich glaube, die werden ganz selten irgendwie gelobt. So, und denen auch nochmal wieder einen in dieser Kürze der Zeit mitzugeben: Du kannst etwas! So, und dadurch vielleicht auch nochmal neue Impulse zu setzen, so wie der Sport. Wenn, man merkt hier nach drei oder vier Wochen Sport regelmäßig sind die natürlich deutlich fitter, dass der Impuls vielleicht sagen kann, tritt doch mal in einen Sportverein ein.“

Kreative und handwerkliche Beschäftigungen können demnach zur Stärkung der Selbstachtung beitragen, indem sie Erfolgserlebnisse und das Gefühl, stolz auf eine eigene Leistung zu sein, hervorbringen. Dies ist ein wichtiger Aspekt im Hinblick auf das Arrestziel, die Jugendlichen zu einem eigenverantwortlichen Leben zu befähigen. Gleichzeitig können die in der Jugendarrestanstalt durchgeführten Tätigkeiten Impulse dafür setzten, neue Aktivitäten nach der Verbüßung der Arrestzeit aufzunehmen. Dabei wird auch darauf geachtet, dass die Jugendlichen Möglichkeiten zur Freizeitgestaltung kennenlernen, die sie auch in ihr persönliches Umfeld übertragen können.

„Das sollen bei uns alles Sachen sein, die die auch zu Hause vielleicht mal nachmachen können. [...] Eine Weihnachtskarte basteln, selber basteln, [...] oder aus Speckstein was zu machen oder oder oder. Also so kleine Sachen,

die die vielleicht auch mal zu Hause nachmachen können. Ich glaub, das ist der Sinn. Manchmal spielen die auch nur ein Spiel zusammen. Aber das ist für die auch schon manchmal eine Herausforderung.“

6.10.3 Fazit

Die Beschäftigung mit positiven, strukturierten Freizeitaktivitäten kann ein relevanter Schutzfaktor zur Vermeidung weiterer Straftaten sein (vgl. Kapitel 3). Der explizite Fokus der Anstaltsmitarbeiter/innen auf die mit diesen Tätigkeiten verbundenen Erfolgserlebnisse und eine Stärkung des Selbstwirksamkeitserlebens, welche wiederum vor erneuter Delinquenz schützen können, ist positiv hervorzuheben. Die Häufigkeit, mit der die teilnehmenden Arrestanten/innen die Sport- und kreativen Maßnahmen als besonders hilfreich bewerteten, deutet daraufhin, dass diese Angebote tatsächlich positiv aufgenommen wurden und somit potenziell Anstoß für eine Fortführung diese Freizeitaktivitäten nach dem Arrest gegeben haben.

6.11 Fragestellung 11: Die praktizierten Konfliktregelungen durch Aufarbeitung von Fehlverhalten in Gesprächen, durch ausgleichende und gegebenenfalls durch beschränkende Maßnahmen werden durchgeführt und sind erzieherisch sinnvoll.

6.11.1 Ergebnisse aus den Experteninterviews

In den Experteninterviews wurde der Umgang mit Fehlverhalten durch die Arrestantinnen und Arrestanten wie folgt beschrieben:

„Wir haben so einen Sanktionskatalog mal gehabt, den haben wir jetzt abgeschafft und wir entscheiden immer im Einzelfall und wir fangen im Prinzip an beim Fehlverhalten, dass wir gucken, ob er [der Arrestant] sich entschuldigt, ob er einsichtig ist. [...] Wenn er sich ernsthaft entschuldigt, also wenn man merkt, [...] das ist ernst gemeint, dann ist da auch damit erledigt, also wenn das Kleinigkeiten sind [...]. Wenn es [...] Straftaten sind, dann werden die natürlich angezeigt, das ist klar. Und ansonsten ist er uneinsichtig oder es gibt keine Einigung, dann gibt's Möglichkeiten, wie zum Beispiel von diesem Spieleabend mal auszuschließen oder nachmittags vom Sport mal auszuschließen oder so was.“

Wichtig ist dabei, so die JAA-Mitarbeiter/innen weiter, dass die Maßnahme immer Bezug auf das Fehlverhalten oder den Regelverstoß nimmt und auch zeitlich nah am Fehlverhalten liegt:

„Also wir machen dann solche Dinge immer, die so unmittelbar sind, also nicht jetzt hier eine Woche später dann irgendwas streichen oder so, da haben wir ja keinen Bezug mehr zu, also wenn, dann ist das auch noch in der Woche, nach Möglichkeit dann gleich Dienstag oder Donnerstag wird das abgegolten, dass der Spieleabend dann flachfällt.“

Außerdem ist der zeitliche Rahmen der Sanktion durch die Kürze des Arrests begrenzt, da andernfalls die pädagogischen Ziele des Arrests verfehlt würden.

Zur Konfliktregelung bei Streitigkeiten zwischen den Arrestantinnen und Arrestanten werden vorwiegend vermittelnde Gespräche statt direkter Sanktionen eingesetzt:

„[...] wenn jetzt so ein Konflikt entstanden ist, versuchen wir ja erst einmal, dass die ins Gespräch kommen, also wir mit denen ins Gespräch kommen und die untereinander ins Gespräch kommen. Also da wird jetzt nicht so sanktioniert, dass die jetzt eine Woche gar nicht mehr aus der Zelle kommen. Nein, die sollen sich ja damit auseinandersetzen mit dem, was jetzt war.“

Bevorzugt werden hier also immer eine direkte Auseinandersetzung und eine Lösung des Konflikts untereinander. Dabei geht es den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der JAA vor allem darum, dass die Jugendlichen ihr Verhalten reflektieren und überlegen, warum es zur Konfliktsituation kam und was man tun kann, um einen erneuten Konfliktfall zu vermeiden. In den Fällen, in denen ein Gespräch weniger erfolgsversprechend erscheint, können die Jugendlichen einen Schreibauftrag zu einem vorgegebenen Thema bekommen, in dem sie sich gedanklich mit ihrem Fehlverhalten auseinandersetzen müssen.

6.11.2 Ergebnisse aus der Mitarbeiterbefragung

Im Rahmen der Mitarbeiterbefragung wurde erhoben, in wie vielen Fällen in der Untersuchungsgruppe es zu Konfliktregelungsmaßnahmen kam. In 138 der 142 Fragebögen wurde die Frage nach evtl. eingesetzten Konfliktregelungsmaßnahmen beantwortet: In 12 Fällen (8,7 % der Fälle, zu denen Angaben vorliegen) wurden laut Angaben der Mitarbeiter/innen Konfliktregelungsmaßnahmen gegen den/die Arrestanten/in verhängt, davon bei drei Fällen jeweils zwei Maßnahmen. In fünf Fällen wurde die/der betreffende Jugendliche von einer Gruppenmaßnahme (Sport- oder Kreativangebot) ausgeschlossen. In vier weiteren Fällen erfolgte ein Ausschluss vom Spieleabend. Darüber hinaus wurden Konfliktregelungsmaßnahmen, wie bspw. Einzelfreistunde, Ausschluss vom gemeinsamen Mittagessen, keine vorzeitige Entlassung und Ersetzen des durch eine Sachbeschädigung in der Anstalt entstandenen Schadens genannt. Als Gründe für den Einsatz von Konfliktregelungsmaßnahmen wurden Konflikte bzw. unangemessenes Verhalten gegenüber anderen Arrestanten/innen oder Mitarbeitern/innen der Anstalt, der Versuch, Drogen oder Tabak in die Anstalt zu schmuggeln sowie die Weigerung, an Angeboten teilzunehmen, genannt. Konflikte mit Mitarrestanten/innen und Mitarbeitern/innen wurden mit dem Ausschluss von Gruppen, der gemeinsamen Freistunde, dem gemeinsamen Essen oder dem Spieleabend sanktioniert. Auf die Weigerung, an bestimmten Gruppenangeboten teilzunehmen, wurde mit dem Ausschluss vom Spieleabend oder dem Ausschluss von einer anderen Gruppe reagiert.

6.11.3 Ergebnisse aus der Arrestantenbefragung

Bei der zweiten Arrestantenbefragung (zum Ende des Arrests) wurden auch die Jugendlichen gefragt, ob sie während ihres Arrests eine Konfliktregelungsmaßnahme bekommen haben und falls ja, weshalb. Die Häufigkeit, mit der die verschiedenen Konfliktregelungsmaßnahmen angegeben wurden, ist in Tabelle 24 dargestellt.

Tabelle 24: Häufigkeit der Durchführung von verschiedenen Konfliktregelungsmaßnahmen (N = 122 Arreste/Fragebögen).

Konfliktregelungsmaßnahme	Häufigkeit (Anteil an allen ausgefüllten Fragebögen)
Ausschluss vom Spieleabend	5 (4,1 %)
Ausschluss von der Sportgruppe	9 (7,4 %)
Ausschluss von einer anderen Gruppe (z.B. Kreativgruppe)	4 (3,3 %)
Einzelfreistunde	5 (4,1 %)
sonstige Maßnahme	1 (0,8 %)

Wie schon bei der Mitarbeiterbefragung (siehe Abschnitt 6.11.2) ist auch aus den Angaben der Arrestanten/innen ersichtlich, dass insgesamt nur selten eine der genannten Konfliktregelungsmaßnahmen verhängt wurde. Insgesamt wurden in 12 Fällen (9,8 % der Arreste, zu denen Fragebögen der zweiten Erhebung vorliegen) Konfliktregelungsmaßnahmen eingesetzt; in sieben dieser Fälle wurden jeweils mehrere Konfliktregelungsmaßnahmen auf die/den betreffende/n Jugendliche/n angewendet. Zu 15 der insgesamt 24 berichteten Konfliktregelungsmaßnahmen (siehe Tabelle 24) gaben die Arrestanten/innen Gründe für deren Einsatz bzw. Verhängung an. In sechs Fällen wurden Konflikte mit einer/einem Mitarrestanten/in angegeben, die jeweils zum Ausschluss von einer Gruppe, dem Spieleabend oder der gemeinsamen Freistunde führten und somit zu einer Trennung der Konfliktparteien. Weitere Gründe für eine Konfliktregelungsmaßnahme waren die Weigerung an einer Gruppe teilzunehmen, Verstöße gegen die Hausordnung sowie Verspätung.³³

³³ Weitere der genannten Gründe für eine Konfliktregelungsmaßnahme lassen keine eindeutigen Schlüsse auf den zugrundeliegenden Regelverstoß zu (z.B. „Leute kennengelernt“, „Körperkontakt“, „Langeweile“).

6.11.4 Abgleich der Angaben aus der Arrestanten- und Mitarbeiterbefragung

In den Fällen, in denen sowohl ein Arrestantenfragebogen vom Ende des Arrests als auch ein Mitarbeiterfragebogen vorhanden ist ($N = 96$), kann ein Abgleich der Antworten in den jeweiligen Fragebögen erfolgen. In einigen Fällen ergaben sich dabei Abweichungen zwischen den Angaben von Arrestanten/innen und Mitarbeitern/innen: Vier Arrestanten/innen gaben an, dass sie während ihres Arrestes eine Konfliktregelungsmaßnahme bekommen haben, während in den entsprechenden Mitarbeiterfragebögen angegeben wurde, dass keine Konfliktregelungsmaßnahme verhängt wurde. Darüber hinaus gibt es zwei Mitarbeiterfragebögen, in denen Konfliktregelungsmaßnahmen angegeben wurden, in den dazugehörigen Arrestantenfragebögen aber keine benannt wurden. Über die Gründe für diese Abweichungen kann an dieser Stelle nur spekuliert werden. Möglicherweise wurde beim Ausfüllen eines Fragebogens schlicht vergessen, dass eine Konfliktregelungsmaßnahme stattgefunden hat. Es wäre auch denkbar, dass ein/e Arrestant/in aufgrund einer Tendenz, sozial erwünschte Antworten zu geben, eine verhängte Konfliktregelungsmaßnahme im Fragebogen nicht angegeben hat. Möglich wäre allerdings auch, dass einige Jugendliche eine Konfliktregelungsmaßnahme nicht als solche verstanden haben oder der Ausschluss von einer bestimmten Aktivität aus anderen (z.B. organisatorischen) Gründen fälschlicherweise als „strafende“ Maßnahme wahrgenommen wurde.

6.11.5 Fazit

Die in der JAA eingesetzten Konfliktregelungsmaßnahmen sind insofern als sinnvoll einzuschätzen, da sie bei Konflikten eine Trennung der/des betreffenden Jugendlichen von den anderen bewirken und die Arrestanten/innen lernen, sich angenehme Aktivitäten (z.B. den Spieleabend) durch positives Verhalten in anderen Bereichen bzw. Gruppenarbeit zu verdienen.

Positiv anzumerken ist außerdem, dass in vielen Fällen den Arrestantinnen bzw. Arrestanten offenbar deutlich gemacht werden konnte, weshalb sie eine (oder mehrere) Konfliktregelungsmaßnahmen bekommen haben und ein Bezug zum Fehlverhalten erkennbar ist (z.B. Ausschluss von Gruppenaktivitäten, wenn Konflikte mit Mitarrestanten/innen bestehen). Allerdings scheint dies nicht immer zu gelingen. Darauf deutet bspw. der Umstand hin, dass die Angaben über den Einsatz von Konfliktregelungsmaßnahmen in der Mitarbeiter- und Arrestantenbefragung teilweise voneinander abweichen. Um sicherzustellen, dass die Konfliktregelungsmaßnahmen ihren intendierten erzieherischen Zweck erfüllen, muss sichergestellt werden, dass die betroffenen Jugendlichen verstanden haben, warum eine bestimmte Maßnahme auf sie angewendet wird.

6.12 Fragestellung 12: Der Arrest bringt den Jugendlichen die Opferseite der Tat in angemessener Weise nahe.

6.12.1 Ergebnisse aus den Experteninterviews

Übereinstimmend gaben die Beschäftigten der JAA im Interview an, dass ein kompletter Täter-Opfer-Ausgleich durch die Kürze des Arrests nicht möglich sei. Es könne allerdings ein Erstkontakt zwischen den Jugendlichen und den entsprechenden Schlichtungsstellen hergestellt werden, die den Ausgleich im Anschluss an den Arrest organisieren. Über entsprechende Möglichkeiten würden Jugendliche, bei denen ein Täter-Opfer-Ausgleich sinnvoll erscheint, im Gespräch informiert. Die Bereitschaft hierzu beschrieben die Mitarbeiter/innen wie folgt:

„Aber die Einstellung ist leider eher so, dass das nicht, also die Jugendlichen haben das Gefühl: ‚Wieso? Wenn ich hier rauskomme, habe ich ja meine Strafe abgesessen.‘ Und dann ist die Bereitschaft nicht sehr hoch. Also es muss immer noch so eine zusätzliche Motivation von außen auch sein, also zum Beispiel haben wir öfter mal Leute, die haben noch ein Verfahren anhängig, das wissen die auch und dann ist das für sie interessant, dann sind sie auch motiviert und melden sich dann freiwillig oder selbst dort.“

Auch wenn ein Täter-Opfer-Ausgleich in der JAA kaum durchgeführt werden kann, bietet die Anstalt mit dem Opfer-Empathie-Training (OET) dennoch eine Möglichkeit, den Jugendlichen die Opferseite der Tat näherzubringen. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gaben an, sich durch das Training eine Erhöhung der Empathiefähigkeit zu erhoffen und eine Auseinandersetzung mit der Straftat seitens der Jugendlichen anzuregen (siehe auch Abschnitte 6.8 und 6.13). Gleichzeitig soll das OET als regelmäßiges Angebot der JAA dazu dienen, einen möglichen Täter-Opfer-Ausgleich vorzubereiten und, wie ein/e Mitarbeiter/in es formulierte, zu „gucken, ist da überhaupt eine Bereitschaft, sich auseinanderzusetzen und so was anzuregen“. Informationen über den Täter-Opfer-Ausgleich sind dabei Teil des OET.

6.12.2 Ergebnisse aus der Arrestantenbefragung

Im Rahmen der zweiten Arrestantenbefragung wurde u.a. erhoben, an welchen Angeboten die Jugendlichen während des Arrests teilgenommen haben (siehe auch Abschnitt 6.10.1). Hinsichtlich des Opfer-Empathie-Trainings wurde in 30 (24,6 %) der 122 Fragebögen angegeben, an der Maßnahme teilgenommen zu haben.

Bei den Antworten auf die Frage, was die Jugendlichen während ihres Arrests gelernt haben (siehe auch Abschnitt 6.5.2), wurde teilweise auf die Opferseite Bezug genommen. Ein/e Arrestant/in antwortete beispielsweise: „Zwar eine kurze Zeit und doch weiß ich, dass ich nun besser bin darin, mit den Augen eines Opfers zu sehen.“ Ein/e andere/r Jugendliche/r gab auf

die Frage, was sie/er gelernt habe an: „In dem Opfer reinversetzen.“ Beide Arrestanten/innen hatten am Opfer-Empathie-Training teilgenommen.³⁴

Die Arrestanten/innen wurden im Rahmen der zweiten Erhebung am Ende des Arrests auch gefragt, ob sie einen Täter-Opfer-Ausgleich mit dem Opfer ihrer Straftat(en) durchführen möchten. Die Ergebnisse sind in Tabelle 25 dargestellt.

Tabelle 25: Einstellung zu einem Täter-Opfer-Ausgleich insgesamt sowie bei den Teilnehmern/innen des Opfer-Empathie-Trainings (OET) im Speziellen.

Stichprobe	Einstellung zu einem Täter-Opfer-Ausgleich			
	gewünscht	nicht gewünscht	eventuell	keine Angabe
alle Arreste, zu denen ein Fragebogen vorliegt ($N = 122$)	7 (5,7 %)	75 (61,5 %)	23 (18,9 %)	17 (13,9 %)
alle Arreste, bei denen die Teilnahme am OET angeboten wurde ($n = 30$)	3 (10,0 %)	17 (56,7 %)	9 (30,0 %)	1 (3,3 %)

Wie aus der Tabelle erkennbar ist, wollten am Ende des Arrests insgesamt nur wenige Arrestanten/innen einen Täter-Opfer-Ausgleich. In knapp 20 % aller Fälle waren die Jugendlichen unentschlossen, d.h. sie gaben an, eventuell einen Täter-Opfer-Ausgleich durchführen zu wollen. Positiv ist, dass unter den Arrestantinnen und Arrestanten, die an einem Opfer-Empathie-Training teilgenommen haben, der Anteil derer, die einen Täter-Opfer-Ausgleich wollen oder eventuell wollen, gegenüber der Gesamtstichprobe erhöht ist. Allerdings sind die Ergebnisse nur eingeschränkt verallgemeinerbar, da die Anzahl der OET-Teilnehmer/innen mit $n = 30$ relativ gering ist.

In der Follow-up-Befragung wurden die ehemaligen Arrestanten/innen gefragt, ob sie seit ihrer Entlassung vor ca. sechs Monaten einen Täter-Opfer-Ausgleich durchgeführt haben. Zwei der 27 Jugendlichen, die den Follow-up-Fragebogen ausfüllten, bejahten dies. Eine/r von ihnen hatte laut eigenen Angaben im zweiten Arrestantenfragebogen während des Arrests am Opfer-Empathie-Training teilgenommen und ebenfalls angegeben, einen Täter-Opfer-Ausgleich zu wollen. Die zweite Person, die an einem Täter-Opfer-Ausgleich nach Entlassung teilgenommen

³⁴ Zur Veränderung der (Opfer-)Empathie der Teilnehmerinnen und Teilnehmer des OET, siehe Abschnitte 6.8.2 und 6.8.3.

hat, gab am Ende des Arrests an, eventuell einen Ausgleich mit dem Opfer zu wollen. Aus den Angaben im Fragebogen lässt sich allerdings nicht ableiten, ob die Täter-Opfer-Ausgleiche mit den Opfern der Straftaten, die zum Arrest führten, durchgeführt wurden, oder ob es sich hierbei bspw. um eine richterliche Weisung im Zusammenhang mit einer erneuten Straftat handelt.

6.12.3 Fazit

Auch wenn die Durchführung eines Täter-Opfer-Ausgleichs mit dem Opfer der Straftat der Arrestanten/innen aufgrund der Kürze des Arrests nicht möglich ist, gibt es doch Hinweise darauf, dass während des Arrests eine Auseinandersetzung mit der Opferseite der Tat erzielt werden konnte. Dies trifft insbesondere auf die Teilnehmer/innen des Opfer-Empathie-Trainings zu. Positiv hervorzuheben ist insbesondere, dass zwei Arrestanten/innen nach ihrer Entlassung nach eigenen Angaben tatsächlich an einem Täter-Opfer-Ausgleich teilgenommen haben.

6.13 Fragestellung 13: Der Arrest fördert die Auseinandersetzung der Jugendlichen mit ihrer Verantwortung für ihre Straftaten und deren Folgen.

6.13.1 Ergebnisse aus den Experteninterviews

In den Interviews mit Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der JAA wurde deutlich, dass die Auseinandersetzung mit der eigenen Straftat eine zentrale Position in der Arrestgestaltung einnimmt. Neben der Behandlung der Opferseite der Tat im Rahmen des Opfer-Empathie-Trainings findet das Thema auch in Einzel- und Gruppengesprächen regelmäßig Beachtung. So äußerte eine Mitarbeiterin, die eine Weiterbildung zur Mediatorin in Strafsachen absolviert hat, dass die Umstände und Folgen der Tat von ihr angesprochen werden, sobald sie eine grundsätzliche Bereitschaft und Motivation der Arrestantinnen und Arrestanten erkennt, sich mit dem eigenen Verhalten auseinanderzusetzen. Zudem sind die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Auffassung, dass auch diejenigen Jugendlichen, die nicht aktiv an den Gesprächen teilnehmen möchten, durch die Berichte und Erfahrungen anderer profitieren können. Darüber hinaus gehört die Thematik Straftaten und ihre Folgen zum Inhalt der Theoriegruppe der Jugendarrestanstalt.

6.13.2 Ergebnisse aus der Arrestantenbefragung

Am Ende des Arrests wurden die Arrestanten/innen u.a. gefragt, welche Themen sie in Einzelgesprächen und in den Gruppen behandelt haben (siehe auch Abschnitt 6.3.4). In 69 (61,6 %) der 112 Fälle, in denen diese Frage beantwortet wurde, gaben die Jugendlichen an, im Arrest

über das Thema „Straftaten und die Folgen“ gesprochen zu haben. Demnach ist dieses Thema das häufigsten behandelte (vgl. Tabelle 12).

Die Einstellung der Arrestanten/innen zu ihren Straftaten wurde mit Hilfe der Skala „Einstellung zum eigenen Delikt“ von Ortmann (1987) erhoben. Die Skala enthält Items wie z.B. „Ich bin völlig unschuldig“ und „Mein einziger Fehler war, dass ich mich von der Polizei habe erwischen lassen“. Die Aussagen wurden auf einer Skala von 1 bis 4 bewertet, wobei höhere Werte für eine stärkere Übernahme der Verantwortung für die Tat bzw. mehr Tateinsicht stehen.

Um die Einstellung der Arrestantinnen und Arrestanten gegenüber dem Gesetz erfassen zu können, kam die Skala „Einstellung zum Befolgen von Gesetzen“ des Frankfurter Rechts-Inventars von Deusinger (2007) zum Einsatz. Beispielitems für die Skala zum Befolgen von Gesetzen sind: „Es ist unsere Pflicht, den Gesetzen zu folgen“, „Jeder kommt schon einmal in die Lage, Gesetze wiederholt zu brechen“ (Skala jeweils von 1 bis 4).

Die Einstellung der Jugendlichen gegenüber Gewalt wurde anhand von fünf Items erhoben, z.B. „Manchmal muss man zur Gewalt greifen, um seine Interessen durchzusetzen“ und „Gewalt ist geil“ (Ibaidi, 2000). Die Zustimmung der Arrestanten/innen zu den jeweiligen Aussagen wurde auf einer Skala von 1 bis 5 erfasst. Höhere Werte entsprechen einer positiveren Einstellung gegenüber Gewalt und ihrer Anwendung.

In Tabelle 26 und Tabelle 27 sind die Skalenmittelwerte für die unterschiedlichen Einstellungen jeweils zu Arrestbeginn und -ende angegeben. Da es um die Änderungen der Einstellungen geht, können jeweils nur die Fälle berücksichtigt werden, bei denen zu Beginn und zum Ende des Arrests Daten vorliegen.

Tabelle 26: Mittelwerte und Standardabweichungen (SD) auf den Skalen zur Messung der Einstellung zum eigenen Delikt und zum Befolgen von Gesetzen zu Beginn und am Ende des Arrests (Skala von 1 bis 4; N = 98).

	Mittelwert zu Beginn des Arrests (SD)	Mittelwert am Ende des Arrests (SD)
Einstellung zum eigenen Delikt	2,94 (0,63)	3,09 (0,53)
Einstellung zum Befolgen von Gesetzen	3,05 (0,55)	3,08 (0,55)

fett hervorgehoben: $p < .01$; Wilcoxon-Vorzeichenrangtest für gepaarte Stichproben

Tabelle 27: Mittelwerte und Standardabweichungen (*SD*) auf der Skala zur Messung der Einstellung gegenüber Gewalt zu Beginn und am Ende des Arrests (Skala von 1 bis 5; *N* = 99).

	Mittelwert zu Beginn des Arrests (<i>SD</i>)	Mittelwert am Ende des Arrests (<i>SD</i>)
Einstellung ggü. Gewalt (Gewaltbilligung)	2,05 (0,84)	2,10 (0,91)

Wie in Tabelle 26 dargestellt ist, nimmt die Tateinsicht bzw. die Verantwortungsübernahme für die Tat vom Arrestbeginn bis zur Entlassung signifikant zu. Die Einstellung der Jugendlichen in Bezug auf das Befolgen von Gesetzen verbessert sich während des Arrests um durchschnittlich 0,03 Skaleneinheiten. Allerdings ist diese Veränderung nur gering und nicht statistisch signifikant. Hinsichtlich der Gewaltbilligung zeigt sich eine leichte Zunahme des durchschnittlichen Skalenwerts vom Beginn bis zum Ende des Arrests (siehe Tabelle 27), allerdings ist auch dieser Unterschied sehr gering und liegt im Bereich einer Zufallsschwankung.

Um zu überprüfen, ob die hinsichtlich der Einstellung zum eigenen Delikt beobachtete Veränderung während des Arrests auch in den Monaten nach der Entlassung Bestand hat, soll hier zusätzlich eine Auswertung der Daten aus der Follow-up-Erhebung sechs Monate nach dem Arrest erfolgen. Insgesamt haben 19 Arrestanten/innen die entsprechenden Items bei allen drei Befragungen beantwortet. In den sechs Monaten nach Arrestende sinkt die Tateinsicht/Verantwortungsübernahme für die Straftat nur geringfügig (von $M = 3,05$ [$SD = 0,47$] auf $M = 2,99$ [$SD = 0,55$])³⁵. Diese Veränderung ist statistisch nicht signifikant.

6.13.3 Ergebnisse aus der Mitarbeiterbefragung

Im Rahmen der Mitarbeiterbefragung wurde u.a. erhoben, ob eine Veränderung der Einstellung der Arrestanten/innen gegenüber der eigenen Straffälligkeit sowie gegenüber Gewalt, Gesetzen und Substanzkonsum beobachtet werden konnte. Dabei bedeutet eine Verbesserung der Einstellung jeweils, dass es eine Änderung in Richtung einer *normkonformeren Einstellung* gegeben hat (z.B. eine Veränderung in Richtung einer kritischeren Einstellung gegenüber dem Konsum von Alkohol und Drogen). Wie Abbildung 12 zu entnehmen ist, konnten die Mitarbeiter/innen bei keinem der beurteilten Arreste eine Verschlechterung der jeweiligen Einstellung

³⁵ Die unterschiedlichen Standardabweichungen für die zweite Erhebung ($SD = 0,53$ vs. $SD = 0,47$) ergeben sich dadurch, dass einmal die Daten zu allen Arresten, zu denen Daten aus der ersten und zweiten Erhebung vorliegen, berücksichtigt wurden und einmal nur die Arreste, zu denen Daten aus allen drei Erhebungen vorhanden sind.

feststellen. Die deutlichsten Änderungen gab es hinsichtlich der Einstellung zur eigenen Straf­fälligkeit. Hier berichteten die Mitarbeiter/innen in 25,4 % der Fälle von einer Verbesserung; in 45,8 % der Arre­ste konnte keine Veränderung beobachtet werden. Hinsichtlich der Einstel­lungen gegenüber Gesetzen, Gewalt und Substanzkonsum liegt der Anteil ohne Veränderung jeweils bei über 55 %. Bei der Interpretation der Ergebnisse der Mitarbeiterbefragung muss allerdings berücksichtigt werden, dass die Mitarbeiter/innen bei knapp einem Drittel der Arre­ste angaben, nicht beurteilen zu können, ob eine Einstellungsänderung der Arrestanten/innen statt­gefunden hat. Eine getrennte Auswertung für die Arre­ste mit einer Dauer von mindestens 12 Tagen ($n = 71$; vgl. Abschnitte 6.2.2 und 0) ergab, dass der Anteil an Fällen mit einer Verbes­serung der Einstellung bei längeren Arre­sten jeweils ca. 3 Prozentpunkte über den entsprechen­den Anteilen in der Gesamtstichprobe liegt, was allerdings vor allem auf einen geringeren An­teil an „keine Beurteilung möglich“-Angaben zurückzuführen ist. Eine Ausnahme stellt ledig­lich die Einstellung zu Gesetzen dar: Hier bleibt der Anteil an Arre­sten mit einer Verbesserung der Einstellung identisch, aber der Anteil an Fällen ohne Einstellungsänderung steigt auf 60,6 % (ohne Abbildung).

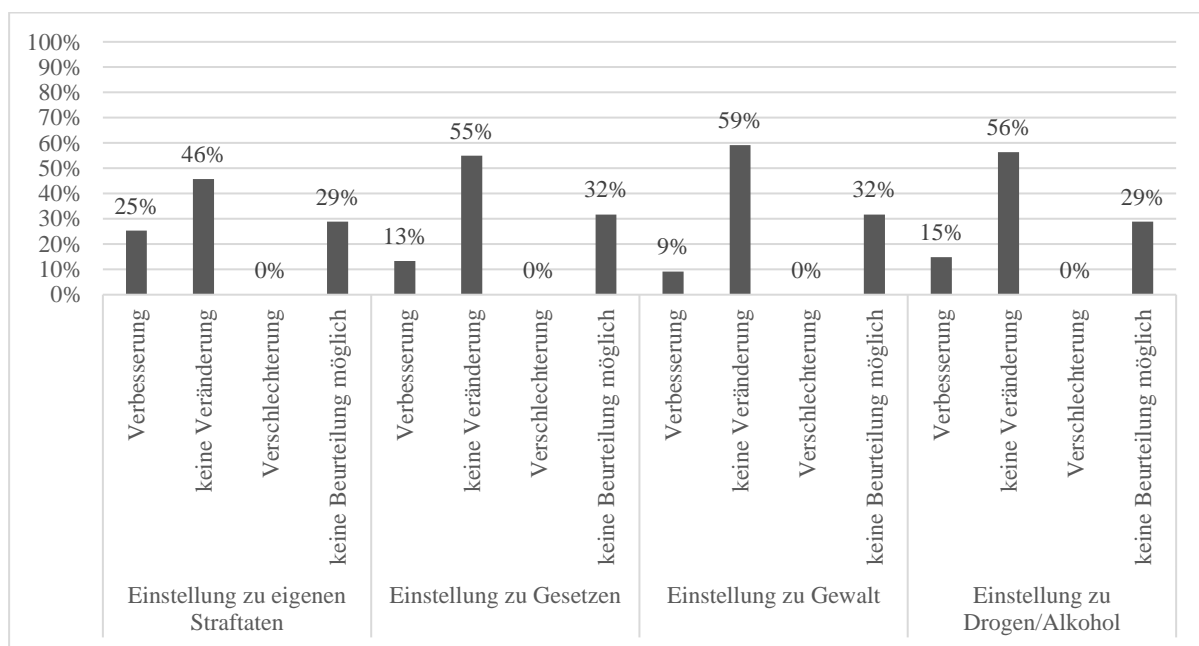


Abbildung 12: Veränderung der Einstellung ggü. den eigenen Straftaten, Gesetzen, Gewalt und Substanzkonsum während des Arrestes nach Einschätzung der Mitarbeiter/innen ($N = 142$ Arre­ste/Fragebögen).

6.13.4 Fazit

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass während des Arrestes die Auseinandersetzung mit der Straftat und eine daraus resultierende gesteigerte Tateinsicht auf Seiten der Jugendlichen erreicht werden konnte. Nach der Entlassung blieb das Ausmaß an Tateinsicht und Verantwortungsübernahme relativ stabil, wobei die sehr kleine Stichprobe bei der Follow-up-Befragung

der ehemaligen Arrestanten/innen eine Verallgemeinerung der Ergebnisse erschwert. Hinsichtlich der Einstellung zum Befolgen von Gesetzen und gegenüber Gewalt lassen sich keine relevanten Änderungen während der Dauer eines Arrests feststellen. Die Ergebnisse der Arrestantenbefragung decken sich dabei mit denen der Mitarbeiterbefragung, in welcher jeweils nur für einen relativ geringen Anteil der Stichprobe (< 15 %) eine Verbesserung der Einstellung bzgl. Gesetzen, Gewalt und Substanzkonsum berichtet wurde.

6.14 Fragestellung 14: Die Personensorgeberechtigten und Eltern werden, zum Beispiel durch Besuche und Elterngespräche, sinnvoll in die Vollzugsgestaltung eingebunden.

6.14.1 Ergebnisse aus den Experteninterviews

Die Einbeziehung der Eltern und Sorgeberechtigten in den Arrestalltag wird laut Aussage der JAA-Mitarbeiterinnen und -Mitarbeiter grundsätzlich angestrebt. Die praktische Umsetzung erweist sich jedoch aus verschiedenen Gründen oftmals als schwierig, was die Mitarbeitenden zum einen durch fehlendes Interesse der Eltern erklären:

„Ja, ich finde ja, man kann insgesamt sagen, dass das Interesse der Sorgeberechtigten der Klientel [...] nicht ausgesprochen groß ist und die werden, das könnte natürlich die Anstalt vielleicht weiter betreiben, auch nicht jetzt im Vorfeld großartig irgendwie in die Arrestplanung einbezogen. Das ist auch selbst als Gericht, die zu erreichen, ist ja schon manchmal schwierig, die kommen auch schon zu den Verhandlungsterminen nicht. Ich hab den Eindruck, das Interesse der Eltern an ihren Kindern ist hier relativ gering und entsprechend ist das auch nicht so, dass hier große Riesenmengen an Besuchergruppen stehen.“

Eine weitere Problematik entsteht dadurch, dass Eltern und Sorgeberechtigte nicht immer über den Arrest informiert sind. Während bei minderjährigen Arrestantinnen und Arrestanten die Eltern und Sorgeberechtigten automatisch im Zuge der Ladung informiert werden, wissen Eltern volljähriger Arrestantinnen und Arrestanten nicht immer, ob ihr Sohn oder ihre Tochter gerade einen Arrest verbüßt:

„Ich frag dann schon auch immer: ‚Möchten Sie, dass ich Ihre Eltern [kontaktiere]?‘ Also ich frage [bei Volljährigen] immer ab, darf ich informieren oder nicht. Das finde ich schon wichtig, denn oft ist ja da auch richtig Stress oder die wollen auch gar nicht. Manche sind auch hier und sagen gar nicht Bescheid, dass sie hier sind.“

Es wird also generell versucht, auch mit den Eltern oder Bezugspersonen von volljährigen Arrestantinnen und Arrestanten zusammenzuarbeiten, dies geschieht jedoch nur mit Einverständnis der Arrestantin bzw. des Arrestanten. In manchen Fällen sehen sich die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter allerdings mit dem Problem konfrontiert, dass der Kontakt zwischen Arrestantin bzw. Arrestant und den Eltern bzw. (bei Minderjährigen) den Personensorgeberechtigten

weder erwünscht noch pädagogisch sinnvoll ist, da das Verhältnis zwischen den verschiedenen Personen zu angespannt ist. Besuche der Eltern oder anderer Bezugspersonen seien darüber hinaus möglich, werden aber laut den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern nur selten in Anspruch genommen, da die Anreise zum Teil mit langen Anfahrtswegen verbunden ist und die Arrestdauer in den meisten Fällen recht kurz ist. Die Einbeziehung der Eltern bzw. Sorgeberechtigten sei so in vielen Fällen nicht oder nur kaum möglich.

Jenseits von Besuchen ist laut den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in Einzelfällen auch ein Telefongespräch mit den Eltern möglich, z.B. in akuten Belastungssituationen oder um organisatorische Angelegenheiten, wie die Abholung nach der Entlassung, zu klären.

6.14.2 Ergebnisse aus der Elternbefragung

Der Elternfragebogen wurde insgesamt fünfmal ausgefüllt, viermal von der leiblichen Mutter der/des jeweiligen Arrestanten/in, einmal von einem Pflegeelternanteil.³⁶ In drei der fünf Fälle³⁷ hatte die/der Jugendliche vor dem Arrestantritt bei der Person, die den Fragebogen ausgefüllt hat, gewohnt. Alle fünf Elternteile waren über den Arrest informiert gewesen. Zwei von ihnen waren von ihrem Kind selbst über den Arrest informiert worden, zwei waren vom Gericht bzw. der Jugendarrestanstalt über den Arrest in Kenntnis gesetzt worden und in einem Fall hatte der Elternteil durch die Zuführung (Abholung des Kindes durch die Polizei) von dem Arrest erfahren.

Zwei der fünf Elternteile gaben an, während des Arrests zu einem Besuch in die Jugendarrestanstalt gefahren zu sein, wobei in einem Fall angegeben wurde, dass der betreffende Elternteil die/den Arrestanten/in nicht sehen durfte und Mitgebrachtes (z.B. Kleidung, Zigaretten) wieder mitnehmen musste.³⁸ Die drei Elternteile, die nicht zu einem Besuch in die Anstalt gekommen waren, gaben als Gründe hierfür die große Entfernung zur JAA (zwei Nennungen), Zeitmangel (eine Nennung) sowie den Umstand, dass der Arrest nur eine Woche dauerte (eine Nennung), an (Mehrfachnennungen möglich).

Ein Elternteil hielt während des Arrests auch über Telefon und Briefwechsel Kontakt zu ihrem/seinem Kind; die vier anderen verneinten dies. Hierbei ist allerdings zu berücksichtigen,

³⁶ Im Folgenden werden ausschließlich die Begriffe „Eltern“ bzw. „Elternteil“ und „Kinder“ bzw. „Kind“ verwendet. Dies schließt auch den Pflegeelternanteil bzw. das Pflegekind ein.

³⁷ Aufgrund der sehr geringen Stichprobengröße ($N = 5$) werden in diesem Abschnitt keine Prozentangaben berichtet.

³⁸ Die Gründe hierfür lassen sich aus den zur Verfügung stehenden Daten nicht rekonstruieren.

dass die Arrestdauer bei drei der vier Arrestanten/innen (die Angabe zum fünften Arrestanten/zur fünften Arrestantin fehlt) lediglich eine Woche betrug und ein postalischer Austausch innerhalb dieser kurzen Zeit somit nur schwer möglich war. Zwei Elternteile gaben an, während des Arrests auch mit Mitarbeitern/innen der Anstalt gesprochen zu haben, um sich zu erkundigen, wie es ihrem Kind geht und wie es sich verhält. Die beiden bewerteten den Kontakt zu den Anstaltsmitarbeitern/innen als positiv bzw. eher positiv (Werte 4 und 5 auf einer Skala von 1 = „negativ“ bis 5 = „positiv“).

Die Eltern der Arrestanten/innen wurden zudem gefragt, inwieweit sie in die Gestaltung bzw. Planung des Arrestvollzuges eingebunden wurden. Drei Elternteile sagten aus, gar nicht an der Arrestgestaltung beteiligt gewesen zu sein; zwei (diejenigen, die mit Anstaltsmitarbeitern/innen Kontakt hatten) gaben an, mittelmäßig stark eingebunden worden zu sein (Wert 3 auf einer Skala von 1 = „gar nicht“ bis 5 = „sehr“). Auf die Frage, ob sie sich eine stärkere Beteiligung an der Planung bzw. Gestaltung des Arrestvollzuges gewünscht hätten, antworteten drei der fünf Elternteile mit ja (nein und keine Angabe: jeweils eine Nennung).

6.14.3 Ergebnisse aus der Arrestantenbefragung

Auch die Arrestanten/innen wurden im Rahmen der Befragung am Ende des Arrests gefragt, ob sie während ihrer Zeit in der JAA Besuch hatten. In 18 (14,8 %) von 122 Fällen wurde angegeben, dass während des Arrests jemand zu Besuch kam. In zwölf Fällen (9,8 %) wurden die Arrestantinnen und Arrestanten von ihren Eltern bzw. Sorgeberechtigten besucht; davon wurden vier Jugendliche von ihrer Mutter oder Stiefmutter besucht, eine/r von ihrem/seinem Vater und sieben von beiden (Stief-)Elternteilen.³⁹

6.14.4 Ergebnisse aus der Mitarbeiterbefragung

Laut Auskunft der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Jugendarrestanstalt erhielten zwölf (8,5 %) von 142 Arrestantinnen und Arrestanten, zu denen Fragebögen vorliegen, während des Arrests Besuch; zehn dieser zwölf Jugendlichen (7,0 % aller Fälle) wurden dabei von mindestens einem Elternteil besucht. Die Prävalenz von Besuchen ist demnach laut Angaben der Mitarbeiter/innen etwas geringer, als von den Arrestanten/innen berichtet. Ein Abgleich der Daten aus der Mitarbeiter- und Arrestantenbefragung zeigt, dass in sechs Fällen Unstimmigkeiten hinsichtlich eines Besuchs durch Eltern bestehen (insgesamt liegen für 95 Fälle diesbezügliche

³⁹ Weitere Personen, die zu Besuch kamen, waren Geschwister (3 Fälle), Partner/in oder Ehefrau/-mann (5 Fälle), Bewährungshelfer/in (4 Fälle), Jugendgerichtshelfer/in (1 Fall) und sonstige Personen (3 Fälle).

Angaben aus der Mitarbeiter- und der zweiten Arrestantenbefragung vor). In allen sechs Fällen berichteten die Arrestanten/innen, von ihren Eltern besucht worden zu sein, während dies in den Mitarbeiterfragebögen verneint wurde. Der Grund für diese abweichenden Angaben könnte sein, dass die/der Mitarbeiter/in, die/der den Fragebogen ausgefüllt hat, zum Zeitpunkt des Besuchs keinen Dienst hatte und somit keine Kenntnis von dem Besuch hatte.

6.14.5 Fazit

Die Ergebnisse aus den Experteninterviews sowie aus der schriftlichen Befragung der Arrestanten/innen und Mitarbeiter/innen zeigen, dass nur ein vergleichsweise kleiner Anteil der Eltern und Sorgeberechtigten der Arrestanten/innen durch Besuche in die Arrestgestaltung eingebunden wird. In Bezug auf die Gründe hierfür sowie entsprechende Verbesserungsmöglichkeiten lassen sich aufgrund des geringen Rücklaufs bei der Elternbefragung⁴⁰ ($N = 5$; 11,9 %) keine verlässlichen Ergebnisse, sondern lediglich Hinweise ableiten. Die Angaben der Eltern legen nahe, dass die Gründe für das Ausbleiben eines Besuchs zumindest teilweise in strukturellen Gegebenheiten (Entfernung zur Anstalt und Zeitmangel) liegen und somit kaum von der Anstalt und ihren Mitarbeitern/innen beeinflusst werden können. Dementsprechend schwierig gestaltet sich auch eine Einbindung der Eltern in die Vollzugsgestaltung, obwohl ein Wunsch nach mehr Beteiligung auf Seiten der Eltern zumindest bei einigen vorhanden zu sein scheint. Vielversprechend ist der Befund, dass die Elternteile, die mit den Anstaltsmitarbeitern/innen Kontakt hatten, diesen als positiv bewerteten und sich auch eher in die Arrestgestaltung eingebunden fühlten.

6.15 Fragestellung 15: Die Durchführung des Arrestes ist auf die Vermittlung weiterer Hilfs- und Betreuungsangebote ausgerichtet.

6.15.1 Ergebnisse aus den Experteninterviews

Im Interview gaben die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der JAA an, dass der Bedarf der Jugendlichen an Hilfe und Unterstützung bereits zu Beginn des Arrests abgefragt würde. Darauf basierend wird während des Arrests versucht, an verschiedene Stellen und Angebote weiterzuvermitteln, beispielsweise an psychosoziale und Suchtberatungsstellen oder auch an das Jobcenter:

⁴⁰ Der geringe Rücklauf bei der Elternbefragung lässt sich möglicherweise – zumindest zum Teil – durch das von den Mitarbeitern/innen beobachtete teils wenig ausgeprägte Interesse der Eltern am Arrest ihrer Kinder erklären (vgl. Abschnitt 6.14.1).

„Ich versuche dann eben rauszukriegen, was ist vorhanden, was war schon und was kann sie [die Arrestantin] sich auch vorstellen und dann gucke ich eben vor Ort, welche Träger, welche öffentlichen oder freien Träger sind da und dann spreche ich die an und versuche den Kontakt herzustellen.“

In den Experteninterviews wurde auch von Fällen berichtet, in denen obdachlose Arrestantinnen und Arrestanten bei der Unterkunftssuche für die Zeit nach dem Arrest unterstützt worden sind.

Um die Jugendlichen bestmöglich bei der Inanspruchnahme von Hilfs- und Betreuungsangeboten nach dem Arrest zu unterstützen, versuchen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, möglichst konkrete Termine („umso konkreter, umso besser“) mit den wichtigsten Stellen zu vereinbaren.

Die Nachfrage nach einer Vermittlung variiert dabei jedoch je nach Angebot. So geben die Expertinnen und Experten an, dass eine Vermittlung an Schuldenberatungsstellen weniger nachgefragt würde, Kontakte zu psychiatrischen Stellen oder Entgiftungsprogrammen aber in der Praxis häufiger vermittelt werden.

Bei ihren Bemühungen sind die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter allerdings teilweise mit Problemen konfrontiert:

„Aber oft ist es ja so, dass die [Arrestantinnen und Arrestanten] [...] sich nicht entsprechend verhalten haben oder viele Hilfsangebote blockiert haben. Und dann ist das Argument auf Seiten des zuständigen Jugendamtes: ‚Na ja, der will ja auch keine Hilfe, der nimmt ja diese Angebote nicht an‘. Also das passt dann nicht zusammen.“

Die hier geschilderte Problematik wird auch bei der Unterstützung der Jugendlichen auf der Suche nach einer Unterkunft in Wohngruppen deutlich. Eine Vermittlung in diesem Bereich beschreiben die Expertinnen und Experten als schwer, da viele der Jugendlichen bereits negativ bei entsprechenden Angeboten aufgefallen seien. Auch die fehlende Motivation der Jugendlichen kann sich negativ auf die Vermittlung auswirken:

„Aber da wir ja nicht so zuverlässige Klienten haben, ist das Verhältnis dort auch schon meistens sehr vorbelastet, genau. Also wir probieren es in alle Richtungen. Wir rufen auch mal bei der ARGE an, wir rufen auch mal in irgendeiner Klinik an, wir rufen auch so, also alles ist möglich, alles kann, nichts muss. Letzten Endes, wenn die Arrestanten das irgendwie auch nicht wollen oder sonst irgendwas, dann kann in alle Richtungen was gemacht werden.“

Versuche, die Jugendlichen auch für die Zeit nach dem Arrest zu unterstützen sind von Seiten der JAA also durchaus vorhanden, nur scheitern diese nicht selten an vorausgegangenem Fehlverhalten oder mangelnder Motivation der Arrestantinnen und Arrestanten. Als Hürde wird darüber hinaus auch die Kürze des Arrests genannt, da die Vermittlung in entsprechende Angebote oftmals mehrere Wochen in Anspruch nehmen. Ebenfalls wird von den Mitarbeitenden als hindernd angeführt, dass die Wohnorte der Jugendlichen über eine sehr große Fläche verteilt

sind und das die Vermittlung (z.B. von Praktikumsstellen) erschwere, weil in bestimmten Gegenden noch keine Kontakte bestehen.

6.15.2 Ergebnisse aus der Aktenanalyse

Bei der Analyse der Jugendarrestvollzugsakten wurde auch ausgewertet, in wie vielen Fällen zu vermittelnde externe Maßnahmen für die Zeit nach dem Arrest angegeben waren. In insgesamt 145 (27,0 %) der 538 Fälle wurde mindestens eine zu vermittelnde Maßnahme angegeben (Vergleichsgruppe: 11,5 %; Untersuchungsgruppe: 38,9 %). Die Anzahl an zu vermittelnden Maßnahmen bzw. Kontaktstellen schwankt dabei zwischen eins und vier und liegt durchschnittlich bei 1,4 Maßnahmen/Kontakten ($SD = 0,67$) pro Arrest (Vergleichsgruppe: $M = 1,3$, $SD = 0,67$; Untersuchungsgruppe: $M = 1,4$, $SD = 0,67$).⁴¹ Die Häufigkeiten, mit der die verschiedenen Maßnahmen⁴² angegeben wurden, sind in der folgenden Tabelle aufgeführt.

Tabelle 28: Häufigkeit der Nennung von zu vermittelnden externen Maßnahmen bzw. Kontaktstellen in den Arrestakten (N = 538 Arreste; Untersuchungsgruppe: n = 303; Vergleichsgruppe: n = 235; Mehrfachnennungen möglich).

Zu vermittelnde externe Maßnahme bzw. zu vermittelnder Kontakt	Häufigkeit der Nennung in den Akten (Anteil an allen Arresten in der jeweiligen Gruppe)		
	Vergleichsgruppe	Untersuchungsgruppe	Gesamt
Therapie/(Sucht-)Beratung	4 (1,7 %)	15 (5,0 %)	19 (3,5 %)
Maßnahme zur Lebensbewältigung ¹	6 (2,6 %)	24 (7,9 %)	30 (5,6 %)
Bewährungshilfe/Jugendamt/Jugendgerichtshilfe	6 (2,6 %)	7 (2,3 %)	13 (2,4 %)
Maßnahme zur Erfüllung von Auflagen/Weisungen	14 (6,0 %)	63 (20,8 %)	77 (14,3 %)
Sonstige Maßnahme ²	5 (2,1 %)	45 (14,9 %)	50 (9,3 %)

¹ z.B. Jobcenter, Schuldnerberatung

² z.B. Verbesserung der Wohnsituation/Wohnraumsuche, Arbeits-/Ausbildungsplatzsuche, Schulbesuch, Praktikum

⁴¹ In die Berechnung des Mittelwerts wurden nur die Arreste einbezogen, zu denen mindestens eine zu vermittelnde Maßnahme/Kontaktstelle angegeben war.

⁴² Zu vermittelnde externe Maßnahmen, die sich auf die Erfüllung von Auflagen und Weisungen beziehen, werden im Zusammenhang mit Fragestellung 18 (siehe Abschnitt 6.18.2) ausführlicher diskutiert.

Wie aus Tabelle 28 ersichtlich ist, hat der Anteil der Fälle, in denen eine bestimmte zu vermittelnde externe Maßnahme angegeben ist, zwischen den Jahren 2014 und 2016 stark zugenommen. Einzige Ausnahme ist die Vermittlung an Bewährungshilfe, Jugendamt und Jugendgerichtshilfe; hier ist die Häufigkeit in Vergleichs- und Untersuchungsgruppe praktisch identisch.

6.15.3 Fazit

Die Ergebnisse deuten insgesamt daraufhin, dass nach Inkrafttreten des JAVollzG eine verstärkte Ausrichtung der Arrestgestaltung bzw. -planung auf die Vermittlung von Hilfs- und Betreuungsangeboten stattgefunden hat.⁴³ Dies wird u.a. auch in der Aufnahme entsprechender Rubriken in die Neufassung des Schlussberichts deutlich (siehe Abschnitt 6.7.2).

6.16 Fragestellung 16: Hilfen und Leistungen, die den Jugendlichen oder der Familie außerhalb des Arrestes gewährt werden, werden berücksichtigt.

6.16.1 Ergebnisse aus der Aktenanalyse

Die JAA-Mitarbeiter/innen erheben mit Hilfe des „Kennenlernbogens“ (siehe auch Abschnitt 6.3.2) u.a., welche Einkünfte die Arrestantinnen und Arrestanten haben. Abgefragt wird dabei auch, ob Sozialleistungen bezogen werden und ob in diesem Zusammenhang Anträge gestellt oder Behörden bzw. bestimmte Personen informiert werden müssen.

In ca. 43 % der Arreste, sowohl in der Untersuchungs- als auch in der Vergleichsgruppe, wurde angegeben, dass die Jugendlichen zum Zeitpunkt des Arrests Sozialleistungen bezogen (siehe Abschnitt 6.3.2). Um welche Sozialleistungen es sich dabei handelt, ist in der folgenden Tabelle dargestellt.

⁴³ Auswertungen bzgl. der Frage, ob die verschiedenen Maßnahmen nach dem Arrest auch stattgefunden haben bzw. ob ein Kontakt zwischen Arrestant/in und der zuständigen Stelle zustande gekommen ist, finden sich in Abschnitt 6.17.3).

Tabelle 29: Art der Sozialleistungen, die die Arrestantinnen und Arrestanten beziehen (Untersuchungsgruppe: N = 303; Vergleichsgruppe: n = 235; insgesamt: n = 538).

	Anzahl Arreste mit entsprechenden Angaben (Anteil an allen verbüßten Arresten der jeweiligen Gruppe) ¹		
	Vergleichsgruppe	Untersuchungsgruppe	Gesamt
Arbeitslosengeld I	4 (1,7 %)	7 (2,3 %)	11 (2,0 %)
Arbeitslosengeld II	68 (28,9 %)	71 (23,4 %)	139 (25,8 %)
Kindergeld	29 (12,3 %)	58 (19,1 %)	87 (16,2 %)
Sonstige Sozialleistungen ²	5 (2,1 %)	11 (3,6 %)	16 (3,0 %)

¹ Die Summe der Häufigkeitsangaben übersteigt die Anzahl an Arresten, da in einigen Fällen mehrere Sozialleistungen angegeben wurden.

² z.B. (Schüler-)BaföG, Sozialleistungen nach AsylG

Wie in Tabelle 29 zu sehen ist, wurde in über einem Viertel der Arreste angegeben, dass die Jugendlichen Arbeitslosengeld beziehen. In diesen Fällen ist es somit – abhängig von der Arrestlänge – notwendig, dem Jobcenter die Ortsabwesenheit zu melden. Auch diese Information wird in den Kennenlernbögen vermerkt.

6.16.2 Ergebnisse aus den Experteninterviews

Da viele der Jugendlichen außerhalb des Arrests Sozialleistungen, v.a. in Form von Arbeitslosengeld (siehe Abschnitt 6.16.1), beziehen, stellt die JAA in den betreffenden Fällen auch Kontakt zu den zuständigen Jobcentern her. Aus den Experteninterviews mit Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der JAA geht hervor, dass es dabei meistens um die drohende Kürzung der Leistungen aufgrund des Arrests geht. Oftmals komme es zu Kürzungen der Leistungen wegen des Arrestaufenthalts, die aufgrund der falschen Annahme erfolgen, dass die Jugendlichen während des Arrests grundsätzlich nicht zur Vermittlung verfügbar seien, womit eine Kürzung der Leistung gerechtfertigt wäre. In diesen Fällen nehmen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter Kontakt mit dem zuständigen Jobcenter auf und verdeutlichen, dass den Arrestantinnen und Arrestanten für vermittelte Arbeitsmaßnahmen Ausgang gewährt werden kann und sie somit weiterhin zur Vermittlung zur Verfügung stehen.

6.16.3 Fazit

Die Berücksichtigung von Hilfen und Leistungen außerhalb des Arrests gelingt durch die systematische Erfassung der Einkünfte der Arrestanten/innen, einschließlich Sozialleistungen und

der eventuell damit verbundenen Notwendigkeit, Anträge zu stellen. Die Kontaktaufnahme zum Jobcenter durch die JAA-Mitarbeiter/innen sowie die Möglichkeit, den Arrestanten/innen für Arbeitsmaßnahmen Ausgang zu gewähren, sind positiv hervorzuheben.

6.17 Fragestellung 17: Die Jugendlichen werden in ausreichendem Maße angehalten, Kontakte zu beratenden und begleitenden Stellen außerhalb des Arrestes aufzunehmen.

6.17.1 Ergebnisse aus den Experteninterviews

Laut Mitarbeitenden der JAA wird den Jugendlichen generell nahegelegt, sich spätestens nach Ende des Arrests an die entsprechenden begleitenden und unterstützenden Stellen zu wenden. Welche Stellen in Frage kommen, wird in einem Gespräch geklärt, wobei auch erste Kontaktaufnahmen eingeleitet werden:

„Also die müssen das natürlich wollen. Und wenn sie das wollen, dann gucken wir auch zusammen, was für sie in Frage kommen könnte von der Region und so weiter und wenn sie sich alleine trauen dort anzurufen, dann können sie das machen, genau, dann können sie das selber machen. Und wenn sie nicht so gerne reden wollen, dann würden wir das auch machen, aber in ihrem Beisein eben halt.“

Auch die Vermittlung von begleitenden Stellen im weiteren Sinn wird von den JAA-Mitarbeitenden gefördert, indem sie gezielt die Suche nach Freizeitangeboten unterstützen:

„[...] hab auch schon Sportstudios rausgesucht, also das sind so Sachen, die machen wir eigentlich nebenbei. Da wird dann auch gefragt: ‚Haben Sie nicht irgendwelche Ideen? In dem Sportverein war ich schon, da und da.‘ Also da wird sich schon gekümmert. Das ist ja auch kein großer Aufwand, sage ich mal, das ist für uns einmal im Internet gucken, Sportverein raussuchen und dann geben wir denen mal die Adresse.“

Ob der Kontakt zwischen Beratungsstelle und Jugendlichen nach Arrestende auch tatsächlich weiterverfolgt wird, kann von der JAA allerdings nicht überprüft werden und wird von den Mitarbeitern/innen auch nicht als Teil ihrer Zuständigkeit empfunden. Ein/e Mitarbeiter/in äußert aber, dass sie/er den Arrestantinnen und Arrestanten das Angebot mache, sich in Notfällen immer noch telefonisch an die JAA zu wenden.

6.17.2 Ergebnisse aus der Mitarbeiterbefragung

Die Mitarbeiter/innen der JAA Moltsfelde wurden gebeten, in den Fragebögen jeweils anzugeben, welche Kontaktstellen oder Maßnahmen den Jugendlichen während des Arrests empfohlen wurden. Die Ergebnisse sind in der folgenden Tabelle dargestellt.

Tabelle 30: Häufigkeit der Empfehlung von externen Maßnahmen bzw. Kontaktstellen laut Angaben in den Mitarbeiterfragebögen (N = 142 Arreste/Mitarbeiterfragebögen).

Empfohlene externe Maßnahme bzw. Kontaktstelle	Häufigkeit der Nennung in den Mitarbeiterfragebögen (Anteil an allen Arresten)
Suchtberatung/-hilfe	10 (7,0 %)
Schuldnerberatung	2 (1,4 %)
Jobcenter/Agentur für Arbeit	16 (11,3 %)
Bewährungshilfe	2 (1,4 %)
Jugendamt/Jugendgerichtshilfe	5 (3,5 %)
Maßnahme zur Erfüllung von Auflagen/Weisungen	4 (2,8 %)
Sportverein	17 (12,0 %)
Sonstige Maßnahme ¹	10 (7,0 %)

¹ z.B. Schulbesuch, soziales Training, Wohnungssuche, Migrationsberatung

In insgesamt 39 (27,5 %) der 142 Mitarbeiterfragebögen fanden sich Angaben zu Kontaktstellen bzw. Maßnahmen, die den Arrestanten/innen empfohlen wurden. Die Summe der empfohlenen Stellen/Maßnahmen pro Arrest schwankt dabei zwischen eins und vier ($M = 1,7$, $SD = 0,77$; einbezogen wurden die Fälle, in denen mindestens eine Maßnahme/Stelle empfohlen wurde). Die in Tabelle 30 dargestellten Häufigkeiten, mit der die verschiedenen Maßnahmen bzw. Kontaktstellen den Jugendlichen empfohlen wurden, sind dabei in etwa vergleichbar mit den Ergebnissen bzgl. der zu vermittelnden externen Maßnahmen aus der Aktenanalyse (vgl. Tabelle 28). Auffällige Unterschiede ergeben sich lediglich für die Kategorien „Maßnahme zur Erfüllung von Auflagen/Weisungen“ und „Sonstige Maßnahme“. Hier liegen die Prävalenzen laut Aktenanalyse jeweils deutlich höher als die entsprechenden Häufigkeitsangaben aus den Mitarbeiterfragebögen. Dies lässt sich allerdings damit erklären, dass die Frageformulierung im Mitarbeiterfragebogen („Welche Stellen/Maßnahmen/Kontakte außerhalb des Arrestes wurden dem Arrestanten bzw. der Arrestantin *empfohlen*?“) nicht deckungsgleich mit dem Begriff der „zu vermittelnden externen Maßnahmen“ ist.

6.17.3 Ergebnisse aus der Arrestantenbefragung

Im Rahmen der Follow-up-Befragung sechs Monate nach Entlassung wurden die Jugendlichen u.a. gefragt, zu welchen Stellen sie vor und nach dem Arrest Kontakt hatten. Auf diese Weise

wurde erfasst, ob die Empfehlung von bzw. Vermittlung an Hilfs- und Betreuungsangebote Erfolg hatte und neue Kontakte hergestellt oder vor dem Arrest bestehende Kontakte aufrechterhalten werden konnten. Die Ergebnisse der Auswertung sind in Tabelle 31 dargestellt.

Tabelle 31: Kontakt zu verschiedenen Stellen vor und nach dem Arrest sowie dem Anteil an neuen Kontakten nach dem Arrest ($N = 27$, davon $n = 3$ ohne Angaben; Prozentangaben bezogen auf die Anzahl der Jugendlichen, die die Frage beantwortet haben; Mehrfachnennungen möglich).

Stelle/Angebot	Kontakt vor Arrest (Anteil an allen Jugendlichen)	Kontakt nach Arrest (Anteil an allen Jugendlichen)	neue Kontakte (Anteil an Kontakten nach Arrest)
Sozialberatung/Therapie	3 (12,5 %)	1 (4,2 %)	0 (0,0 %)
Suchtberatung/-hilfe	4 (16,7 %)	3 (11,1 %)	2 (66,7 %)
Schuldnerberatung	1 (4,2 %)	3 (12,5 %)	3 (100,0 %)
Jobcenter/Agentur für Arbeit	15 (62,5 %)	15 (62,5 %)	2 (13,3 %)
Bewährungshilfe	2 (8,3 %)	1 (4,2 %)	0 (0,0 %)
Jugendamt/Jugendgerichtshilfe	13 (54,2 %)	9 (37,5 %)	0 (0,0 %)
Sonstige Stelle/n ¹	1 (4,2 %)	2 (8,3 %)	1 (50,0 %)

¹ Streetworker, Berufsberatung, Praktikumsstelle

Insgesamt 22 ehemalige Arrestanten/innen (91,7 % derer, die eine Angabe gemacht haben) gaben an, vor dem Arrest zu mindestens einer der genannten Stellen Kontakt gehabt zu haben. Die Anzahl an Stellen variiert dabei zwischen einer und drei pro Person ($M = 1,8$; $SD = 0,87$; bezogen auf die Jugendlichen, die Kontakt zu mindestens einer Stelle hatten). Nach dem Arrest hatten 19 (79,2 %) der 24 Jugendlichen, von denen Angaben vorliegen, Kontakt zu mindestens einer der Stellen, wobei die Anzahl der Stellen pro Person von einer bis fünf reicht ($M = 1,9$; $SD = 1,15$; bezogen auf die Jugendlichen, die Kontakt zu mindestens einer Stelle hatten).

Wie in Tabelle 31 dargestellt ist, hat die Mehrheit der Jugendlichen (62,5 %) sowohl vor als auch noch dem Arrest Kontakt zum Jobcenter bzw. zur Agentur für Arbeit. Am zweithäufigsten besteht Kontakt zum Jugendamt bzw. zur Jugendgerichtshilfe, wobei die Prävalenz vor dem

Arrest die nach dem Arrest erwartungsgemäß übersteigt.⁴⁴ Der größte Anteil an neuen Kontakten, d.h. die Kontaktaufnahme zu Stellen nach Entlassung, zu denen vor dem Arrest noch kein Kontakt bestand, lässt sich für die Angebote Suchtberatung/-hilfe und Schuldnerberatung verzeichnen.

6.17.4 Abgleich der Angaben aus der Arrestanten- und Mitarbeiterbefragung

Ein Abgleich der Angaben aus der dritten Arrestantenbefragung mit denen aus der Mitarbeiterbefragung zeigt, dass bei allen drei neuen Kontakten zur Schuldnerberatung vorher keine entsprechende Empfehlung durch die JAA-Mitarbeiter/innen erfolgte. In Bezug auf neue Kontakte zur Suchtberatung oder -hilfe lässt sich leider nicht feststellen, ob in diesen Fällen eine entsprechende Empfehlung der Mitarbeiter/innen während des Arrests erfolgte, da zu den betreffenden Jugendlichen keine Mitarbeiterfragebögen ausgefüllt wurden. Hinsichtlich der neuen Kontakte zum Jobcenter bzw. zur Agentur für Arbeit liegt für eine/n der zwei betreffenden Jugendlichen ein Mitarbeiterfragebogen vor. In diesem wurde angegeben, dass während des Arrests eine Kontaktaufnahme zum Jobcenter empfohlen wurde.

6.17.5 Fazit

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass sowohl vor als auch nach dem Arrest ein Großteil der Jugendlichen Kontakt zu verschiedenen Hilfs- und Beratungsstellen hat bzw. hatte. In einigen Fällen kommt es nach dem Arrest zu einer Erstkontaktaufnahme zu Stellen und Angeboten, zu denen vor dem Arrest noch kein Kontakt bestand. Dies ist als positiv zu werten, allerdings können die Ergebnisse aufgrund der geringen Stichprobengröße bei der dritten Arrestantenbefragung nicht ohne Weiteres auf die Gesamtheit der (ehemaligen) Arrestanten/innen übertragen werden. Das teilweise Fehlen von Mitarbeiterfragebögen zu den Jugendlichen, die an der dritten Arrestantenbefragung teilgenommen haben, erschwert es außerdem festzustellen, ob die neue Kontaktaufnahme zu beratenden Stellen durch die entsprechende Empfehlung der JAA-Mitarbeiter/innen (mit-)verursacht wurde, oder ob der Impuls von einer anderen Stelle (z.B. Jugendamt, Schule) oder den Jugendlichen selbst kam.

⁴⁴ Vor einem Arrest versucht das Jugendamt bzw. die Jugendgerichtshilfe in der Regel, Kontakt zu dem/der betreffenden Jugendlichen herzustellen, um bspw. den Jugendgerichtshilfebericht verfassen zu können. Falls vor dem Arrest Auflagen oder Weisungen zu erfüllen waren, wird auch in diesem Zusammenhang Kontakt der/des Jugendlichen zu Jugendamt bzw. Jugendgerichtshilfe bestanden haben. Nach dem Arrest besteht häufig kein Kontakt mehr zwischen der/dem Jugendlichen und dem Jugendamt, es sei denn, es sind noch Auflagen oder Weisungen zu erfüllen oder es kommt zu einer erneuten Anklage.

6.18 Fragestellung 18: Der Arrest leistet einen Beitrag zur Motivation und Hilfestellung zur Erfüllung von gerichtlichen Auflagen und Weisungen.

6.18.1 Ergebnisse aus den Experteninterviews

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der JAA gaben im Interview an, dass ihrer Einschätzung nach der Arrest selbst bzw. die Aussicht, erneut einen Arrest verbüßen zu müssen, in vielen Fällen bereits als Motivation zur Erfüllung noch ausstehender Weisungen und Auflagen ausreicht. Außerdem hat das Erfüllen der Auflagen und Weisungen gewissermaßen Vorrang vor dem Arrest. So kann der Arrest nach Rücksprache mit der JAA verschoben werden, wenn vorher Leistungen zu erbringen sind. Teilweise wird auch ermöglicht, die Auflagen während des Arrests zu erfüllen, wenn die Einsatzstelle von der JAA aus erreichbar ist. In manchen Fällen kann ein angeordneter Arrest sogar vermieden werden, wenn die entsprechenden Auflagen vorher erledigt werden. In diesen Fällen nimmt die JAA daher im Vorfeld Kontakt zu der/dem Jugendlichen auf und versucht diese/diesen dahingehend zu motivieren. Ein/e Mitarbeiter/in fasst dies in der folgenden Aussage zusammen: „Eine erledigte richterliche Weisung ist immer besser als Arrest“.

Auch in Gesprächen werden die Jugendlichen daran erinnert und darüber informiert, dass sie ggf. noch Auflagen und Weisungen zu erfüllen haben:

„Aber Frau XY [Anstaltsmitarbeiterin], wenn ich das richtig in Erinnerung hab, die macht ja mehr noch mal so diese rechtliche Sache, also wenn die jetzt zum Beispiel hier im Arrest sind und es sind noch Auflagen, dann erinnert sie noch mal da dran, dass [...] die [Arbeits-]Stunden jetzt nicht weg sind, nur weil sie 14 Tage hier waren, sondern die 40 Stunden müssen immer noch gemacht werden.“

Dabei wird auch geklärt, welche Auflagen überhaupt noch offen sind. Dass noch ausstehende Auflagen und Weisungen prinzipiell mit den Jugendlichen besprochen werden, wird laut Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern „auf jeden Fall gemacht“. Da viele Arrestantinnen und Arrestanten gar nicht wüssten, welche Auflagen noch offen sind, seien solche Gespräche aus Sicht der JAA-Mitarbeitenden besonders wichtig.

Darüber hinaus erfolgt in einigen Fällen auch eine Kontaktaufnahme zwischen Mitarbeitern/innen der JAA und den zuständigen Jugendgerichtshilfen und Bewährungshilfen, um sicherzustellen, dass die Erfüllung der Auflagen und Weisungen auch nach dem Arrest noch unterstützend begleitet wird.

Allerdings merkten die Expertinnen und Experten an, dass die Unterstützung der Jugendlichen bei der Erfüllung von Auflagen und Weisungen nicht systematisch erfolgt und es in diesem Bereich auch Verbesserungsbedarf gebe.

6.18.2 Ergebnisse aus der Aktenanalyse

Bei der Analyse der Jugendarrestvollzugsakten wurde auch ausgewertet, in wie vielen Fällen die Erfüllung von Auflagen oder Weisungen als zu vermittelnde externe Maßnahme angegeben wurde. In insgesamt 145 (27,0 %) der 538 Fälle wurde mindestens eine Maßnahme angegeben (siehe auch Abschnitt 6.15.2). Die am häufigsten angegebene zu vermittelnde Maßnahme ($n = 77$; davon 63 in der Untersuchungs- und 14 in der Vergleichsgruppe) betraf die Erfüllung von Auflagen und Weisungen, v.a. Arbeitsleistungen.⁴⁵ In einigen weiteren Fällen ist es wahrscheinlich, aber nicht eindeutig feststellbar, ob es sich bei der angegebenen Maßnahme um eine Auflage oder Weisung handelt (bspw. „soziales Training“, „Motivation Drogentest“, „Anti-Gewalt-Training“). Auffällig ist die Zunahme in der relativen Häufigkeit, mit der eine Vermittlung in Maßnahmen zur Auflagen-/Weisungserfüllung in den Arrestakten genannt wird: In der Vergleichsgruppe wurde in 6,0 % der 235 Fälle eine solche Maßnahme vermerkt. In der Untersuchungsgruppe trifft dies auf 20,8 % der 303 Fälle zu. Dies könnte teilweise mit der relativen Zunahme der Beschlussarreste zwischen 2014 und 2016 zusammenhängen (von 48,5 % auf 52,3 %; vgl. Kapitel 2). Der deutliche Anstieg der Häufigkeit, mit der Maßnahmen zur Erfüllung von Auflagen und Weisungen in den Akten vermerkt werden, deutet allerdings eher daraufhin, dass insgesamt ein größerer Fokus auf diesen Bereich gelegt wird.

6.18.3 Ergebnisse aus der Arrestantenbefragung

Bei der Befragung am Ende des Arrests wurden die Jugendlichen u.a. gebeten anzugeben, über welche Themen sie in Gruppen oder Einzelgesprächen während des Arrests gesprochen haben (siehe auch Abschnitt 6.3.4). In einem Drittel der Fälle (41 von 122 Fragebögen) gaben die Jugendlichen an, während des Arrests über die Erfüllung von Auflagen gesprochen zu haben.

Darüber hinaus wurden die Arrestanten/innen gefragt, ob sie das Gefühl haben, etwas im Arrest gelernt zu haben und falls ja, was dies sei (siehe auch Abschnitte 6.5.2 und 6.10.1). In insgesamt 76 Fragebögen machten die Arrestanten/innen Angaben dazu, was sie im Arrest gelernt haben. Von den 76 Angaben bezogen sich sechs (7,9 %) explizit auf die Erfüllung von Weisungen und Auflagen. Ein/e Jugendliche/r schrieb bspw., er/sie habe gelernt, die „Sozialstunden zu beenden, um nicht nochmal hier zu landen“. Einige weitere Angaben bezogen sich eher auf einen Lebenswandel im Allgemeinen, wobei denkbar ist, dass die betreffenden Arrestanten/innen dabei auch an das Erfüllen von Auflagen und Weisungen gedacht haben. Entsprechende Aussagen

⁴⁵ Laut den Freitextantworten im Mitarbeiterfragebogen war es teilweise möglich, die Jugendlichen direkt an Einrichtungen zu vermitteln, in denen die noch ausstehenden Arbeitsstunden abgeleistet werden konnten.

sind z.B.: „Mein Leben auf die Reihe zu bekommen und das erste und letzte Mal im Arrest zu sein“, „Immer ein Ziel vor Augen haben und sich nur um das Wichtigste kümmern“, „Bei mir selbst die Schuld zu finden“.

6.18.4 Fazit

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass der Arrest durchaus einen Beitrag zur Motivation sowie Hilfestellung zur Erfüllung von Auflagen und Weisungen leistet. Dies ist zum einen auf die Erfahrung des Freiheitsentzugs an sich zurückzuführen, aber auch auf die Thematisierung der Aufлагenerfüllung in Einzelgesprächen und Gruppen. Als besonders positiv sind die Bemühungen der Anstaltsmitarbeiter/innen zu werten, direkten Kontakt zu Stellen herzustellen, bei denen die Auflagen oder Weisungen (v.a. Arbeitsstunden) abgeleistet werden können.

6.19 Fragestellung 19: Welche Gründe gibt es für eine dennoch nicht erfolgende Erfüllung von Auflagen und Weisungen?

6.19.1 Ergebnisse aus der Arrestantenbefragung

Welche Jugendlichen nach Arrestende ihre Auflagen und Weisungen noch nicht erfüllt hatten, ergibt sich aus der dritten schriftlichen Befragung der Arrestantinnen und Arrestanten, die ca. sechs Monate nach dem jeweiligen Arrestende durchgeführt wurde. An der Befragung nahmen insgesamt 27 Jugendliche teil, vier der Befragten gaben dabei allerdings keine Antwort auf die Frage, ob Auflagen und Weisungen bereits erfüllt wurden. Von den Jugendlichen, die Angaben machten, gaben zehn Jugendliche (43,5 %) an, ihre Auflagen und/oder Weisungen bereits vollständig erfüllt zu haben, während sieben der Befragten (30,4 %) angaben, zum Zeitpunkt der Befragung gerade dabei zu sein, ihre Auflagen und/oder Weisungen zu erfüllen.⁴⁶ Im Gegensatz dazu antworteten zwei Jugendliche (8,7 %), ihre Auflagen und/oder Weisungen noch nicht erfüllt zu haben. Als Begründung wurde hierbei angeführt, der Aufлагenerfüllung wegen der Arbeit nicht nachkommen zu können (ein/e Befragte/r). Als weiteren Grund für die Nichterfüllung von Auflagen und/oder Weisungen gab ein/e Befragte/r an, die Auflagen und/oder Weisungen nicht mehr erfüllen zu müssen, da diese ausgesetzt worden seien. In vier Fällen (17,4 %) waren keine Auflagen und/oder Weisungen vom Gericht auferlegt worden.

⁴⁶ Die Prozentangaben beziehen sich auf diejenigen Arrestantinnen und Arrestanten, die die Frage beantwortet haben ($n = 23$).

6.19.2 Ergebnisse aus den Telefoninterviews

Aus der telefonischen Befragung der Jugendamtsmitarbeiter/innen sechs Monate nach Entlassung der Arrestanten/innen geht hervor, dass von den 13 Jugendlichen, zu denen Interviews geführt wurden, sechs (46,2 %) ihre Auflagen bereits erfüllt hatten. Drei der Arrestantinnen und Arrestanten hatten ihre Auflagen noch nicht (vollständig) erfüllt. Die restlichen vier Personen hatten keine Auflagen.

Als Grund für die Nichterfüllung oder späte Erfüllung der Auflagen wurden verschiedene Gründe angeführt. Ein/e Befragte/r gab an, die Ausbildung sowie die Ausübung eines Nebenjobs der/des betreffenden Arrestanten/in habe der Ableistung von Arbeitsstunden im Wege gestanden. In einem anderen Fall war nach Aussage der/des Jugendamtsmitarbeiters/in die fehlende Motivation der ausschlaggebende Grund für die noch nicht vollständig erfüllte Arbeitsaufgabe. Auch Unzuverlässigkeit oder in einem Fall die Betreuung der eigenen Kinder wurden als Gründe angeführt.

6.19.3 Fazit

Die nicht erfolgende Erfüllung von Auflagen und Weisungen hängt, laut den Angaben aus Arrestantenbefragung und Telefoninterviews, stark von den individuellen Voraussetzungen der Jugendlichen selbst sowie deren sonstigen Verpflichtungen ab. Die Möglichkeiten der Anstalt bzw. der Arrestgestaltung, auf diese Hindernisse (insbesondere berufliche und familiäre) einzuwirken, sind allerdings begrenzt.

6.20 Fragestellung 20: Es findet eine wirksame Zusammenarbeit mit den Amtsgerichten, der Jugendgerichtshilfe, der Bewährungshilfe und vor allem mit freien Trägern statt.

6.20.1 Ergebnisse aus den Experteninterviews

Als Netzwerkpartnerinnen und -partner werden von den Mitarbeitenden der JAA in erster Linie der Allgemeine Soziale Dienst (ASD), Jugendgerichtshilfen, Gerichte und Bewährungshilfen sowie das Jobcenter genannt. Auch Schulen können für die JAA-Mitarbeiter/innen ein Netzwerkpartner sein. Eine Kooperation entstehe hier vor allem dann, wenn Jugendliche außerhalb der Ferien einen Arrest verbüßen und daher Unterrichtsstoff nacharbeiten müssen oder wegen des Arrests nicht am Unterricht teilnehmen können.

Die Zusammenarbeit variiert dabei je nach Netzwerkpartner. So kennen zum Beispiel Beschäftigte des Allgemeinen Sozialen Dienstes, die in einigen Fällen die Nachbetreuung nach Arrestende übernehmen, die Arrestantinnen und Arrestanten häufig nicht persönlich, weshalb Nachsorgegespräche teilweise nicht stattfinden. Auch die Zusammenarbeit zwischen der JAA und den Gerichten wird als problematisch beschrieben, da laut Aussage der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter die zuständigen Staatsanwälte/innen und (Jugend-)Richter/innen zum Teil keine oder falsche Vorstellungen von der Jugendarrestanstalt und ihrer Arbeit hätten. Die Kooperation mit den Bewährungs- und Jugendgerichtshilfen wird hingegen etwas positiver bewertet, wobei hervorgehoben wird, dass deren Mitarbeiter/innen auch zu Besuchen in die JAA kommen. Die Bediensteten der JAA geben darüber hinaus an, die entsprechenden Jugendgerichtshilfen und Bewährungshilfen zu kontaktieren und diese explizit darum zu bitten, nach dem Arrest motivierend auf die Jugendlichen einzuwirken. Die Zusammenarbeit mit Trägern erfolgt meist im Rahmen der Vermittlung externer Hilfs- und Betreuungsangebote (siehe hierzu auch Abschnitt 6.15).

Als Verbesserungsvorschlag formulierten die JAA-Mitarbeiterinnen und -mitarbeiter den Wunsch nach zusätzlichen Jugendgerichtshilfen, um dem hohen Bedarf gerecht zu werden. Verbesserungsbedarf bestehe weiterhin bezüglich der großen Anzahl unterschiedlicher und wechselnder Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter. Hier äußerte ein/e JAA-Mitarbeiter/in den Wunsch, in jedem Landkreis speziell für die JAA zuständige Sachbearbeiter/innen zu haben.

Auch bezüglich der Zusammenarbeit mit freien Trägern stoßen die Befragten auf Hindernisse:

„Ich glaub, ich würd mir dann manchmal ehrlich gesagt noch ein bisschen mehr Motivation von den anderen Hilfetägern wünschen, weil ich manchmal das Gefühl hab, die haben die auch schon so ein bisschen aufgegeben. Nicht immer, aber es gibt welche, wo man denkt, nur weil der jetzt schon das 15. Mal irgendetwas nicht gemacht hat, heißt das doch nicht, dass er auch das 16. Mal das immer noch nicht macht. [...] Dann braucht der noch ein bisschen Zeit, so, das würde ich mir manchmal wünschen, dass die da auch selber die Hilfetäger noch ein bisschen engagierter so sind.“

Weiterhin betonen die Mitarbeitenden regionale Unterschiede bzgl. der Zusammenarbeit mit Netzwerkpartnerinnen und -partnern, vor allem mit Bewährungshilfen. Je nach Region haben die Mitarbeiter/innen der JAA sehr häufig oder sehr selten Kontakt mit den jeweiligen Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeitern: „Manche Namen kennen wir immer, [...] die haben wir irgendwie immer im Ohr. Aber manche kennen wir gar nicht.“

6.20.2 Ergebnisse aus den Telefoninterviews

Von Seiten der Jugendamtsmitarbeiterinnen und Jugendamtsmitarbeiter wird die Kooperation mit der Jugendarrestanstalt sehr unterschiedlich beschrieben. Drei der interviewten Jugendamtsmitarbeiterinnen und Jugendamtsmitarbeiter gaben an, dass Treffen stattfinden, bei denen Informationen der verschiedenen Institutionen gemeinsam ausgetauscht und besprochen werden. Ein persönliches Treffen zwischen den Jugendgerichtshilfen in Schleswig-Holstein und der JAA fand laut Aussage einer/eines Befragten ebenfalls bereits statt und fand großen Zuspruch bei den Beteiligten, vor allem bei den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der JAA.

Andere Befragte sagten aus, dass der Austausch und die Kooperation zwischen Jugendämtern und JAA hauptsächlich in Form von Einzelnachfragen und meist telefonisch stattfindet. Ein/e Interviewte/r gab an, dass Jugendgerichtshilfe und JAA vermutlich ihre eigenen Netzwerke hätten, deren Kombination aber möglicherweise erfolgversprechend wäre, bspw. um das Ableisten von Arbeitsstunden noch besser organisieren zu können.

Im Zuge der Befragung wurden auch Verbesserungs- bzw. Veränderungswünsche in Bezug auf die Zusammenarbeit geäußert. Ähnlich wie bei den Verbesserungsvorschlägen für die Schlussberichte (siehe Fragestellung 7) halten die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auch hier, im Bereich der Zusammenarbeit, detailliertere Informationen für sinnvoll. So gaben fünf der befragten Jugendamtsmitarbeiterinnen und Jugendamtsmitarbeiter an, dass sie außer den Schlussberichten keine weiteren Informationen zu den Jugendlichen und Heranwachsenden erhalten. Die anderen Interviewpartnerinnen und Interviewpartner gaben an, dass keine weiteren schriftlichen Informationen an die JGH weitergeleitet werden, jedoch bei Bedarf und auf Nachfrage der Jugendamtsmitarbeiterinnen und -mitarbeiter Informationen mündlich eingeholt werden können (meist telefonisch).

Die Informationen sollten sich zudem auch auf die Zeit der Jugendlichen und Heranwachsenden in der JAA beziehen. So wurde beispielsweise der Wunsch geäußert, einen besseren Eindruck davon gewinnen zu können, an welche Absprachen und Problematiken eventuell nach der Verbüßung des Arrestes angeknüpft werden kann. Auch in diesem Punkt wird sich ein ausführlicher persönlicher Kontakt von den Jugendamtsmitarbeiterinnen und Jugendamtsmitarbeitern gewünscht. In einem Fall wurde auch der Wunsch geäußert, direkten Kontakt zu den Mitarbeitenden des Vollzuges statt zu der Verwaltung herzustellen. Außerdem sprechen sich die Befragten für eine Weiterführung der im Arrest stattfindenden Angebote aus.

In drei Fällen monierten die befragten Jugendamtsmitarbeiterinnen bzw. -mitarbeiter, erst nach dem verbüßten Arrest über diesen informiert worden zu sein. Fünf gaben an, wenigstens eine

Mitteilung über die Ladung zum Arrest zu bekommen und weitere drei gaben an, während des Arrestes Rücksprache mit Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der JAA zu halten.

Des Weiteren halten die Jugendamtsmitarbeiterinnen und Jugendamtsmitarbeiter es für sinnvoll, sowohl über den Antritt als auch über den Nicht-Antritt einer/eines Jugendlichen zum Arrest informiert zu werden. Bei einem Nicht-Antritt könne schneller gehandelt werden, wenn die JGH direkt darüber informiert werde. Wird der Arrest angetreten, könnten die Jugendamtsmitarbeiterinnen und Jugendamtsmitarbeiter diese Zeit nutzen, um mit schwer erreichbaren Jugendlichen Termine während des Arrestes zu vereinbaren und durchzuführen. Hinzu kommt, dass sich die Arrestantinnen und Arrestanten während ihres Aufenthaltes in der JAA meist eher auf den Kontakt zur Jugendgerichtshilfe einlassen, als wenn sie sich in ihrem gewohnten Umfeld befinden.

Von zwei der Befragten wird bemängelt, dass die Kooperation mit der JAA nur von Seiten des Jugendamts ausgehe, also nur dann stattfinde, wenn sich entweder die Jugendamtsmitarbeiterinnen und -mitarbeiter selbst meldeten und Interesse bekundeten, oder die Arrestantin oder der Arrestant Interesse an der Zusammenarbeit mit der Jugendgerichtshilfe zeige. Wenn dieses Interesse nicht signalisiert wird, finde die Übermittlung von Informationen lediglich in Form des Schlussberichts der JAA, welcher an die Jugendgerichtshilfe geschickt wird, statt. Somit hänge die Qualität der Zusammenarbeit von den Bemühungen der Jugendamtsmitarbeiter/innen ab. Allerdings wird von einigen Befragten auch die Meinung vertreten, dass sich die Jugendamtsmitarbeiter/innen selbst stärker um die Zusammenarbeit bemühen sollten. So gibt es zum Beispiel einzelne Jugendamtsmitarbeiterinnen und -mitarbeiter, die laut eigenen Angaben die Jugendlichen im Arrest besuchen und regelmäßig das persönliche Gespräch mit den Anstaltsmitarbeitern/innen suchen, während andere dies nicht tun.

Trotz der genannten Verbesserungsmöglichkeiten wird die Zusammenarbeit mit der Jugendarrestanstalt von den meisten Jugendamtsmitarbeiterinnen und Jugendamtsmitarbeitern insgesamt als positiv beschrieben. So sei eine „gegenseitige Verlässlichkeit entstanden“, die Mitarbeiter/innen der Jugendarrestanstalt reagierten schnell auf Anfragen und beide Seiten seien um gegenseitige Anpassung bemüht. Außerdem seien die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von JAA und Jugendämtern an der Zusammenarbeit interessiert und versuchten, sich stets Zeit für Kritik, Fragen und sonstige Gesprächsbedarfe zu nehmen. Positiv hervorgehoben wird auch, dass von Seiten der JAA stets die Bereitschaft bestehe, auf Rückfragen zu antworten und zusätzliche Informationen bereit zu stellen. Hierzu wurde auch erwähnt, dass, selbst wenn nur wenig Kontakt bestehe, dieser gut funktioniere.

Des Weiteren wurden die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Jugendamtes nach möglichen Veränderungen in Bezug auf die Zusammenarbeit mit der JAA seit der Einführung des JAVollzG gefragt. In vier Interviews konnte hierzu keine Angabe gemacht werden, da die/der betreffende Jugendamtsmitarbeiter/in erst nach Einführung dieses Gesetzes in den Dienst des Jugendamtes eingetreten sind. Weitere drei Befragte sind der Meinung, dass sich durch das neue Gesetz nichts oder kaum etwas verändert habe. Lediglich drei der Befragten bejahten eine Veränderung der Zusammenarbeit durch die Einführung des JAVollzG. Diese merkten an, dass der Kontakt intensiver geworden sei und die Übermittlung der Schlussberichte mittlerweile einwandfrei verlaufe.

Die Befragten nannten noch andere Gründe als die Gesetzeseinführung für Veränderungen in der Zusammenarbeit mit der JAA. Zum Beispiel wurden der Umzug der JAA nach Neumünster und ein Leitungswechsel der JAA als positive Veränderungen empfunden, da sich hierdurch der Kontakt von Seiten der JAA verbessert habe. Auch durch Austauschtreffen bzw. das verstärkte Bemühen um Treffen von Seiten der JAA habe sich die Zusammenarbeit der Institutionen verbessert.

Weitere positive Veränderungen, wie zum Beispiel die Verbesserung der Schlussberichte bzw. deren zuverlässige Zustellung an die Jugendamtsmitarbeiter/innen wurden hier von einigen der Befragten festgestellt. So ist im Allgemeinen die Zusammenarbeit „in den letzten Jahren intensiver und präsenter geworden“.

6.20.3 Fazit

Im Allgemeinen wird die Zusammenarbeit der verschiedenen Institutionen von den befragten JAA- und Jugendamtsmitarbeitern/innen als positiv beschrieben. Allerdings gibt es noch Aspekte, welche in Zukunft verändert und verbessert werden könnten, um die Zusammenarbeit noch wirksamer zu gestalten. Dies betrifft v.a. die (regionalen) Unterschiede im Kontakt zwischen der JAA und verschiedenen Jugendgerichtshilfen sowie weiteren Institutionen. Die von einigen Befragten angesprochenen persönlichen Treffen von JAA-Mitarbeitern/innen und Mitarbeitenden anderer Institutionen, z.B. bei Besuchen in der JAA, stellen eine vielversprechende Möglichkeit dar, die Zusammenarbeit noch weiter zu verbessern. Voraussetzung für den Erfolg solcher Bemühungen ist allerdings beiderseitiges Interesse sowie die nötigen zeitlichen und personellen Ressourcen.

6.21 Fragestellung 21: Das Personal ist für die differenzierte und qualitativ anspruchsvolle Arbeit hinreichend fachlich qualifiziert.

6.21.1 Ergebnisse aus den Experteninterviews

Zum Personal der Jugendarrestanstalt gehören vor allem Erzieherinnen und Erzieher, Mitarbeitende des Allgemeinen Vollzugsdienstes (AVD) und Verwaltungsangestellte. Daneben ist in der Anstalt auch eine sozialpädagogische Praktikantin im Anerkennungsjahr beschäftigt.⁴⁷

Im Interview gaben die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an, dass einige von ihnen spezielle Fortbildungen besucht haben, die ihnen bei der Gestaltung des Arrestalltags nützlich sind. Explizit werden hierbei Schuldnerberatung (in diesem Bereich haben sich vier Mitarbeitende fortbilden lassen), Suchtprävention, Mediation in Strafsachen, Konfliktmanagement und Sportübungsleitung in unterschiedlichen Disziplinen genannt. Vor allem im Bereich Sport scheinen einige Mitarbeitende besonders qualifiziert zu sein:

„Ja man muss aber auch sagen, wir machen das auch richtig gut hier, wir haben ganz viele Möglichkeiten und wir haben auch ganz viele Sportübungsleiter hier, die also richtig Ahnung haben. Das ist nicht so ein Ball in die Mitte werfen und die spielen dann eine Stunde, sondern das ist immer mit warm machen und mit allem Drum und Dran, verschiedene Übungen. Also es ist schon sehr, sehr interessant auch für die [Arrestanten/innen]. Und die fragen auch viel nach und so, die wollen auch viel wissen. ‚Was mache ich denn für den Muskel, was muss ich denn da?‘, und so. Also das ist nicht einfach nur so irgendwie Bolzen, sondern das ist schon echt gut.“

Auch wenn spezifische Zusatzqualifikationen vorhanden sind, geben die Mitarbeitenden an, dass es kaum feste Zuständigkeiten gibt und alle Kolleginnen und Kollegen prinzipiell alle Maßnahmen anbieten können:

„Im Prinzip, im Groben kann man sagen, jeder macht so alles, also jeder hat mal die Gartengruppe und hat auch mal eine Sportgruppe oder eine Kreativgruppe und eine Theoriegruppe und es gibt natürlich Spezialisten, so wie Sportler ja. [...] Und über dieses Schuldenthema, das machen natürlich die Ausgebildeten. Ansonsten im Groben sagen wir: Jeder macht hier alles.“

Die Mitarbeitenden wechseln sich bei der Gestaltung des Angebots also ab und sind prinzipiell für verschiedene Bereiche zuständig. Dabei wird aber auch darauf geachtet, dass die Angestellten ihre persönlichen Vorlieben einbringen können:

„[...] ansonsten kann ich auch genauso Werkgruppe machen, wie meine Kollegen, meine männlichen Kollegen, in den Töpferraum gehen können. Also im Großen und Ganzen können wir irgendwie alles. Aber es wird schon natürlich auch so ein bisschen danach gegangen, was man gerne mag, dass wir auch so unser Steckenpferd haben.“

⁴⁷ Es handelt sich hierbei um die Personalsituation zum Zeitpunkt der Interviews (Oktober 2015).

Im Hinblick auf die Situation des Personals wiesen die Interviewten allerdings auch auf Verbesserungsmöglichkeiten hin. Eine Unterstützung durch qualifizierte Psychologinnen und Psychologen wäre demnach hilfreich und wünschenswert, da viele der Jugendlichen im Arrest Bedarf an professioneller psychologischer Begleitung hätten (siehe auch Abschnitt 6.3.2 für Prävalenzen von gesundheitlichen, einschließlich psychischen, Problematiken).

6.21.2 Fazit

Die Arbeit im Jugendarrest stellt aufgrund der sehr begrenzten Interventionszeit besonders hohe Anforderungen an die Qualifikation der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (Enquetekommission „Prävention“ des Landes Nordrhein-Westfalen, 2010). Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass das Personal der JAA Moltsfelde für die anspruchsvolle Arbeit mit den Arrestantinnen und Arrestanten hinreichend fachlich qualifiziert ist.⁴⁸ Dies wird insbesondere durch die verschiedenen Fortbildungen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gewährleistet, welche eine Bemaßnahme und Unterstützung der Jugendlichen in verschiedenen Bereichen ermöglichen. Eine Besonderheit stellt zudem der Anteil von Erzieherinnen und Erziehern an der Gesamtzahl der Mitarbeiter/innen dar, welcher im Vergleich zu anderen Jugendarrestanstalten⁴⁹ recht groß ausfällt. Um eine hohe Qualität der Bemaßnahme der Arrestanten/innen gewährleisten zu können, ist die kontinuierliche Fort- und Weiterbildung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter unabdingbar. Aufgrund der hohen Prävalenz von Verhaltens- und psychischen Störungen oder einer Suchtproblematik bei den Arrestanten/innen sind Fort- und Weiterbildungsangebote in diesem Bereich von besonderer Bedeutung. Zudem könnte die von den JAA-Mitarbeitern/innen selbst vorgeschlagene Ergänzung um psychologische Expertise durchaus auch eine gewinnbringende Option sein.

⁴⁸ Auf Basis der hier erhobenen Daten ist lediglich eine pauschale Beurteilung der Qualifikation der Anstaltsmitarbeiter/innen und ihrer Arbeit möglich. Eine detaillierte Bewertung des Personals ist an dieser Stelle nicht möglich. Einschätzungen der Arrestanten/innen sind diesbezüglich bspw. keine zuverlässige Datengrundlage. Der Umstand, dass knapp drei Viertel der Arrestanten/innen angaben, etwas im Arrest gelernt zu haben (siehe Abschnitt 6.5.2), kann jedoch als positives Indiz gewertet werden.

⁴⁹ z.B. Sachsen (<https://www.justiz.sachsen.de/jvadd/content/565.htm>), Rastatt (<https://www.service-bw.de/web/guest/organisationseinheit/-/sbw-oe/Jugendarrestanstalt+Rastatt-6010531-organisationseinheit-0#sb-id-toc-basisInfos>)

7 Zusammenfassung und Fazit der Evaluation

Ziel dieses Forschungsprojekts war die Evaluation des Jugendarrests und der pädagogischen Arbeit in der Jugendarrestanstalt Moltsfelde nach Inkrafttreten des Jugendarrestvollzugsgesetzes. Die Ergebnisse der Evaluation deuten in der Gesamtschau daraufhin, dass es durchaus gelingt, auf viele der Jugendlichen während des Arrests positiv einzuwirken. Dies schlägt sich v.a. in der Rückfallgeschwindigkeit und der vergleichsweise niedrigen Prävalenz erneuter Straffälligkeit nieder, welche tendenziell geringer ist als der bundesweite Durchschnitt und sich zudem seit Inkrafttreten des JAVollzG noch einmal reduziert hat. Bei den Arrestanten/innen, die nach der Entlassung erneut straffällig wurden, lässt sich eine deutliche Reduktion der Deliktschwere beobachten.

Hinsichtlich der Stärkung der vor Delinquenz schützenden Kompetenzen und Einstellungen sowie dem Abbau von Risikofaktoren zeigen sich insgesamt wenige Veränderungen während der Zeit des Arrests. Dies ist aufgrund der Kürze eines Jugendarrests und der relativen Stabilität von Persönlichkeitseigenschaften, Einstellungen und Verhaltensmustern allerdings nicht verwunderlich. Positiv ist, dass trotz dieser Umstände signifikante Veränderungen in Bezug auf einige Schutzfaktoren (z.B. Selbstwert, Perspektivübernahme, Einstellung zur eigenen Straffälligkeit) erzielt werden konnten und diese in den sechs Monaten nach dem Arrest tendenziell bestehen blieben. Ein Zusammenhang von Arrestdauer und der Veränderung von Schutz- und Risikofaktoren ließ sich in der Regel aber nicht feststellen.

Wie schon in früheren Studien (z.B. Unland, 2003) berichtet wurde, zeigen auch die Ergebnisse dieses Forschungsprojekts, dass die Klientel des Jugendarrests mit einer Vielzahl von Problemen in ihrer Lebenssituation konfrontiert ist. Bei der Gestaltung und Durchführung des Arrestvollzuges werden diese Problematiken durchaus berücksichtigt, z.B. durch deren systematische Erfassung, die verschiedenen pädagogischen Angebote während des Arrests sowie die Vermittlung in externe Maßnahmen. Verbesserungspotenzial besteht allerdings noch im Hinblick auf die Passung von individueller Problemlage auf Seiten der Arrestanten/innen und der Behandlung entsprechender Themen während des Arrests. Die Ergebnisse der Evaluation deuten darauf hin, dass eine Ausweitung der Einzelgespräche mit Arrestanten/innen hilfreich sein könnte, um eine umfassendere Berücksichtigung und Thematisierung der verschiedenen Problembereiche erzielen zu können. Möglich wäre auch, die in den Gruppen behandelten Themen noch genauer auf die Lebenssituation und Problematiken der teilnehmenden Arrestanten/innen abzustimmen. Insgesamt kann im Hinblick auf die in der Anstalt durchgeführten pädagogischen Maßnahmen ein positives Fazit gezogen werden. Die angebotenen Kreativ- und Sportangebote werden von

den Arrestanten/innen in der Regel sehr gut angenommen. Das Opfer-Empathie-Training scheint bei den Teilnehmerinnen und Teilnehmern eine im Vergleich zur Gesamtheit der Arrestanten/innen noch stärkere Auseinandersetzung mit der Opferseite der Tat bewirken zu können. Auch die von der Anstalt durchgeführten Konfliktregelungsmaßnahmen können auf Basis der zur Verfügung stehenden Daten als erzieherisch sinnvoll bewertet werden. In einigen Fällen scheint es allerdings notwendig zu sein, den Arrestanten/innen noch stärker zu verdeutlichen, warum auf ein Fehlverhalten mit einer bestimmten Maßnahme reagiert wird.

Die explizite Ausrichtung des Arrests auf die Vermittlung externer Hilfs- und Betreuungsangebote, insbesondere seit Inkrafttreten des JAVollzG, ist als sehr positiv zu bewerten. Die Bemühungen, dieses in § 2 JAVollzG formulierte Ziel zu erreichen, werden u.a. in der systematischen Abfrage bzw. Auflistung entsprechender Bedarfe in den Förder- und (neuen) Schlussberichten deutlich. Um den Erfolg entsprechender Bemühungen, auch im Hinblick auf die Erfüllung von Auflagen und Weisungen, noch zu steigern, sollte sichergestellt werden, dass für jeden Arrestanten und jede Arrestantin ein Förderplan mit entsprechenden Angaben erstellt wird. Auch verstärkter Austausch mit den Netzwerkpartnern, v.a. den Stellen, zu denen bislang eher wenig Kontakt bestanden hat, kann hier zu einer weiteren Optimierung beitragen. Die Veranstaltung von persönlichen Treffen und Besuche der Jugendarrestanstalt durch die Netzwerkpartner stellen eine vielversprechende Option zur Erreichung dieses Ziels dar.

Die Einbindung der Eltern und Sorgeberechtigten in die Arrestvollzugsgestaltung gestaltet sich insgesamt als schwierig. Die Gründe hierfür liegen häufig in strukturellen Gegebenheiten, wie bspw. der Entfernung des Wohnorts der Eltern zur Arrestanstalt oder Zeitmangel. Auf viele dieser Umstände haben die Mitarbeiter/innen der JAA keinen Einfluss. Die positiven Erfahrungen der Eltern, die mit den JAA-Mitarbeitern/innen Kontakt hatten, sowie der zumindest bei einigen Elternteilen vorhandene Wunsch, mehr in die Arrestgestaltung eingebunden zu werden, legen allerdings nahe, sich trotz verschiedener Hindernisse noch stärker um eine Einbeziehung der Eltern der Arrestantinnen und Arrestanten zu bemühen.

8 Literatur

- Andrews, J., & Bonta, D. A. (2017). *The psychology of criminal conduct* (6th ed.). New York, NY: Routledge.
- Bagwell, C. L., Newcomb, A. F., & Bukowski, W. M. (1998). Preadolescent friendship and peer rejection as predictors of adult adjustment. *Child development*, 69(1), 140-153.
- Bandura, A. (1977). Self-Efficacy: Toward a Unifying Theory of Behavioral Change. *Psychological Review*, 84(2), 191–215.
- Barnes, G. M., & Farrell, M. P. (1992). Parental support and control as predictors of adolescent drinking, delinquency, and related problem behaviors. *Journal of Marriage and the Family*, 54(4), 763-776.
- Barnes, G. M., Hoffman, J. H., Welte, J. W., Farrell, M. P., & Dintcheff, B. A. (2006). Effects of parental monitoring and peer deviance on substance use and delinquency. *Journal of Marriage and Family*, 68(4), 1084-1104.
- Beelmann, A., Pfingsten, U., & Lösel, F. (1994). Effects of training social competence in children: A meta-analysis of recent evaluation studies. *Journal of clinical child psychology*, 23(3), 260-271.
- Bergmann, M. C., Baier, D., Rehbein, F., & Mößle, T. (2017). *Jugendliche in Niedersachsen. Ergebnisse des Niedersachsensurveys 2013 und 2015*. (KFN-Forschungsbericht Nr. 131). Hannover: KFN.
- Bihs, A. (2014). Pädagogisches Personal im Jugendarrest: Verkannte „Schwerstarbeiter“ in einem unterschätzten Job. *Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe*, 25(2), 120-127.
- Bliesener, T. (2013). Gewaltprävention bei Kindern und Jugendlichen. *Familie, Partnerschaft, Recht*, 19, 405-408.
- Bliesener, T. (2017). Resilienz - Schutzfaktoren für delinquentes Handeln. In D. Hermann & A. Pöge (Hrsg), *Handbuch der Kriminalsoziologie* (S. 267-282). Baden-Baden: Nomos.
- Bliesener, T., & Thomas, J. (2012). Wirkt Strafe, wenn sie der Tat auf dem Fuße folgt? – Zur psychologisch-kriminologischen Evidenz des Beschleunigungsgebots. *Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe*, 23(4), 382-389.
- Bourke, M. L., & Van Hasselt, V. B. (2001). Social problem-solving skills training for incarcerated offenders: A treatment manual. *Behavior Modification*, 25(2), 163-188.
- Boxberg, V., & Bosold, C. (2009). Soziales Training im Jugendstrafvollzug: Effekte auf Sozial- und Legalbewährung. *Forensische Psychiatrie, Psychologie, Kriminologie*, 3(3), 237-243.

- Brandon, J. E., & Loftin, J. M. (1991). Relationship of fitness to depression, state and trait anxiety, internal health locus of control, and self-control. *Perceptual and Motor Skills*, 73(2), 563-568.
- Chandler, M. J. (1977). Social cognition. *Knowledge and development*, 1, 93-147.
- Deković, M., Janssens, J. M., & As, N. (2003). Family predictors of antisocial behaviour in adolescence. *Family Process*, 42(2), 223-235.
- Deusinger, I. M. (2007). Theoretische und empirische Untersuchungen über Einstellungen von Delinquenten zu Recht, Gesetz und Rechtspflege. In F. Lösel, D. Bender, & J.-M. Jehle (Hrsg.), *Kriminologie und wissenschaftsbasierte Kriminalpolitik: Entwicklungs- und Evaluationsforschung* (S. 567-578). Mönchengladbach: Forum Verlag Godesberg.
- Dölling, D. (2014). Rechtliche Grundlagen des Jugendarrestes. *Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe*, 25(2), 92-96.
- Donnellan, M. B., Trzesniewski, K. H., Robins, R. W., Moffitt, T. E., & Caspi, A. (2005). Low self-esteem is related to aggression, antisocial behavior, and delinquency. *Psychological science*, 16(4), 328-335.
- Drössler, S., Jerusalem, M., & Mittag, W. (2007). Förderung sozialer Kompetenzen im Unterricht: Implementation eines Lehrerfortbildungsprojekts. *Zeitschrift für pädagogische Psychologie*, 21(2), 157-168.
- Duke, M., Johnson, T. C., & Nowicki Jr, S. (1977). Effects of sports fitness camp experience on locus of control orientation in children, ages 6 to 14. *Research Quarterly. American Alliance for Health, Physical Education and Recreation*, 48(2), 280-283.
- Eccles, J. S., Barber, B. L., Stone, M., & Hunt, J. (2003). Extracurricular activities and adolescent development. *Journal of social issues*, 59(4), 865-889.
- Egg, R., Pearson, F.S., Cleland, C.M., & Lipton, D.S. (2001). Evaluation von Straftäterbehandlungsprogrammen in Deutschland: Überblick und Meta-Analyse. In G. Rehn, B. Wischka, F. Lösel & M. Walter (Ed.). *Behandlung „gefährlicher Straftäter“: Grundlagen, Konzepte, Ergebnisse* (pp. 321-347). Herbolzheim: Centaurus.
- Endres, J., & Breuer, M. M. (2014). Leugnen bei inhaftierten Sexualstraftätern. *Forensische Psychiatrie, Psychologie, Kriminologie*, 8(4), 263-278.
- Enquetekommission „Prävention“ des Landes Nordrhein-Westfalen. (2010). *Bericht der Enquetekommission zur Erarbeitung von Vorschlägen für eine effektive Präventionspolitik in Nordrhein-Westfalen*. (Landtagsdrucksache 14/10700). Bönen: DruckVerlag Kettler.
- Faix, W. G., & Laier, A. (1991). *Soziale Kompetenz: das Potential zum unternehmerischen und persönlichen Erfolg*. Wiesbaden: Gabler.

- Feldman, A. F., & Matjasko, J. L. (2005). The role of school-based extracurricular activities in adolescent development: A comprehensive review and future directions. *Review of educational research, 75*(2), 159-210.
- Franzen, R. (2014). Gehört der Arrest geschlossen? Warum und wie der Vollzug des Jugendarrestes neu gedacht werden sollte – ein Vorschlag zu einer verfassungskonformen Neukonzipierung. *Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe, 25*(2), 114-120.
- Gibbs, J. J., Giever, D., & Higgins, G. E. (2003). A test of Gottfredson and Hirschi's general theory using structural equation modeling. *Criminal Justice and Behavior, 30*(4), 441-458.
- Gottfredson, M. R., & Hirschi, T. (1990). *A general theory of crime*. Stanford: Stanford University Press.
- Graaff, J. van der, Branje, S., De Wied, M., & Meeus, W. (2012). The moderating role of empathy in the association between parental support and adolescent aggressive and delinquent behavior. *Aggressive Behavior, 38*(5), 368-377.
- Grasmick, H. G., Tittle, C. R., Bursik Jr, R. J., & Arneklev, B. J. (1993). Testing the core empirical implications of Gottfredson and Hirschi's general theory of crime. *Journal of research in crime and delinquency, 30*(1), 5-29.
- Habermeyer, E., & Guldemann, A. (2015). Dissozial—antisozial: aggressiv, rücksichtslos, selbstbezogen. *DNP-Der Neurologe und Psychiater, 16*(5), 42-48.
- Hanson, R. K., & Morton-Bourgon, K. E. (2005). The characteristics of persistent sexual offenders: a meta-analysis of recidivism studies. *Journal of consulting and clinical psychology, 73*(6), 1154-1163.
- Harpur, T., Hart, S. D., & Hare, R. (1993). Personality of the Psychopath. In Costa, P. T. & Widiger, T. A. (Eds.), *Personality Disorders and the Five-Factor-Model of Personality* (pp. 149-173). Washington: APA.
- Hartz, L., & Thick, L. (2005). Art therapy strategies to raise self-esteem in female juvenile offenders: A comparison of art psychotherapy and art as therapy approaches. *Art Therapy, 22*(2), 70-80.
- Heinz, W. (2014). Jugendarrest im Kontext freiheitsentziehender Sanktionen: Einige rechtstat-sächliche Betrachtungen. *Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe, 25*(2), 97-107.
- Henning, K., & Holdford, R. (2006). Minimization, denial, and victim blaming by batterers: How much does the truth matter?. *Criminal Justice and Behavior, 33*(1), 110-130.

- Herrenkohl, T. I., Maguin, E., Hill, K. G., Hawkins, J. D., Abbott, R. D., & Catalano, R. F. (2000). Developmental risk factors for youth violence. *Journal of Adolescent Health, 26*(3), 176-186.
- Heubrock, D., & Krull, J. (2008). Täterpersönlichkeit und Waffengebrauch. *Polizei & Wissenschaft, (3)*, 1-16.
- Hinrichs, G., Köhler, D., & Kraft, U. (2008). Was unterscheidet junge Sexual- und Gewaltstraftäter?. *Zeitschrift für Sexualforschung, 21*(03), 222-235.
- Hirtenlehner, H., Bacher, J., Cervakova, M., & Trauner, V. (2014). Neutralisiert ein hoher Selbstwert die kriminogene Wirkung von Belastungsfaktoren?: eine empirische Analyse im Bezugsrahmen der General Strain Theory. *Soziale Probleme, 25*(1), 75-104.
- Hoeve, M., Dubas, J. S., Eichelsheim, V. I., Van Der Laan, P. H., Smeenk, W., & Gerris, J. R. (2009). The relationship between parenting and delinquency: A meta-analysis. *Journal of abnormal child psychology, 37*(6), 749-775.
- Hosser, D., & Beckurts, D. (2005). *Empathie und Delinquenz*. Hannover: KFN.
- Hosser, D., Windzio, M., & Greve, W. (2008). Guilt and shame as predictors of recidivism: A longitudinal study with young prisoners. *Criminal Justice and Behavior, 35*(1), 138-152.
- Hormuth, S., Lamm, H., Michelitsch, I., Scheuermann, H., Trommsdorff, G., & Vögele, I. (1977). Impulskontrolle und einige Persönlichkeitscharakteristika bei delinquenten und nichtdelinquenten Jugendlichen. *Psychologische Beiträge, 19*(3), 340-354.
- Ibaidi, S. (2000). Gewalterfahrung bei Berliner Jugendlichen deutscher und türkischer Herkunft. *Berliner Forum Gewaltprävention, 3*, 89-98.
- Jehle, J.-M., Albrecht, H.-J., Hohmann-Fricke, S., & Tetel, C. (2013). Legalbewährung nach strafrechtlichen Sanktionen. Eine bundesweite Rückfalluntersuchung 2007 bis 2010 und 2004 bis 2010. Berlin: Bundesministerium der Justiz. Verfügbar unter: http://www.bmju.de/SharedDocs/Archiv/Downloads/Legalbwaehrung_nach_strafrechtlichen_Sanktionen_2007_2010_u_2004_2010.pdf?__blob=publicationFile&v=3 [29.01.18]
- Jerusalem, M., & Schwarzer, R. (1986). Selbstwirksamkeit. In R. Schwarzer (Hrsg.), *Skalen zur Befindlichkeit und Persönlichkeit* (S. 15-28). Berlin: Institut für Psychologie, Freie Universität Berlin.
- John, O. P., Naumann, L. P., & Soto, C. J. (2008). Paradigm shift to the integrative big five trait taxonomy. *Handbook of personality: Theory and research, 3*, 114-158.

- Jones, M. B., & Offord, D. R. (1989). Reduction of Antisocial Behavior in Poor Children by Nonschool Skill-Development. *Journal of child psychology and psychiatry*, 30(5), 737-750.
- Kaplan, H. B. (1980). *Deviant behavior in defense of self*. New York: Academic Press.
- Kerner, H.-J., Stellmacher, J., Coester, M., & Wagner, U. (2011). Systematische Rückfalluntersuchung im Hessischen Jugendvollzug: Bericht über eine empirische Studie zur Legalbewährung bzw. zur Rückfälligkeit von jungen männlichen Gefangenen der Entlassungsjahrgänge 2003 und 2006. Verfügbar unter: <http://www.marc-coester.de/nano.cms/downloads> [21.02.18]
- Klatt, T., Ernst, S., Höynck, T., Baier, D., Treskow, L., Bliesener, T., & Pfeiffer, C. (2016). *Evaluation des neu eingeführten Jugendarrestes neben zur Bewährung ausgesetzter Jugendstrafe (§ 16a JGG) – Abschlussbericht*. Berlin: Wissenschaftlicher Verlag Berlin.
- Krampen, G. (1979). Differenzierung des Konstruktes der Kontrollüberzeugung. Deutsche Bearbeitung und Anwendung der IPC-Skalen. *Zeitschrift für experimentelle und angewandte Psychologie*, 26, 573-595.
- Kumchy, C. I. G., & Sayer, L. A. (1980). Locus of control in a delinquent adolescent population. *Psychological Reports*, 46(3), 1307-1310.
- Langton, C. M., Barbaree, H. E., Harkins, L., Arenovich, T., Mcnamee, J., Peacock, E. J.,...Marcon, H. (2008). Denial and minimization among sexual offenders: Posttreatment presentation and association with sexual recidivism. *Criminal Justice and Behavior*, 35(1), 69-98.
- Lauterbach, O., & Hosser, D. (2007). Assessing empathy in prisoners-A shortened version of the Interpersonal Reactivity Index. *Swiss Journal of Psychology*, 66(2), 91-101.
- Liebmann, M. (Ed.). (1994). *Art therapy with offenders*. London: J. Kingsley.
- Loeber, R., & Stouthamer-Loeber, M. (1986). Family factors as correlates and predictors of juvenile conduct problems and delinquency. *Crime and justice*, 7, 29-149.
- Lösel, F. & Bender, D. (2003). Protective factors and resilience. In D.P. Farrington & J.W. Coid (Eds.), *Early prevention of adult antisocial behaviour* (pp. 130-204). Cambridge: Cambridge University Press.
- Lösel, F., & Bliesener, T. (2003). *Aggression und Delinquenz unter Jugendlichen: Untersuchungen von kognitiven und sozialen Bedingungen*. Neuwied: Luchterhand.
- Lübben, K., & Pfingsten, U. (2005). Soziale Kompetenztrainings als Intervention für sozial unsichere Kinder. In N. Vriends & J.Margraf (Eds.), *Soziale Kompetenz, soziale Unsicherheit, soziale Phobie* (pp. 221-236). Baltmannsweiler: Hohengehren/Schneider.

- MacKenzie, D. L. (2002). Reducing the criminal activities of known offenders and delinquents. In L. W. Sherman, D. P. Farrington, B. C. Welsh & D. L. MacKenzie (Eds.), *Evidence-based crime prevention* (pp. 340-404). London: Routledge.
- Mahoney, J. L. (2000). School extracurricular activity participation as a moderator in the development of antisocial patterns. *Child development, 71*(2), 502-516.
- Mahoney, J. L., & Stattin, H. (2000). Leisure activities and adolescent antisocial behavior: The role of structure and social context. *Journal of adolescence, 23*(2), 113-127.
- Mahoney, J. L., Stattin, H., & Magnusson, D. (2001). Youth recreation centre participation and criminal offending: A 20-year longitudinal study of Swedish boys. *International journal of behavioral development, 25*(6), 509-520.
- Mason, W. A. (2001). Self-esteem and delinquency revisited (again): A test of Kaplan's self-derogation theory of delinquency using latent growth curve modeling. *Journal of Youth and Adolescence, 30*(1), 83-102.
- McCrae, R. R., & Costa Jr, P. T. (1997). Personality trait structure as a human universal. *American psychologist, 52*(5), 509-516.
- Messerschmidt, J. (1993). *Masculinities and Crime. Critique and Reconceptualization of Theory*. Lanham: Rowman and Littlefield.
- Moffitt, T. E. (1993). Adolescence-limited and life-course-persistent antisocial behavior: a developmental taxonomy. *Psychological review, 100*(4), 674-701.
- Novaco, R. W. (1994). Anger as a risk factor for violence among the mentally disordered. *Violence and mental disorder: Developments in risk assessment, 21-59*.
- Ortmann, R. (1987). *Resozialisierung im Strafprozess*. Freiburg: Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht.
- Osgood, D. W., Wilson, J. K., O'Malley, P. M., Bachman, J. G., & Johnston, L. D. (1996). Routine activities and individual deviant behavior. *American Sociological Review, 63*-655.
- Oyserman, D., & Saltz, E. (1993). Competence, delinquency, and attempts to attain possible selves. *Journal of personality and social psychology, 65*(2), 360-374.
- Parker, J. G., & Asher, S. R. (1987). Peer relations and later personal adjustment: Are low-accepted children at risk?. *Psychological bulletin, 102*(3), 357-389.
- Paulus, D. (1983). Sphere-specific measures of perceived control. *Journal of Personality and Social Psychology, 44*(6), 1253-1265.
- Persons, R. W. (2009). Art therapy with serious juvenile offenders: A phenomenological analysis. *International Journal of Offender Therapy and Comparative Criminology, 53*(4), 433-453.

- Pfefferbaum, B., & Wood, P. B. (1994). Self-report study of impulsive and delinquent behavior in college students. *Journal of Adolescent Health, 15*(4), 295-302.
- Purdy, D. A., & Richard, S. F. (1983). Sport and juvenile delinquency: An examination and assessment of four major theories. *Journal of Sport Behavior, 6*(4), 179-194.
- Pratt, T. C., & Cullen, F. T. (2000). The empirical status of Gottfredson and Hirschi's general theory of crime: A meta-analysis. *Criminology, 38*(3), 931-964.
- Rabold, S., & Baier, D. (2007). Delinquentes Verhalten von Jugendlichen: zur differentiellen Bedeutsamkeit verschiedener Bedingungsfaktoren. *Sozialwissenschaftlicher Fachinformationsdienst soFid (Kriminalsoziologie und Rechtssoziologie), 2*, 9-42.
- Ragatz, L., & Fremouw, W. (2010). A critical examination of research on the psychological profiles of white-collar criminals. *Journal of Forensic Psychology Practice, 10*(5), 373-402.
- Ribeaud, D., & Eisner, M. (2006). The 'drug-crime link' from a self-control perspective: an empirical test in a Swiss youth sample. *European Journal of Criminology, 3*(1), 33-67.
- Rosenberg, M. (1965). *Society and the adolescent self-image*. Princeton: Princeton University Press.
- Rosenberg, F. R., Rosenberg, M., & McCord, J. (1978). Self-esteem and delinquency. *Journal of youth and adolescence, 7*(3), 279-294.
- Rosenberg, M., Schooler, C., & Schoenbach, C. (1989). Self-esteem and adolescent problems: Modeling reciprocal effects. *American sociological review, 1004-1018*.
- Rylander, B. (1979). Art therapy with prisoners in solitary confinement. *Proceedings of the Tenth Annual Conference of the American Art Therapy Association*, Washington, DC: AATA.
- Schwegler, K. (1999). *Dauerarrest als Erziehungsmittel für junge Straftäter: Eine empirische Untersuchung über den Dauerarrest in der Jugendarrestanstalt Nürnberg vom 10. Februar 1997 bis 28. Mai 1997*. München: Fink.
- Shader, M. (2001). *Risk factors for delinquency: An overview*. US Department of Justice, Office of Justice Programs, Office of Juvenile Justice and Delinquency Prevention.
- Slenker, S. E., Price, J. H., & O'Connell, J. K. (1985). Health locus of control of joggers and nonexercisers. *Perceptual and motor skills, 61*(1), 323-328.
- Smallbone, S. W., Wheaton, J., & Hourigan, D. (2003). Trait empathy and criminal versatility in sexual offenders. *Sexual Abuse: A Journal of Research and Treatment, 15*(1), 49-60.
- Smeijsters, H., & Cleven, G. (2006). The treatment of aggression using arts therapies in forensic psychiatry: Results of a qualitative inquiry. *The arts in psychotherapy, 33*(1), 37-58.

- Steller, M., & Stürmer, M. (1986). Haftdauereinflüsse auf Kontrollüberzeugungen. *Zeitschrift für Differentielle und Diagnostische Psychologie*, 7(4), 233-242.
- Sutherland, E. H. (1968). Die Theorie der differentiellen Kontakte. In F. Sack & R. König (Hrsg.), *Kriminalsoziologie* (S.395-399). Frankfurt a.M.: Akad. Verl.-Ges.Trzesniewski, K. H., Donnellan, M. B., Moffitt, T. E., Robins, R. W., Poulton, R., & Caspi, A. (2006). Low self-esteem during adolescence predicts poor health, criminal behavior, and limited economic prospects during adulthood. *Developmental Psychology*, 42(2), 381-390.
- Ullrich, S. (1999). *Die Persönlichkeit von Straftätern. Psychopathologische und normalpsychologische Akzentuierungen*. (Unpublished doctoral dissertation). Martin-Luther-University Halle, Halle-Wittenberg.
- Unland, S. (2003). Struktur des Jugendarrestvollzuges in Nordrhein-Westfalen. In M. Hein (Hrsg.), *Neue Perspektiven für den Jugendarrest? Weiterentwicklung des Jugendarrestvollzuges im Rahmen der Organisationsentwicklung der Justiz des Landes NRW* (S. 42-52). Dortmund: Herdecke.
- Van Dam, C., Janssens, J. M., & De Bruyn, E. E. (2005). PEN, Big Five, juvenile delinquency and criminal recidivism. *Personality and individual differences*, 39(1), 7-19.
- Vazsonyi, A. T., Pickering, L. E., Junger, M., & Hensing, D. (2001). An empirical test of a general theory of crime: A four-nation comparative study of self-control and the prediction of deviance. *Journal of Research in Crime and Delinquency*, 38(2), 91-131.
- Wellhöfer, P. R. (1995). Soziale Trainingskurse und Jugendarrest. Versuch einer vergleichenden Erfolgskontrolle. *Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform*, 78(1), 42-46.
- Wells, L. E. (1989). Self-enhancement through delinquency: A conditional test of self-derogation theory. *Journal of Research in Crime and Delinquency*, 26(3), 226-252.
- White, J. L., Moffitt, T. E., Caspi, A., Bartusch, D. J., Needles, D. J., & Stouthamer-Loeber, M. (1994). Measuring impulsivity and examining its relationship to delinquency. *Journal of abnormal psychology*, 103(2), 192-205.
- Windle, M. (1992). Temperament and social support in adolescence: Interrelations with depressive symptoms and delinquent behaviors. *Journal of Youth and Adolescence*, 21(1), 1-21.
- Yates, P. M. (2009). Is sexual offender denial related to sex offence risk and recidivism? A review and treatment implications. *Psychology, Crime & Law*, 15(2-3), 183-199.